# Das
# Reichsgesetz vom Jahre 1654
über
# die Steuerpflichtigkeit der Landstände.

---

**Inaugural-Dissertation**
**zur Erlangung der Doctorwürde**
bei der
**hohen philosophischen Fakultät**
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn
eingereicht und mit den beigefügten Thesen verteidigt
**am 25. Februar 1893, vormittags 11 Uhr,**
von

**Karl Lohmann**
aus Neuwied.

---

Opponenten:
Hans Donalies, stud. hist.
Arthur Koernicke, Dr. phil.
Hans von Prott, cand. phil.

---

**Bonn,**
Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi.
1893.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547419_0055

# Inhalt.

Seite

**Einleitung. Die Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die Landstände der Territorien** . . . . . 1—14

**I. Die Reichstagsverhandlungen des Jahres 1654** . . . 14—18

**II. Kämpfe um die Durchführung des § 180 Jüngsten Reichsabschiedes** . . . . . 19—58

in der Mark Brandenburg S. 19; in Cleve-Mark S. 25; in Holstein S. 41; in Ostfriesland S. 45; in Baiern S. 52; in Hessen-Kassel S. 52; in Kurköln S. 53; in den Hochstiftern Freising, Passau, Regensburg und Würzburg S. 55; in Kursachsen S. 57.

**III. Die Reichstagsverhandlungen der Jahre 1669 bis 71 und die Extendistenbewegung** . . . . . 59—80

**Aktenbeilagen** . . . . . 81—93

In den Darstellungen der deutschen Geschichte nach dem westfälischen Frieden und in den Lehrbüchern der deutschen Rechtsgeschichte ist das Reichsgesetz von 1654 über die Steuerpflichtigkeit der Landstände in seiner Bedeutung für die Entwicklung des landesherrlichen Absolutismus stets gewürdigt worden[1]). Eine monographische Behandlung der Geschichte dieses Gesetzes, seiner Voraussetzungen und Anlässe, Einwirkungen und Nachspiele ist indes noch nicht unternommen worden, obgleich schon Johann Jakob Moser archivalisches Material für eine solche zusammengetragen hat[2]).

Die im folgenden versuchte Darstellung hatte notwendig auf die geschichtliche Entwicklung des Verhältnisses zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung zurückzugreifen.

---

1) Vgl. zuletzt Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen, Berlin 1892, I. 428; Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 787.

2) Vgl. unten S. 59.

# Einleitung.

## Die Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die Landstände der Territorien.

In dem Wesen der Landstände, welche nur in einem mittelbaren Verhältnis zu Kaiser und Reich standen und von ihren Landesherrn vor beiden vertreten wurden, lag es, dass sie von der Gestaltung der allgemeinen Angelegenheiten ausgeschlossen waren. Andererseits übten sie daheim doch auf die Regierung und Verwaltung des Landes einen zum Teil sehr weitgehenden Einfluss aus. So ergab sich ein Missverhältnis, welches eine grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen der Reichsgesetzgebung und den Landesverfassungen erheischte; einstweilen konnte sehr wohl die Frage aufgeworfen werden, ob die Reichsbeschlüsse für die Landstände der Territorien ohne weiteres bindend waren. Und oft war die Mitwirkung der Mediatstände zur Ausführung eines Reichsbeschlusses nicht zu umgehen, besonders wenn der Reichstag finanzielle Beiträge zu Reichszwecken forderte. Wohl haben die Landesherrn dieselben nachweislich wiederholt aus ihren unmittelbaren Einnahmen, den Erträgen ihrer Kammerverwaltung, bestritten, ohne auch nur mit einem Gesuch um Beihilfe an ihre Landstände heranzutreten.[1]) Begreiflicher Weise suchten indes von vornherein die Reichsstände ihre Unterthanen

1) v. Below, die landständische Verfassung in Jülich und Berg IIIa 75.

zu den für das Reich übernommenen Leistungen heranzuziehen.

Nun sagt Moser[1]), dass selbstverständlich die Landstände durch Reichsgesetze gebunden sind; dass dasjenige, was von Kaiser und Reich geschlossen worden ist, jedermann in dem römischen Reiche so lange verbinde, bis es auf eine ausdrückliche oder stillschweigende Weise wiederum abgeändert wird, habe in thesi seine Richtigkeit[2]). Ebenso heisst es bei Pfeffinger: ad recessus imperii observandos omnes cives imperii obligantur[3]). Zu den cives gehören natürlich auch die Landstände.

Dies ist indes lediglich der fertige Rechtszustand des 18. Jahrhunderts, zu dem man erst in längerer Entwicklung gelangt war.

Der erste Versuch einer allgemeinen Reichssteuer, die auf dem Frankfurter Reichstage von 1427 ausgeschriebene Reichskriegssteuer zur Bekämpfung der Hussiten, zeigte sofort, dass die Landstände an eine Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für sie zumeist gar nicht dachten. Nicht einmal in der Mark Brandenburg, dem Territorium des obersten Hauptmanns gegen die Hussiten, kam die Steuer ein, trotz der Vorstellungen Friedrichs bei den Ständen, dass ihre Säumnis ihm beim Pabst und König zum Unglimpf gereiche. Kaum der Klerus, geschweige denn die Laien waren willig. In den fränkischen Landen des Markgrafen von Brandenburg ging es, wie es scheint, auch nicht besser[4]).

In den übrigen Territorien, grossen und kleinen, lag die Sache nicht anders. Der Klerus war meist noch zur Zahlung bereit, der Adel fast regelmässig widerspenstig. Solche Erfahrungen machte unter andern der Landgraf Johann von Leuchtenberg[5]) und der Herzog von

1) Von den teutschen Reichstagsgeschäften 279.

2) J. J. Moser, von den teutschen Reichstägen II. 457.

3) Vitriarius illustratus IV. lib. IV. 1. § 102a. 414. 415.

4) v. Bezold, König Sigmund und die Reichskriege gegen die Husiten II. 146.

5) Deutsche Reichstagsakten IX. 256, Anm. 6, Z. 23f.

Cleve[1]). Die Ritterschaft des Herzogs von Berg[2]) wollte „mit ir selbs Leibs gen Beheim ziehen“, aber nicht zahlen. Auch die Bischöfe fanden gleichen Widerstand, so der Bischof von Trient[3]), der von Brandenburg[4]), von Schwerin[5]), Regensburg[6]), Augsburg[7]). Dem Deutschordensmeister Eberhard von Seinsheim bereiteten Fürsten, Herrn und Städte bei der Besteuerung Hindernisse[8]). Der Erzbischof von Köln hatte gleichfalls bei seinen Unterthanen hartnäckigen Widerstand gefunden und Gewalt gebrauchen müssen[9]). Trotzdem war die Steuer hier, wie fast überall, nur vom Klerus und den armen Leuten aufzubringen; die umliegenden Lande, die reiche Stadt Köln gaben keinen Pfennig. Dasselbe widerfuhr dem Erzbischof von Salzburg.

So kam denn fast nichts ein. Die undankbaren Bemühungen des zur Verwaltung der Steuer geschaffenen Zentralausschusses verschlangen noch den grössten Teil der eingelieferten Summen. Auch ging man weder gegen die säumigen Reichs- noch Landstände vor. Von einer Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die letzteren ist keine Rede.

Der zweite Versuch einer allgemeinen Reichssteuer, der gemeine Pfennig von 1495, hatte kaum ein besseres Schicksal als die Hussitensteuer. „Die Reichsstände hatten ihn zunächst für sich und die Ihren, soweit sie deren mächtig wären, zugesagt. Eine Befragung der Landstände war dazu meist unumgänglich; denn nur für ihren Dominialbesitz konnten die Fürsten unbedingt einstehen“[10]). Sie waren in der That in Sorge, ob es möglich sei, von den Landständen diese „damals noch etwas ungewöhnliche Anlage“ zu erhalten[11]). Wenn also die Landesherrn erst ihre Stände berufen und sie um Bewilligung der Steueraus-

1) Deutsche Reichstagsakten IX. 260, Anm. 5.
2) ebendas. 268, Anm. 7. 3) ebendas. 257, Anm 1.
4) ebendas. 261, Anm. 7. 5) ebendas. 266, Anm. 4.
6) ebendas. 267, Anm. 8. 7) v. Bezold a. a. O. II. 153.
8) D. R. A. IX. 261, Anm. 4. 9) v. Bezold a. a. O. II. 147.
10) Ulmann, Maximilian I, I. 391.
11) Müller, Reichstagstheater unter Maximilian I., 443.

schreibung für den gemeinen Pfennig bitten mussten, so war eben eine unbedingte Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die Landstände der Territorien noch nicht vorhanden.

Verfolgen wir einmal näher das Schicksal des gemeinen Pfennigs in Baiern, wo sämtliche Landesherrn demselben zugestimmt hatten[1]). Zur Vollziehung des Reichsschlusses berief Herzog Albrecht von Baiern-München erst nach mehrfacher Aufforderung einen Ausschusstag seiner Landstände nach Straubing[2]). Dem Kaiser gegenüber hatte er sich mit den „schweren und tötlichen Läufen des gemeinen Sterbens" und mit der Abneigung des Volks, besonders des Adels gegen den gemeinen Pfennig entschuldigt. Wie sollten sich auch diese zur Zahlung verpflichtet fühlen, wenn Albrecht selbst erklärte, „er habe nicht verstanden, dass es dem König mehr im Sinne lag, fürder auf gemeinen Pfennig gestrenge Uebung fürzuwenden, in Ansehung vielleicht, dass der schwer zu erheben sein möchte."

Die auf den 13. Juli 1496 einberufenen Stände Albrechts erklärten nun, dass sie inkompetent seien, weil sie nicht das ganze Fürstentum Baiern verträten[3]). Nur dem Beschlusse eines Generallandtages „aller Fürstentümer Landschaften im ganzen Hause Baiern" wollten sie sich fügen. Dieselbe Erklärung erhielt Herzog Georg von Baiern-Landshut von seinen Ständen[4]). Die Stände fühlten sich also offenbar durch den Reichsbeschluss nicht verpflichtet. Die Inkompetenz war doch nur eine leere Ausflucht.

Max richtete nunmehr an Albrecht mehrere Schreiben, in welchen er die Hoffnung aussprach, dass der Herzog mit seinen Ständen unterhandelt habe und ihm berichten werde. Dann wollte er wissen, wann, wo, ob die obere und untere Landschaft zusammen oder getrennt, der Herzog seine

---

1) Ulmann, a. a. O. I. 353.
2) Krenner, Bairische Landtagshandlungen IX. 350 ff.
3) ebendas. 364. 4) Ulmann, a. a. O. I. 398.

Stände zu neuen Verhandlungen wegen des gemeinen Pfennigs berufen werde. Am 13. August versammelten sich wiederum die Landstände beider Landschaften in München. Dorthin schickte auch der König einen Bevollmächtigten. Jetzt hoffte der Herzog auf ein dem Reichsschluss günstiges Ergebnis [1]). Aber nochmals lehnten die Landstände die Erlegung der Reichssteuer ab, trotzdem „der königlichen Majestät Gesandter, auch der Herzog selbst eine lange schöne Rede gethan". Der gemeine Pfennig sei gegen alles Herkommen und „vergleiche sich einem Zins". Dagegen sind die Stände sonst bereit „nach Gebürnis, unverspart ihres Leibes und Gutes, nach ihrem Vermögen" Hülfe und Beistand zu leisten. Die Landschaft Georgs erklärte schliesslich, „wenn die Wormser Ordnung in allen Punkten und Artikeln vollzogen, und der gemeine Pfennig von anderen Ständen und insbesondere den älteren Fürsten im Hause Baiern gelegt wäre, dann wollten sie nach glaublicher Erinnerung sich so halten, dass es dem Herzog nach der Notdurft des Landes unverweislich sein sollte" [2]). Das hiess mit dürren Worten: wir erlegen den Pfennig nicht. So scheiterte in Baiern die Durchführung des Reichsschlusses über den gemeinen Pfennig an dem Widerstand der Landstände.

Nicht viel besser als den bairischen Herzögen ging es anderen Reichsständen. Kurfürst Friedrich III. von Sachsen teilte seinem Bruder, Herzog Johann, den Beschluss wegen des gemeinen Pfennigs mit und bat ihn, gemeinsam mit ihm und ihren beiderseitigen Räten zu überlegen, wie man „den Ihrigen die Dinge durch füglich und bequeme Wege fürhalten und sie gütlicher Weise bewegen und darzu bringen möge, sich ohne Beschwerung gutwillig in die angezeigte Hülfe zu begeben" [3]). Obwohl also diese Steuer auf einem allgemeinen Reichstage beschlossen war, existiert eine Verbindlichkeit des Beschlusses für die Land-

1) Bair. Landtgshdl. IX. 391. 395.
2) Ulmann, a. a. O. I. 563.
3) Müller, Reichstagstheater 597.

stände nicht; wenigstens haben die Landesherrn nicht die Macht, ihn ohne weiteres in die Wirklichkeit zu übersetzen.

Das Ausschreiben des gemeinen Pfennigs war auch in Sachsen zunächst erfolglos, trotzdem oder vielleicht gerade weil das Schreiben in sehr milder Form abgefasst war. Ihm folgten noch drei Ermahnungsschreiben an die Säumigen. Gerade die grössten Vasallen konnten oder wollten nicht zahlen, wie das Entschuldigungsschreiben des Grafen Balthasar von Schwarzburg zeigt. Zuletzt freilich gelang es dem Kurfürsten doch, den gemeinen Pfennig grösstenteils einzubringen.

Köln erklärte, ihm sei trotz alles Fleisses bei der Einbringung des gemeinen Pfennigs Widerwärtigkeit begegnet, und Trier, zweimal habe es, da seine Anstosser auch nichts gegeben hätten, seine Stände ohne Erfolg angegangen [1]).

So scheiterte denn vielfach der Versuch, den gemeinen Pfennig nach dem Wormser Beschluss einzubringen. Eine Verbindlichkeit der Reichsschlüsse für die Mediatstände gab es nicht; denn sonst hätten doch die Fürsten oder der Kaiser dieselbe den Widerspenstigen gegenüber geltend gemacht. Der Herzog von Jülich steht vereinzelt da mit seinem vergeblichen Versuch, 1489 eine Klausel über die Verbindlichkeit der Landstände bei Reichslasten in die Reverse für die Stände von Jülich und Berg hineinzubringen [2]). Im allgemeinen standen sich hier die Reichs-

---

1) Ulmann a. a. O. I. 566 u. 566 Anm. Die Darstellung des Sachverhaltes bei Tützschmann: Friedrich der Weise (45), wonach erst 1498 tropfenweise einiges eingekommen wäre, und die Angabe Sachsens auf dem R. T. zu Worms 1497 lassen sich wohl vereinigen. Es war eben nach dem zweiten Excitatorium schon manches eingekommen, nur die Adressaten des dritten hatten noch nicht gezahlt.

2) v. Below, a. a. O. IIIa. 77. Der Herzog erklärt, er werde nicht wieder eine solche Bede fordern, ausser wenn wir „van u. alregsten hh. Romischen Keiser ind Rom. Koenink mit diensten oder anders in zokunftigen ziden as andere fursten des richs vorder angelangt ind beswert wurden, wir i. gg. dienen ind zo willen sin

beschlüsse und das Steuerbewilligungsrecht der Landstände gegenüber.

Auf dem Reichstage zu Freiburg 1498 entschloss man sich nun zu energischen Massregeln. Der Paragraph 17 des Abschiedes bestimmte: „ob aber die, so den gemeinen Pfennig gelegt haben oder noch legen werden, etliche Unterthanen hätten, die sich des Pfennigs zu geben sperrten oder widersetzten, und von Uns und des Reichs Versammlung zu Zeiten Hilf und Rat begehrten, soll ihnen durch Uns und die Versammlung geholfen werden, wie sie solche widersetzige Unterthanen zu der Leistung des Pfennigs bringen mögen“ [1]). Damit hatte der Wormser Beschluss einen kräftigen Rückhalt gewonnen, und es war wenigstens für ihn eine Verbindlichkeit auch für die Landstände ausgesprochen, indem das Reich den Landesherren Hülfe gegen die Widerspenstigen zusagte, also die Pflicht der Mediatstände, dem Reichsschlusse zu gehorchen, feststellte.

Als dann auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 die Türkenhülfe zugestanden und der gemeine Pfennig in Erinnerung gebracht wurde, beschlossen die Stände Albrechts von Baiern-München auf einem am 11. November 1500 abgehaltenen Landtage „laut Ordnung des Reichs“ die Türkenhülfe zu leisten. Den gemeinen Pfennig freilich lehnte man stillschweigend ab [2]). Eine Polizeiverordnung, welche ebenfalls auf dem Reichstage zu Augsburg 1500 beschlossen war, nahmen die Stände an und in den Abschied auf. Von einem Widerstand gegen die Reichsbeschlüsse vernehmen wir hier nichts mehr. Mag auch die Leistung der Türkenhülfe zum grossen Teil auf religiöse Motive zurückgeführt werden müssen [3])

---

moisten, darzo der vurg. unser undersaissen hulfe ind stuire, gelichs andere getruwe undersaissen iren fursten ind herren doin, zo gebruichen wir uns hiinnen uisbehalden.“

1) Datt, de pace publica, 905.

2) Bair. Landtgshdl. IX. 475.

3) vgl. Gothein, politische und religiöse Volksbewegungen vor der Reformation 50.

– durch die Befolgung eines Reichsschlusses schafften die Landstände immerhin einen praktischen Präcedenzfall.

Dass man von Reichs wegen ein Prinzip durchgeführt wissen wollte, zeigt der Umstand, dass wir jenen Paragraphen in derselben oder ähnlicher Fassung fortan bei allen Ausschreibungen von Reichssteuern zu Kriegs- und Türkenhülfen finden.

So sprach der Konstanzer Reichsabschied von 1507 das Verbindlichkeitsprinzip der Reichsschlüsse für die Mediatstände aus: „Es sollen auch alle Stände, so ihnen (den Reichsständen) von Alters her und nit dem Reich gedient oder mit dem Reich nit ohn Mittel zuständig oder verwandt oder nichts vom Reich haben und die vor in des Reichs Anlagen nit gewesen, in diese Hilfe folgen und vorbehalten sein“ [1]).

Aehnlich lauten alle Bestimmungen, welche sich auf Reichssteuern beziehen, von 1542, 1543, 1544 und 1548. Schärfer als diese Abschiede ging der Augsburger von 1566 vor: er drohte den säumigen Landständen, welche die Türkenhülfe nicht leisten würden, mit poena dupli; ebenso die Abschiede von 1567, 76 und 1582; die von 1594, 1603, 1613 drohten den Widerstrebenden sogar mit Acht und Privation [2]).

Auch die Exekutionsordnung vom Jahre 1555, welche auf der Einteilung des Reiches in die zehn Kreise beruhte, machte den Landständen zur Pflicht, die aus ihr erwachsenden Lasten zu tragen; sie bestimmte, „dass derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben soll, ihre Unterthanen,

---

1) Neue Sammlung von Reichsabschieden II. 112.

2) N. S. II. 454. § 51: „Niemands ausgenommen, auch unangesehen aller Verträge, Freiheiten, Indulten und Herkommen.“ (1542) 1543. ebendas. 487. § 25. Pütter, Staatsverfassung des teutschen Reichs (I. 457), sagt von 1543 irrig, dass hier zum ersten Mal eine Schuldigkeit statuiert sei. 1544. N. S. II. 498. § 10. 11. 1548. ebendas. 532. § 25. 1566. N. S. III. 220. § 41. 42. 1567. ebendas. 252. § 23. 1576. ebendas. 355. § 11—14. 1582. ebendas. 401. § 10—13. 1594. ebendas. 421. § 9—13. 1603. 503. § 17—19. 1613. ebendas. 523, 24. § 7—9.

geistlich und weltlich, sie seien exempt oder nicht exempt, gefreiet oder nicht gefreiet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann sofern einer jeden Obrigkeit gebührend Anteil, auf des Reichs Anschläge jedesmal, so und wann die zu leisten sich erstrecket, die Unterthanen hierin zu gehorsamen schuldig sind“ [1]).

Freilich war zunächst trotz aller dieser Reichsgesetze das Prinzip der Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die Landstände nicht über allen Zweifel erhaben. Nicht einmal die Landesherrn selbst steifen sich unbedingt auf dasselbe. So lassen die Herzöge von Baiern dem Ingolstädter Landtage von 1542 erklären: „Obwohl die Reichshülfe nach dem Nürnberger Tage bereits bewilligt, und eine Aenderung nicht zu versehen sei, wollen die Herzöge der Landschaft zu sonderen Gnaden die Anlage und Einbringung dieser Hülfe einstellen bis nächstkommenden Reichstag“ [2]).

Andererseits weigerten die Landstände noch oft ihre Hülfe. Ritterschaft und Städte des Erzstifts Köln erklärten 1508 April 20: nadem syne gnaden van keyserlicher und koenynklicher majesteten groisslich beswert worden syn, derhalven s. f. gn. etzliche bede an die gemeyne lantschafft des stiffts Coellen gedain gehadt, wir syner furtl. gnaden zu stuyr und hilff kommen wollden, darinne die gemeine lantschafft zo willen geweist, dat doch mit swairheit gelangt ist — künftig keine solche Steuer mehr leisten zu wollen [3]).

In Jülich-Berg sind die Verhältnisse schwankend. Auf dem Landtage zu Düren (1513 Febr. 15) machte der Herzog garnicht den Versuch die ihm vom Reichstage zu Köln auferlegte Steuer von 1500 Goldgulden von seinen Landständen zu fordern. Als 1526 jedoch die bergischen Stände dem Herzog eine Heiratssteuer bewilligt hatten, schlug derselbe 3000 Gulden für Reichszwecke ausser jener Steuer um, und die ständische Kommission, welche die

---

1) N. S. III. 30. § 82.

2) Freyberg, Geschichte der bairischen Landstände II. 251.

3) Lacomblet, Urkundenbuch f. d. Gesch. d. Niederrheins IV. 496.

Steuer empfing, einigte sich mit der Regierung, ohne dass jene Einspruch gegen die erhöhten Eingänge erhoben hätte. 1529 bat der Herzog die Geistlichen um einen Beitrag zur Türkenhülfe unter Hinweis darauf, dass er aus seinen eigenen Einnahmen schon beträchtliche Summen dazu verwandt habe und gern alles bestreiten wolle, es aber nicht könne; die weltlichen Unterthanen seien schon so belastet, dass sie „sulch zu geven dismal nit macht haben". 1532 wurden dann die Unterthanen zu Reichszwecken wiederum besteuert[1]).

Als Kurfürst Joachim II. von Brandenburg auf Grund des Reichsabschiedes von 1548 die Leistung der Türkenhülfe von seinen Landständen forderte, erklärten ihm die Priegnitzer Oberstände, „dass sie, wiewohl sie zu Reichsanlagen zu steuern nicht schuldig seien, sondern der Kurfürst und seine Vorfahren dies stets aus ihren Gefällen gethan hätten, die Steuer, weil sie von den Reichsständen bewilligt sei, geben wollten, wenn sie die anderen Landschaften auch gäben"[2]). Eine absolute Verbindlichkeit der Reichsschlüsse existierte also für sie nicht, obwohl die gesamten Stände schon 1531 ohne jeden Widerspruch die Türkenhülfe bewilligt hatten. Sie (die Priegnitzer) waren indes die einzigen der märkischen Stände, welche diese Exemption beanspruchten. Alle andern erkannten somit die Verbindlichkeit des Reichsschlusses für sich unbedingt an. Diese Ansicht drang denn auch ganz bei den brandenburgischen Ständen durch. 1594 heisst es in einer Urkunde Johann Georgs von der Türkensteuer, dass sie „uns und unseren Nachkommen als Markgrafen und Kurfürsten von Brandenburg und Reichsständen von unseren inhabenden Landen zukommen thut und abzutragen gebühret"[3]). Nur über den Modus der Besteuerung beratschlagten die Stände noch.

---

1) v. Below, a. a. O. IIIa. 76 f.

2) v. Mülverstedt, Die alte Verfassung der Landstände in der Mark Brandenburg 160 § 17.

3) Wöhner, Die Steuerverfassung des platten Landes der Kurmark Brandenburg III. 8. No. 15.

Die Meissener Stände zeigt der Landtag vom Jahre 1552 in sehr schwankender Haltung. Als der Kurfürst von ihnen den durch Reichsschluss bewilligten gemeinen Pfennig forderte, schlugen Städte und Ritterschaft dies Begehren ab, und im Landtagsabschied gab der Kurfürst selbst den Vorsatz auf. Schliesslich aber bewilligten sie nach erteiltem Abschied, vielleicht unter einem Druck von oben, einen Beitrag zur Reichssteuer. Im August desselben Jahres führte der Streit zwischen Städten und Ritterschaft über den Anteil an der Steuer — die Ritterschaft wollte in Anbetracht ihres Rossdienstes nur einen geringen Teil der Steuer übernehmen — dazu, dass die Städte in einer Schrift gegen die Ritterschaft die Verbindlichkeit des Reichsschlusses anerkannten, indem sie aus ihm, der allen Ständen den gemeinen Pfennig auferlegt, die Verpflichtung der Ritterschaft herleiteten, ausser dem Rossdienst noch in gleicher Höhe zu steuern, wie die anderen Stände [1]).

In Mecklenburg wurden seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Beiträge zu Reichssteuern bewilligt. Zwar begegneten auch hier die Herzöge noch im Anfang des 16. Jahrhunderts einem hartnäckigen Widerstand, so 1510 des Klosters Doberan und des Adels. Jenes wurde zur Zahlung gezwungen; den Widerspruch des Adels musste sich freilich der Herzog gefallen lassen. Aber 1542 und 44 sehen wir auch in Mecklenburg das Verbindlichkeitsprinzip anerkannt. Eine Kommission aus herzoglichen und ständischen Mitgliedern wurde zur Erhebung der Türkensteuer ernannt und fünf öffentliche Steuerkasten für dieselbe angeordnet [2]).

Merkwürdig ist, dass die schleswig-holsteinischen

---

1) Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landesversammlungen II. 38—45.

2) Hegel, Geschichte der mecklenburgischen Landstände 108, 110, 143. — Dagegen wird noch im Erbvergleich von 1755 festgesetzt, dass der Herzog die Reichsanlagen ohne Mitwirkung von Ritterschaft und Städten allein zu bestreiten hat, falls nicht in Einem Jahr über 200 Römermonate von Kaiser, Reichs oder Kreis wegen erfordert werden.

Stände im Jahre 1599 einen Unterschied zwischen Reichs- und Kreissteuern machen. Die Kreise waren doch eine Reichsinstitution und die Abgaben für dieselben also auch in gewissem Sinne Reichslasten, die Landstände ferner nach der Exekutionsordnung von 1555 verpflichtet, Kreislasten zu tragen. Um so mehr befremdet es, dass hier die Stände die Reichslasten ohne Murren trugen, gegen die Kreisabgaben aber Einspruch erhoben. Allerdings hatten die Landesfürsten selbst ihren Ständen zu dieser Auffassung Anlass geboten, indem sie bis dahin die Kreissteuern meist aus ihren Kammergütern bezahlt hatten. Nach kurzem Kampfe gaben dann die Stände nach und erlegten seit Anfang des 17. Jahrhunderts auch die Kreissteuer ohne Widerrede [1]).

Wie nachdrücklich zuweilen die Fürsten auf dem durch die Reichabschiede geschaffenen Rechtsstandpunkt verharrten, zeigt eine merkwürdige Massregel, welche 1542 der Erzbischof von Magdeburg ergriff; er liess Adel und Freie durch Handschlag an Eidesstatt die Anerkennung der Verbindlichkeit des Reichsschlusses abnehmen [2]).

Diese Beispiele zeigen, dass nach anfänglichem Widerspruch die Landstände der Regel nach die ausgeschriebenen Reichsteuern zahlten. Sie erkannten damit an, dass Reichsgesetze über den Landesgesetzen und ständischen Privilegien ständen, dass Reichsgesetze für sie Verbindlichkeit besassen.

Damit ist die von Schulze vertretene Ansicht abgewiesen, dass „die Fürsten so wenig berechtigt waren, ihren Unterthanen befehlsweise irgend eine Steueranlage vorzuschreiben, dass früher sogar die auf dem Reichstag bewilligten Reichssteuern von den fürstlichen Kammergütern bestritten werden mussten, wie noch im R. A. von Speyer vom 11. April 1542, § 54 die damals bewilligte

---

1) Ipsen, Die alten Landtage der Herzogtümer Schleswig u. Holstein 88, 89, 277.

2) Bielfeld, Geschichte des magdeburgischen Steuerwesens in Schmollers staats- und socialw. Forschungen VIII. 33.

Anlage nach ihrem jährlichen Einkommen an Gütern und Zinsen, neben ihren andern Gütern, Baarschaften und Vorräten veranschlagt wurde“ [1]).

Vielmehr sprechen alle angeführten Paragraphen ausdrücklich von einer Verpflichtung der Unterthanen, ihren Landesherrn bei der Aufbringung der Reichssteuer zu helfen, ja bedrohen die Säumigen mit Strafe. Den R. A. von Speyer vom Jahre 1542 anzuführen ist höchst unglücklich, da sich gerade in demselben ein scharfer Paragraph (§ 51) befindet, welcher den Landständen auf das Bestimmteste die Pflicht zu Reichssteuern beizutragen auferlegt. Freilich sollte „den Unterthanen zuvörderst diese Hilfe kundbar gemacht werden“ [2]); man musste sich ja mit ihnen über den Steuermodus verständigen.

Für Reichzwecke waren also schon seit 1498 die Fürsten berechtigt, Beiträge von den Unterthanen zu erheben, ein Prinzip, welches bei den letzteren mit der Zeit Anerkennung und Nachachtung fand. Die Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse für die Mediatstände schien fest zu stehen, wenigstens soweit es sich um Leistungen für das Reich handelte.

Bereits bei den Verhandlungen über den westfälischen Frieden wurde nun auch der Versuch gemacht, durch reichsgesetzliche Bestimmung die Mediatstände für die Zwecke der Landesdefension heranzuziehen, freilich ohne dass der schwedische Entwurf, der den Reichsständen das ius collectandi zusprechen wollte, in das Friedensinstrument Aufnahme fand [3]).

Was 1648 scheiterte, wurde gleich bei dem ersten Reichstage, welcher nach dem Frieden 1653 zusammentrat, mit besserem Erfolge noch einmal versucht. Da war es, dass die Landstände sich noch einmal gegen das Prinzip

---

1) Grünhuts Ztschft. f. d. Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart II. 169.

2) R. A. 1555, § 82. 1566, § 41. N. S. III.

3) vgl. Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte IV. (5. Aufl.) 261 Anm. d.

der Verbindlichkeit der Reichsbeschlüsse erhoben und ihre Privilegien dagegen ins Feld führten.

---

## I.

### Die Reichstagsverhandlungen des Jahres 1654.

Der westfälische Friede [1]) hatte bestimmt, dass 6 Monate nach der Ratifikation des Instrumentes ein Reichstag die Lösung der noch schwebenden Fragen vornehmen sollte. Eine neue Ordnung der Dinge sollte geschaffen werden. Aber da der Kaiser kein Interesse dabei hatte, es zu festen Formen kommen zu lassen, welche dem österreichischen Einfluss nur schädlich sein konnten, auch der Kurerzkanzler Johann Philipp von Schönborn eine zögernde Politik für besser hielt, so wurde die Berufung des Reichstages immer wieder hinausgeschoben. Als dann endlich Kaiser Ferdinand III., gedrängt durch die Fürsten und Städte, besonders Norddeutschlands, zugleich in der Absicht, die Wahl seines Sohnes Ferdinand zum römischen König zu betreiben, den Reichstag auf den 31. Oktober 1652 nach Regensburg berufen hatte, und die Versammlung am 30. Juni 1653 nach langen Streitigkeiten eröffnet war, erfüllte sie keineswegs die hochgespannten Erwartungen, welche man an sie geknüpft hatte [2]).

Und während man in Regensburg tagte, wurde das unglückliche Reich im Westen schon wieder hart bedrängt. Schutzlos lagen seine Grenzen da. Vergebens klagte Kurköln beim Reichstage über den Einfall des Herzogs von

---

1) N. S. III 590. VIII. § 3.

2) vgl. Droysen, Geschichte der preussischen Politik III a. 86 ff.; Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte vom westf. Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. I. 133 ff.; Erdmannsdörffer, Graf Waldeck; Stöckert, Ueber die im 17. Jahrhundert versuchte Reform der deutschen Reichsverfassung. Züllichau. Progr. 1871.

Lothringen in das Stift Lüttich, vergebens bat es um Hülfe. Weder Geld zu einer Abfindung des Lothringers noch militärische Massregeln wurden bewilligt.

Schon neigte sich der Reichstag seinem Ende zu, ohne dass für die Ruhe und Sicherheit des Reiches nach Aussen etwas geschehen wäre; der Kaiser drängte auf den Schluss der Verhandlungen und wollte abreisen. Nach langem Bitten der Stände wurde sein Aufbruch zuletzt auf den 20. April 1654 festgesetzt. Jetzt erst, in der zwölften Stunde traten die Stände der Frage der Reichsverteidigung, dem punctus communis defensionis et securitatis patriae näher. Schwächlich genug war freilich das Ergebnis ihrer Beratungen.

Ein kaiserlicher Erlass vom 19. März 1654 gab den Anstoss zu den Verhandlungen, „weil aus unterschiedlichen Gründen genugsam erscheinet, dass hin und her dem Heil. Röm. Reich allerhand Kriegsgefährlichkeiten wiederum antragen möchten“ [1]). Darauf hin machte der bairische Gesandte den Vorschlag „zur Verhütung künftiger Gefahr“ eine Reichsverfassung herzustellen und zu diesem Zweck die Exekutionsordnung zu revidieren, diese Aufgabe aber einer ausserordentlichen Deputation zu überweisen. Zugleich beantragte er für dieselbe eine Zusammensetzung nach den zehn Kreisen des Reiches, „weil eine solche Verfassung auf die Kreise hinauslaufe“ [2]).

Am folgenden Tage (21. März) wurden von den beiden oberen Kollegien Deputierte ernannt und zwar nach folgenden Gesichtspunkten: 1) die Deputierten sollen aus den zehn Kreisen genommen werden so, dass die ausschreibenden Fürsten in der Kommission sitzen. 2) Beide Bekenntnisse sollen gleichmässig vertreten sein. Demgemäss setzte sich die Deputation in folgender Weise zusammen: a parte catholicorum, Kurmainz, Baiern, Salzburg, Oesterreich, Burgund, Bamberg, Worms, Konstanz, Münster und Osnabrück; a parte evangelicorum Kursachsen, Branden-

1) J. G. v. Meiern, Acta comitialia Ratisbonensia publica (= A. C. R.) I. 1021 ff. 2) ebendas. 1044.

burg, Altenburg, Weimar, Kulmbach, Magdeburg, Bremen, Braunschweig, Hessen-Kassel, Würtemberg und Minden. Das Städtekollegium, welches sich dem Conclusum der beiden höheren Kollegien anschloss, entsandte Köln, Rottweil und Schlettstadt für die Katholiken, Regensburg, Nürnberg und Lübeck für die Protestanten.

Am 27. April gaben die Deputierten ihr „Bedenken in puncto securitatis et defensionis publicae" ab. Ihr Vorschlag lautete dahin, die Reichsexekutionsordnung vom Jahre 1555 mit ihren Zusätzen und Veränderungen aus den Jahren 1557, 59, 64, 66, 70, 82 und 94 „zur Observanz und Effect zu bringen". Daher sollte dieselbe in genere im Reichsabschiede wiederholt, die Reichsstände „zu derselben Observanz fleissig und ernstlich angewiesen", und dabei gewisse Punkte, im ganzen siebzehn, in besondere Erinnerung gebracht werden [1]).

Für unsere Aufgabe kommt der 14. Punkt in Betracht, aus welchem sich eine der kräftigsten Stützen für die mit ihren Landständen kämpfenden Fürsten entwickeln sollte.

Schon früher hatten, wie wir sahen, die Reichsgesetze die Mediatstände zum Beitrag zu den Reichs- und Kreislasten verpflichtet, so die Exekutionsordnung von 1555 in Paragraph 82 [2]), welchen man jetzt wieder hervorzog. Man erinnerte, „dass keiner sich zu excusiren und zu eximiren, auch dergleichen exemptiones et privilegia ausdrücklich zu cassiren". Dieser Punkt trat nun bei den folgenden Beratungen über die ganze Angelegenheit, deren Verschiebung von Baiern, Oesterreich, Neuburg, Salzburg und Münster gewünscht, von der Mehrheit der Stände aber abgelehnt war, in den Vordergrund.

Hatte das J. P. O. (VIII. § 1. 4) die deutschen Reichsstände durch das Zugeständnis der fast unbeschränkten Souveränität zu europäischen Mächten gemacht, so strebten diese danach, auch im Innern ihre landesfürstliche Hoheit zur vollen Geltung zu bringen. Hier bot sich nun eine

1) A. C. R. II. 658. 2) Siehe oben S. 8.

treffliche Gelegenheit zu einem entscheidenden Schlage gegen die ständische Libertät.

Eine starke Beeinträchtigung der Landeshoheit bildete das Steuerbewilligungsrecht der Landstände. Vor allem hemmte es die auf die Errichtung stehender Heere zielenden Bestrebungen der Fürsten [1]). Indem die Reichsstände jetzt bei der Beratung über die securitas publica und die Erneuerung der Exekutionsordnung die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen nach Massgabe dieses Reichsgesetzes wiederum verkündeten, strebten sie gleichzeitig danach, dieselbe auf Leistungen für die militärischen Bedürfnisse der Landesherrn überhaupt auszudehnen. In dieser Richtung bewegten sich nun auch die Verhandlungen im Fürstenrate.

Magdeburg brachte zunächst die aus der Exekutionsordnung folgende Steuerpflichtigkeit der Landstände zur Sprache: „Die Mediatstände sollen sich vom Beitrag nicht eximieren“ [2]). Diesem Antrag schlossen sich die folgenden Stimmen an, bis dann der Vertreter Weimars einen Schritt weiter ging und vorschlug: „dem Reichsabschied zu inseriren, wann die Stände Festungen hätten, dass dieselben auf rechtschaffene Besatzung bedacht sein möchten und die Unterthanen dero behuf zu collectiren Macht haben sollten“. Braunschweig-Wolfenbüttel präzisierte diesen Antrag noch dahin: „So müsste sich auch niemand von den Landständen und Unterthanen eximiren und müsste sich

1) Anders in Kursachsen: hier machte man seit 1651 allerhand Versuche, den Unterthanen die Lasten der Landesverteidigung möglichst zu ersparen, bis 1682 Johann Georg III. die Organisation eines stehenden Heeres in die Hand nahm. Vgl. Flathe-Böttticher, Gesch. von Sachsen II. 254, 56.

2) A. C. R. II. 660 Protokoll vom 29. April 1654. Dass gerade der Administrator von Magdeburg diesen Antrag stellte, erklärt sich aus seinem Verhältnis zu den Landständen. Sein Einfluss auf das Finanzwesen des Erzstifts war auf ein Minimum beschränkt; er durfte keine neuen Steuern auflegen, Reichs- und Kreissteuern nicht selbständig verteilen, ja ihm war sogar die Aufsicht über das ständische Finanzwesen entzogen. So war er pekuniär von seinen Landständen vollkommen abhängig. Vgl. Bielfeld, a. a. O. 92, 102.

solches auch auf die Unterhaltung der Garnisonen an den vornehmsten Plätzen verstanden werden; ingleichen müssten die civitates mediatae auch ihr Contingent herbeitragen. Contra contumaces müsste die dispositio der vorigen Reichsconstitutionen renovirt werden."

In diesem Sinne fiel denn auch der Beschluss des Fürstenrates aus: „So soll von dergleichen, vermöge der Exekutionsordnung anstellender Verfassung niemand, weder Immediat- noch Mediatstände, Städte, Landsassen und Unterthanen exempt; sonderlich zu Erhaltung genugsamer Besatzung deren ein oder anderem Reichsstand angehöriger festen Plätze die Unterthanen ihren Landesfürsten, Herrn und Oberen mit hülflichem Beitrag zu thun schuldig sein"[1]).

Die Korrelation zwischen den beiden oberen Kollegien ergab denselben Beschluss: „So hielte man auch für billich, dass die Unterthanen und Landstände zu Unterhaltung notdürftiger Garnisonen in den festen Plätzen das Ihrige herbeitrügen"[2]). Noch am selben Tage erklärte das städtische Direktorium das Einverständnis seines Kollegiums mit dem Bedenken der „deputati in puncto securitatis publicae".

So kam am 29. April ein Reichsgutachten zustande, welches am 2. Mai 1654 von Kaiser Ferdinand III. bestätigt und in den am 17. Mai publizierten Reichsabschied aufgenommen wurde. Der entscheidende Passus des § 180, welcher zunächst die Verbindlichkeit der Reichsexekutionsordnung für die Landstände im allgemeinen aussprach, lautete: „Sonderlich sollen eines jeden Kurfürsten und Standes Landsassen, Unterthanen und Bürger zu Besetz- und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstande zu gehörigen nötigen Festungen, Plätzen und Garnisonen ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen mit hülflichem Beitrag an die Hand zu gehen schuldig sein."

1) A. C. R. II. 670. No. III.
2) A. C. R. II. 672. § VIII. No. 1.

## II.

## Kämpfe um die Durchführung des § 180 Jüngsten Reichs-Abschiedes[1]).

Reichsgesetze waren, wie wir sahen, für die Mediatstände bindend geworden, selbst wenn sie mit älteren Landesverträgen konkurrierten. Hier lag der letztere Fall vor. Das Steuerbewilligungsrecht der Landstände widersprach der neu begründeten Verpflichtung die Garnisonen der Fürsten zu unterhalten. Gerade die Einführung und Werbung von Truppen hatte bisher fast ganz von der Zustimmung der Stände abgehangen, teils grundsätzlich[2]), teils insofern diese jedesmal um die für die Truppen nötigen Mittel angangen werden mussten. Nunmehr vernichtete der Reichsabschied ihre für derartige Fälle geltenden Privilegien. Da erhob sich in den Landen, in welchen die ständische Libertät noch nicht gebrochen war, der Widerstand gegen ein Reichsgesetz, das den Baum ihrer Freiheit an der Wurzel traf.

Alle Strafandrohungen der Reichsgesetze waren doch ohnmächtig, wo nicht die Energie der Landesherrn nachhalf. Nur den Thatkräftigsten unter ihnen ist es gelungen, unter dem Schutze des J. R. A., wenn auch nach schweren Mühen uud nach anfänglichem Zurückweichen, den Widerstand der Stände zu brechen. Das bezeichnendste Beispiel dieser Kämpfe bieten die Bestrebungen des grossen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg.

### 1. in der Mark Brandenburg.

In einer Proposition vom 10. November 1654 verlangte der Kurfürst mit Bezug auf den § 180 J. R. A. und die

1) Nach dem gegenwärtigen Stande der Territorialgeschichtsschreibung ist es mir nicht möglich gewesen, den Kampf um den § 180 durch alle Territorien zu begleiten. Indessen habe ich eine Anzahl Beispiele zu sammeln vermocht, die doch ein, wenn auch nicht vollständiges Bild der Entwicklung nach der positiven und negativen Seite geben.

2) vgl. unten S. 25 und 46.

kriegerischen Konjunkturen am Rheine und an der Weser den Unterhalt für 3000 Mann bei freier Verfügung über deren Verwendung[1]). Darauf erklärten die Deputierten vom Grossen Ausschuss, die auf dem letzten Landtage bewilligten Summen hätten die Leistungsfähigkeit der Stände aufs Aeusserste angespannt[2]). Friede thue dem erschöpften Lande vor allen Dingen not. Wenn indes der Kurfürst nicht ganz auf das Defensionswerk verzichten könne, so seien sie bereit dem sich zu fügen, soweit es ihr Zustand erlaube. Nun erkannten sie zwar auch im allgemeinen die Verbindlichkeit jenes Reichsschlusses für sich an[3]), anderseits aber hielten sie dem Kurfürsten ihre Reserve und alten Verfassungen entgegen, stellten das Defensionswerk als von ihnen bewilligt und nicht präjudizierlich hin, der kleinen Klagen nicht zu gedenken. Schliesslich bewilligten die Deputierten 2000 Mann, „sonderlich weil E. Ch. D. ihnen hierdurch zu wissen gemacht, dass die Defension bei itzigem anstehenden Kreistag zu Leipzig allbereit feste geschlossen sei.“ Wieder folgten, wie bei allen Steuerbewilligungen, dem Angebot Bedingungen, vor allem über die Werbungen. Ausdrücklich verwahrten sie sich gegen die Einführung des miles perpetuus. Die Bewilligung erfolgte nur auf ein Jahr; nach Ablauf desselben „werden E. Ch. D. mit Dero Ständen sich alsdann anderweitig nach Billigkeit und der Continuation halber wohl zu vergleichen haben“[4]).

Mit schwerem Herzen willigte der Kurfürst in seiner Resolution vom 23. November in die Verminderung der geforderten 3000 Mann auf 2000[5]). Zugleich versicherte er

1) Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg (= U. A.) X. 305.

2) ebenda 306.

3) ebenda: „und weil durch die Reichsabschiede und Executionsordnung die Unterthanen zu der Defension und Reichshülfe dergestalt angewiesen werden, dass nach den Reichsanschlägen sie dazu konkurrieren, und ihnen die bestimmte Mass der Hülfe und wie lange dieselbe währen müssen, eigentlich kundbar und namhaftig gemacht werden soll“ —.

4) U. A. X. 309 f. 5) ebenda 312 f.

den Ständen die Erhaltung ihrer Privilegien und Freiheiten und die Abführung der Völker, „sobald es sich werde thun lassen“. Diese Nachgiebigkeit aber ermutigte die Deputierten zu weiterer Herabsetzung der bewilligten Truppenanzahl; sie erklärten am 24. Januar 1655, durch die Stimmung der „Heimgesessenen“ beeinflusst, nur für die Bewilligung des Unterhaltes von 1000 Mann Besatzungstruppen auf ein Jahr bevollmächtigt zu sein, und boten statt der für die 2000 Mann nötigen 30000 nur 16000 Thlr., im Notfall noch 5000 Thlr. Werbegelder für das zweite Tausend.

Der Kurfürst bestand auf seiner Forderung. Doch förderten die Verhandlungen der nächsten vierzehn Tage die Angelegenheit soweit, dass die Stände die unerlässlichen Gelder für 1000 Mann Werbesoldaten und eben soviel Mann Landaufgebot in der Höhe von 35 000 Thlr. auf ein Jahr zusagten. Neue Verhandlungen führten dann zu einem definitiven Recess (vom 21. Febr./3. März 1655). Die Stände bewilligten die Werbung von 2000 Mann und eine Zahlung von 5000 Thlr. noch in demselben Monat. Von den 2000 Mann wollten sie im Februar und März 1000 Mann werben und mit Gewehren und Munition versehen, zu ihrem Unterhalt auf ein Jahr 24000 Thlr. bewilligen. Im Laufe des April sollten noch 6000 Thlr. für die Werbung des zweiten Tausend gezahlt werden. In einem besonderen Reverse musste der Kurfürst noch versichern, dass die Bewilligung dieser 6000 Thlr. die Stände keineswegs zur Unterhaltung des zweiten Tausend verpflichtete.

Aber die Not des heraufziehenden schwedisch-polnischen Krieges gestattete nicht, alle Bedingungen dieses Rezesses einzuhalten. Neue Mittel zu militärischen Zwecken waren erforderlich, deren Erhebung bereits im April angeordnet wurde. Klagen über die Unmöglichkeit dieser Leistungen und die Verletzungen des Rezesses folgten. Zu neuen Bewilligungen wurde ein Deputationstag auf den 1./10. Juli berufen. Die Proposition schilderte die bedrohte Lage des Landes und betonte, wie unbedingt nötig es sei, gleich den Nachbarn stark zu

rüsten[1]). Die Kurmark müsse ein Regiment zu Pferd, zwei Regimenter zu Fuss und die in vergangenem Winter bewilligten 1000 Mann unterhalten. Die Stände wurden nur über die Art und Weise der Erhebung befragt. Dagegen protestierten diese auf das Lebhafteste; nicht über den Modus der Erhebung und der Verpflegung der Truppen, sondern über die Bewilligung der Werbungen überhaupt wollten sie beraten. Die Gefahr, welche in den Rüstungen der Nachbarn lag, leugneten sie, da gegen Schweden das Instrumentum Pacis Sicherheit gewähre. Sie erklärten, fest bei dem Rezess vom 21. Februar 1654 bleiben zu wollen und bewilligten als ein subsidium charitativum ein für alle Mal 30000 Thlr., wiederum unter Bedingungen, welche die Zahlung erschwerten. Dem gegenüber betonte der Kurfürst nochmals die Notwendigkeit der Rüstungen und die Unverbindlichkeit des alten und neuen Recesses für den „casum inopinatae necessitatis“ und blieb bei seiner Forderung, die Stände nicht weniger bei ihrer Weigerung. Endlich kamen sie dem Kurfürsten in so fern etwas entgegen, als sie am 17. Juli 50000 Thlr., zahlbar bis Martini, anboten, eine Summe, welche als die höchsterreichbare von den Räten Friedrich Wilhelms angenommen ward. Darauf wurde der Tag geschlossen[2]).

Der Sieg von Warschau brachte endlich dem Lande Erleichterung. Am 8. September ermässigte der Kurfürst die Kontribution auf den vierten Teil des bisherigen Betrages. Gleichzeitig wurden die Stände zur Defension des Landes angewiesen, damit es sich selbst gegen feindliche Einfälle schützen könne.

Auf einem neuen Ausschusstage Ende Oktober und Anfang November 1656 forderte der Statthalter die Rekrutierung einiger in Preussen gegen Polen kämpfenden Regimenter. Dem nach langen Verhandlungen zu Stande gekommenen Landtagsrezesse versagte jedoch der Kurfürst seine Genehmigung und instruierte den Statthalter nochmals, die Stände um Bewilligung einer Steuer zu ersuchen,

1) U. A. X. 316. 2) ebenda 317.

da bewilligte Kontributionen besser abgeführt würden, „als wenn sie ipsis invitis et non auditis ex officio“ ausgeschrieben werden. Im Falle aber die Stände sich „durch keine remonstrationes bewegen lassen wollen, so halten wir davor, dass wir befugt sein, in Sachen die Landesdefension betreffend, die nötigen Kosten und Mittel dazu auch wider der Landstände Willen selbst auszuschreiben“ [1]). Neue Forderungen für Werbe- und Rekrutierungsgelder folgten, neue Anträge auf Verlängerung der Kontribution von 14000 Thlr. monatlich. Die Stände reichten eine Berechnung ihrer in den Jahren 1655 bis 57 geleisteten Steuern von 717000 Thlr. ein. Aber trotzdem und trotz der fortgesetzten Beschwerden mussten die Marken für den Winter 1657 auf 58 für 80 Kompagnien z. F. und 68 z. R., den Generalstab und die Artillerie aufkommen. Der Sommer 1658 brachte wiederum Forderungen für Rüstungen gegen Schweden.

Endlich wurde ein Deputationstag auf den Januar 1659 ausgeschrieben. Dieser richtete an den Kurfürsten die Bitte um Abnahme der monatlichen Kornlieferungen und um Verminderung der Kontribution. Schon waren die Stände durch das energische Auftreten des Kurfürsten eingeschüchtert und gaben Ende April ihre Einwilligung in 30000 Thlr. monatliche Kontribution. Nur wegen der Kornlieferung machten sie noch Schwierigkeiten. Doch findet sich von einem weiteren Widerstand zunächst nichts. Der auf den 30. November nach Berlin berufene Kleine Ausschuss der Stände bewilligte den nötigen Unterhalt für die Truppen. Im Mai 1660 nach dem Frieden von Oliva wandten sich die Stände zwar nochmals mit einer Bitte um Reduzierung des Heeres an Friedrich Wilhelm, zugleich aber erkannten sie doch die Notwendigkeit eine Armee zu unterhalten an und ersuchten den Kurfürsten, „es dahin zu richten, damit E. Ch. D. Armatur dergestalt regulirt und eingerichtet werde, dass es noch in etwas zu ertragen sein möge“ [2]).

1) U. A. X. 334 f.; für das folgende 337 ff.

2) ebenda 345: „Ob Sie (Kurfürst) gleich im Uebrigen zu Ihrer Versicherung und conservation noch zur Zeit nicht ganz aus aller Verfassung treten dürfen.“

Im November des folgenden Jahres 1661 verlangte die Proposition von den Ständen den Unterhalt der noch bleibenden Truppen. Auf die Bitte um eine weitere Verminderung seiner Miliz erklärte der Kurfürst, dass er mit weniger als 25000 Thlr. monatlich nicht ausreichen könne[1]), ging aber dennoch in den nächsten acht Tagen auf 20000 Thaler herunter. Aber selbst diese Summe erklärten die Deputierten unmöglich aufbringen zu können. Für den Fall, dass der Kurfürst auf derselben bestehe, forderten sie für ihre Auftraggeber die Gründe für eine so hohe Kontribution. Auf diese Eingabe antwortete Friedrich Wilhelm mit einem Verweis wegen der anmassenden und seine Regierung anklagenden Sprache und liess von der Forderung nichts nach. Zwar baten nun die Deputierten demütig um Verzeihung, beharrten aber bei ihrer Bitte um Verringerung der Kontribution. Vergeblich, der Kurfürst blieb fest.

1666 hatte Friedrich Wilhelm für den drohenden Krieg mit Münster ausser den bewilligten Steuern noch die Umlage von 7740 Thlr., nötigenfalls gegen den Willen der Stände befohlen. Diese wandten sich nun zunächst mit Klagen an die Geheimen Räte in Berlin und sandten dann eine Deputation nach Cleve, wo der Kurfürst seit Ende 1665 weilte. Sie überreichte ihm ein Memorial, voll der heftigsten Beschwerden über die schier unerschwinglichen Lasten und die verfassungswidrige Auflegung derselben per modum praecepti, ohne dass die Stände auch nur befragt worden wären. In seiner abschlägigen Antwort wies der Kurfürst auf „die gemeinen Reichsconstitutionen" hin. Nur die Nichtaufbringung der Steuer habe zu strengerem Einschreiten genötigt[2]).

Von da an hören die Versuche der Stände den Militäretat zu kürzen auf. Die Gefahr, die in harter Arbeit geschaffene Armee durch den Widerstand der Stände zu verlieren, war beseitigt.

---

1) U. A. X. 488 ff., 491 f.

2) ebenda 389 f., 392. F. Hirsch, Die Armee des grossen Kurfürsten in den Jahren 1660—66, hist. Zeitschr. LIII. 228 ff., 259.

### 2. in Cleve-Mark.

Gleichzeitig, aber weit heftiger waren die Kämpfe, welche Friedrich Wilhelm in seinen rheinischen Landen mit den Landständen um die Unterhaltung seiner Truppen, gestützt auf den § 180 J. R. A., zu bestehen hatte.

Hier, vor allem in Cleve, hatte er, wie in den Marken, schon seit dem Anfang seiner Regierung um die Erhaltung seines Heeres, die Einführung des miles perpetuus gerungen und zunächst der ständischen Opposition weichen müssen. In Cleve-Mark konnte der Kurfürst nicht mit derselben Energie und durchgreifenden Gewalt auftreten wie in seinen übrigen Landen, weil der Erbfolgestreit mit Pfalz-Neuburg noch immer nicht entschieden, die Erbhuldigung noch nicht erfolgt war. Zudem waren die clevischen Stände mit weitgehenden Privilegien ausgestattet, wie sie kaum andere Landstände besassen oder besessen hatten.

Der Landtagsabschied vom 9. Oktober 1649 bestimmte[1]), dass der Kurfürst gemäss den Rezessen vom 2. Dezember 1587 und dem 30. Juli 1610 ohne Konsens der Stände keine Werbungen mehr vornehmen, noch Truppen ins Land führen dürfe. Für den Fall einer Landesdefension mit Bewilligung der Stände sollen „mit Nomination und Elektion der Offiziere sammt der Direktion der Völker" jene Rezesse in gebührende Obacht genommen werden. Die kurfürstliche Leibgarde während des Aufenthaltes des Landesherrn in Cleve-Mark sollte nie mehr als 200 Mann zu Fuss und 100 Reiter betragen. Für diese Zugeständnisse bewilligten die Stände 600000 Thlr. zur Tilgung der Kammerschulden, 100000 Thlr. zur Einlösung des Amtes Schermbeck. Mit Beginn der Abzahlung sollte die Reiterei aus der Grafschaft Mark abgeführt, die Garnison in Hamm auf 500 Mann reduziert werden. Für diese gewährten sodann noch die märkischen Stände 26000 Thlr. auf ein Jahr. Aber alle Bewilligungen erfolgten nur unter der Bedingung der Abführung aller Truppen aus Cleve-Mark, abgesehen von jener Garnison.

---

1) U. A. V. 390.

Dazu war durch diesen Landtagsabschied von 1649 noch keineswegs die ersehnte Einigung mit den rheinischen Ständen hergestellt. Neue Gravamina und Forderungen derselben[1]), sowie die für den Kurfürsten bestehende Unmöglichkeit, seine Lande von Truppen gänzlich zu entblössen[2]), führten schon im nächsten Jahre zu neuen Differenzen. Der Kampf wurde immer erbitterter. Nicht Drohungen, nicht Zugeständnisse des Kurfürsten auf andern Gebieten[3]), auch nicht die Möglichkeit eines Zusammenwirkens Friedrich Wilhelms mit Mainz und Köln und eines damit in Zusammenhang stehenden Druckes auf Cleve-Mark[4]), ja endlich nicht einmal die vom Stift Lüttich drohende Gefahr eines lothringischen Einfalls vermochte die Stände zu erschüttern, die sich nur um so fester an einander anschlossen. Als dann der Kurfürst nach Beendigung seines Krieges mit Pfalz-Neuburg (10. Oktober 1651) seine cleve-märkischen Truppen entlassen und nur die Garnisonen in Hamm und Lippstadt beibehalten hatte, drehte sich in den Verhandlungen auf den Landtagen des Jahres 1652 der Streit um diese beiden Garnisonen, deren Kosten die Stände beharrlich weigerten, während der Kurfürst ohne die Einwilligung jener durch militärische Exekutionen Steuern erhob.

Zu dem nahenden Reichstage aber verbanden sich die cleve-märkischen Stände mit denen von Jülich-Berg zu einem gemeinsamen Schritt. Sie beschlossen eine Deputation an den Kaiser, welche die Erledigung des Erbfolgestreites zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, die Abführung der Truppen befördern, auf Demolierung der neuangelegten Festungen dringen und ein kaiserliches Verbot gegen die Erhebung der von den Ständen nicht bewilligten Steuern erwirken sollte[5]). Trotz der Nachgiebigkeit des Kurfürsten, trotz Abmahnung und Bitten der Regierung ging diese Deputation nach Regensburg ab[6]).

Drei Wochen nach Abreise derselben traf am 14. August

1) U. A. V. 405, 432, 440. 2) ebenda 437. 3) ebenda 439, 441, 44, 49, 50, 53, 58. 4) ebenda 460. 5) ebenda 620, 26. 6) ebenda 652, 662.

1653 der Statthalter Fürst Johann Moritz von Nassau in Cleve ein. Seine Instruktion zeigte deutlich, dass Friedrich Wilhelm fest entschlossen war, selbst unter Aufgabe einiger Forderungen eine Versöhnung mit seinen Landständen herbeizuführen. Um ihnen jeden Vorwand zur Steuerverweigerung zu nehmen, versprach er die Räumung von Hamm, dessen Garnison abzudanken Johann Moritz Vollmacht hatte, allerdings auf die Verantwortlichkeit der Stände für den Fall, dass dem Lande Unheil widerfahre. Die nötigen Gelder zur Abdankung der Soldaten und die Lasten der Schleifung von Hamm sollten die Stände tragen. Die unentbehrliche Lippstädter Garnison sollte auf 400 Mann reduziert werden. Bevor nicht diese geringen Bewilligungen gemacht seien, könne von der Abdankung der Garnison in Hamm und der Verminderung der Lippstädter keine Rede sein[1]).

Mit den Ständen, welche gleich mit dem Beschluss keine Steuer zu bewilligen erschienen, war schwer zu unterhandeln; „sie suchten eine grosse Anzahl der gravaminum unter den Bänken herfür“[2]). Endlich wurde am 14. Oktober 1653 der Landtagsabschied, der sogenannte Exekutionsrezess, aufgerichtet. Der Kurfürst war keinen Schritt weiter gekommen; die Räumung von Hamm hatte er von neuem zugestehen müssen, nur die Garnison in Lippstadt gerettet. Nach einem vergeblichen Versuche, einige Aenderungen zu seinen Gunsten anzubringen, bestätigte Friedrich Wilhelm im Dezember den Rezess[3]).

In Regensburg bestürmte inzwischen die Deputation den Kaiser um die Erledigung des Erbfolgestreites und um Befehle zur Abführung der Truppen und Demolition der Festungen[4]). In der That gingen an Brandenburg und an Neuburg kaiserliche Schreiben dieses Inhalts ab[5]). Ja, um einer Verschleppung der Truppenentlassung vorzubeugen, hatte jene durchgesetzt, dass der Kaiser am 18. November 1653 dem Bischof Christoph Bernhard von Münster die Kommission übertrug, Friedrich Wilhelm sowohl als den

1) U. A. V. 657. 2) ebenda 687. 3) ebenda 688—92, 703, 707, 713. 4) ebenda 674. 5) ebenda 693.

Neuburger anzuweisen, innerhalb zweier Monate die Abführung der Soldateska und die Schleifung der Festungen zu vollziehen[1]). Der Kurfürst wehrte sich indes gegen das an ihn gestellte Verlangen, berief sich in einem energisch gehaltenen Briefe an den Kaiser auf den Exekutionsrezess und das J. P. O.[2]) und blieb auch, als der Kaiser auf die erneute Vorstellung der Deputierten einen Inspektor zur Wahrung der ständischen Interessen ernannt und in einem zweiten Schreiben dem Kurfürsten die Weisung gegeben hatte, sich zur Demolition von Lippstadt und Hamm gebührend zu bequemen[3]), bei seiner Weigerung.

Jetzt machte die Entschlossenheit des Kurfürsten, seine Ausdauer in der Behauptung seiner Forderungen alle Hoffnungen der Stände zu Schanden. Am 2. Mai 1654 hatte Kaiser Ferdinand das Reichsgutachten über die Verpflichtung der Unterthanen, ihrem Landesherrn die nötigen Mittel zum Unterhalt ihrer Garnisonen und festen Plätze zu gewähren, bestätigt. Die cleve-märkischen Deputierten wurden nun zwar in der Defensionsangelegenheit bei dem Reichs-Vizekanzler Grafen Kurz vorstellig, aber mit leeren Worten abgespeist. Trotz Abmahnung von verschiedenen Seiten richteten die Deputierten noch einmal ein Schreiben an den Kaiser und sprachen die Hoffnung aus, dass durch den Reichsbeschluss ihre Privilegien nicht präjudiziert, die Evakuation und Demolition der Festungen in Mark und Jülich trotzdem vollzogen werde. Sie baten bei dem bevorstehenden Reichsabschiede „per expressam clausulam praeservatoriam solches zu praecaviren, damit obgemelte mandata sine clausula und daher den Landständen erwachsenes ius quaesitum sowohl als auch die privilegia patriae (deren unsere Prinzipalen sich als des edelsten Schatzes nimmer begeben werden) in aller Wege in salvo bleiben mögen, damit die in extremitatibus imperii gelegenen erbvereinigten Lande nicht in Desperation geraten mögen.“ Statt aller Antwort wurden sie auf den Reichsabschied

1) U. A. V. 697. 2) ebenda 701.
3) ebenda 705; Droysen, a. a. O. III b. 125; U. A. V. 719. 720.

verwiesen, der am 17. Mai publiziert wurde. Was wollte jetzt der Protest bedeuten, welchen am 19. Mai die Deputierten „vor Notar und Zeugen“ zu Protokoll gaben und in der kurmainzischen Diktatur heimlich niederlegten? Der Kaiser selbst hatte ja durch die Ratifikation des Reichsgutachtens den ständischen Beschwerden, wie seinen eigenen Befehlen an den Kurfürsten zur Abführung der Truppen den Boden unter den Füssen weggezogen [1]).

Nachdem Friedrich Wilhelm zuletzt noch bei der militärischen Unterstützung des Kurfürsten von Köln gegen den Lothringer mit dem Widerstand seiner Stände hatte kämpfen müssen [2]), suchte er nunmehr den § 180 J. R. A. zur Geltung zu bringen. Am 20. Oktober 1654 schickte er dem Statthalter den Befehl, die Landstände zu verschreiben, ihnen diesen allgemeinen Reichsschluss, „wie auch die Executionsordnung und gegenwärtige, unumgängliche Not und Gefahr fürzustellen und es dahin zu richten suchen, dass sie zureichende Mittel beischaffen, dadurch aufs wenigste 300 Mann zu Ross und an Fussvolk zusammengebracht und zeitwährender gegenwärtiger Gefahr verpflegt werden können“ [3]). Bald wurde die Anzahl der von Cleve-Mark aufzubringenden Truppen auf 800 Mann z. F. und drei Kavalleriekompagnien erhöht, die Lippstädter Garnison von 400 Mann nicht mitgerechnet.

Fürst Johann Moritz berief sofort am 30. Oktober den Landtag [4]). Der Kurfürst hätte ein behutsameres Vorgehen lieber gesehen, weil er zunächst einige evangelische und gutgesinnte Stände für sich gewonnen wissen wollte. Auch sollte eine Ergebenheitserklärung der „Wohlaffectionirten“ zustande gebracht werden. Es war dies eine Vorsichtsmassregel gegen die Umtriebe der Winnenthalschen Partei [5]), deren Haupt freilich, Freiherr Willich von Winnenthal, auf Befehl Friedrich Wilhelms am 20. Juli 1654 verhaftet und nach Spandau geschafft worden war. Die clevischen Stände beschlossen nun zwar auf dem Landtage

1) U. A. V. 728. 2) ebenda 721, 723, 25. 3) ebenda 757. 4) ebenda 759. 5) ebenda 733—38, 40—55.

zu erscheinen, daselbst aber nur über die Erledigung ihrer Gravamina, zu denen jetzt vor allen auch die Verhaftung Willichs gehörte, und vor Willichs Freilassung über nichts verhandeln zu wollen [1]). Auch die märkischen Stände billigten, obgleich zögernd, diesen Beschluss [2]).

Endlich trat am 6. Dezember der clevisch-märkische Landtag zusammen. In seiner mündlichen Proposition machte der Statthalter Mitteilung über die zum Schutze gegen Schweden geschlossene Allianz des Kurfürsten mit Kurköln, Kursachsen, dem Hause Braunschweig-Lüneburg und anderen Reichsständen, welche die Teilnehmer zur Stellung einer bestimmten Truppenanzahl verpflichtete [3]). Daher sollten die Stände jetzt um so mehr über das Defensionswerk schleunigst beschliessen. Die Frage sei nicht mehr, „ob sothanes Defensionswerk anzustellen, sondern wie selbiges am füglichsten effectuirt werden möge". Die Stände bewilligten nun zwar „anstatt der zugemuteten Werbungen und Reichsdefension" 50000 Thlr., doch mit dem Anhang, „dass sie nun und ins künftige mit keiner Werbung, Einquartirungen, Servicen und dergleichen Lasten, welche den 1649 und 1653 aufgerichteten Recessen zuwider, beschweret werden möchten". Und doch hatte schon die Exekutionsordnung von 1555, auf welche sich der § 180 J. R. A. bezog, für die Reichsdefension alle derartigen Privilegien annulliert. Daher wies auch die Regierung diese „Condition" zurück, indem sie nochmals aussprach, „dass diese Reichssteuer ohne alle Condition, als welche aus einem gemeinen Reichsschluss herrührete, abgestattet werden müsste". Die märkischen Stände liessen die Bedingung fallen, „damit nicht etwa die aus Cleve abgeführten Truppen in Mark blieben", und bewilligten die Erhebung ihrer Quote.

Der Kurfürst, unzufrieden mit dem Angebot der clevischen Stände, erklärte sich dem Reichsschluss nicht entziehen zu können. Im Notfall gebot er, zwangsweise die

1) U. A. V. 763. 2) ebenda 764. 3) ebenda 769; vgl. Erdmannsdörffer, Graf Waldeck 178; Droysen a. a O. III b. 152.

Steuer einzutreiben. Erneute Verhandlungen der Regierung mit den Ständen führten zu keinem Ziel. So entschloss sich diese ohne die Zustimmung jener 41600 Thlr. in Cleve-Mark auszuschreiben[1]). Eine Deputation, welche Friedrich Wilhelm die Glückwünsche der Stände zur Geburt des Kurprinzen und vor allem Beschwerden über die Militärsteuern vortragen sollte, wurde abschlägig beschieden[2]).

Ein neuer Landtag im August 1655 endigte, wie die vorhergehenden, mit der Steuerverweigerung der Stände, nachdem der Statthalter ohne Erfolg darauf hingewiesen hatte, dass der Reichsabschied sowohl den Kurfürsten selbst als die Landstände zu militärischen Massregeln verpflichte[3]).

Nunmehr appellierten die Stände wiederum an den Kaiser und beriefen sich gegen die Anwendung des § 180 J. R. A. seitens des Kurfürsten zum Schutze ihrer Privilegien auf die alte Exekutionsordnung, obwohl gerade jener Paragraph alle derartigen Beschwerden ausdrücklich verboten hatte. Auch bezog er sich nicht allein auf die Kreisverfassung der Exekutionsordnungen, sondern sprach vielmehr schlechthin von einer Verpflichtung der Unterthanen zu einem Beitrag für den Unterhalt der nötigen Garnisonen. Wieder also eine Berufung auf alte Privilegien, die doch sowohl für den Fall einer Kreisverfassung nach der Exekutionsordnung, als des Defensionswerkes nach dem § 180 J. R. A. annulliert waren. Auch an die Generalstaaten wandten sich, wie vorher schon Wesel, jetzt die beiden Landschaften mit einem Schreiben ähnlichen Inhalts und betonten vor allem die staatische Garantie ihrer Privilegien[4]).

Am 31. August wiederholte Friedrich Wilhelm seine Kontributionsforderungen und befahl, im Weigerungsfalle solche Mittel zu ergreifen, „welche die Necessität, quae non habet legem, selbst an die Hand geben wird“[5]), und machte noch einen Versuch, sich mit den Ständen zu einigen. In einem Memorial für die Prinzessin von Oranien,

1) U. A. V. 797. 2) ebenda 798, 99, 801, 802, 806.
3) ebenda 818. 4) ebenda 808, 809, 816, 17. 5) ebenda 820.

Schwiegermutter des Kurfürsten, welche auf ihrer Rückreise von Berlin mit den Ständen zu verhandeln übernommen hatte, ging Friedrich Wilhelm auf eine Bitte derselben, die Freilassung Willichs, unter gewissen Bedingungen ein. In betreff der Militärforderungen hiess es: „Keine Schatzungen wollen S. Ch. D. ausser der in den Reichssatzungen ausgestellten casuum und unvermeidlichen Not ohne der Stände Consens ausschlagen und betreiben lassen, desgleichen wollen Sie's auch künftig mit den Werbungen und Servicen halten“[1]).

Am 6. Oktober konnte endlich der cleve-märkische Landtag eröffnet werden. Die Stände brachten ihre Gravamina vor, in erster Reihe, „dass man das Land mit Werb- und Schatzungen ohne der Stände Vorbewusst und Willen, also gegen den Inhalt der Privilegien beschwert hätte, und dass sie deswegen Satisfaction von Vergangenem und Versicherung fürs Künftige haben müssten“. Das wurde von der Regierung rund abgelehnt. Der Kurfürst müsse sich in Defensionsverfassung setzen und „solche gehe nicht allein den Reichsconstitutionen zu Folg, sondern auch aller hohen Potentaten Erinnerung und kaiserlichem Exempel nach“. Die Stände „hätten nicht allein keine Ursache sich ratione practeriti zu beklagen“, sondern sie müssten in Zukunft eine monatliche Kontribution von 14000 Thlr. bewilligen. Die Einigung mit den Ständen schien unmöglich. Am 15. Oktober war alles zum Aufbruch der Prinzess Amalie bereit, als die Stände eine innerhalb dreier Jahre zahlbare Steuer von 150000 Thlr. boten, nämlich bis zum ersten Januar 1656 56000 Thlr., von da an in verabredeten Terminen das Uebrige[2]).

Auf die sich anbahnende Einigung wirkten indes die Ereignisse im Norden hemmend ein. Infolge des schwedisch-polnischen Krieges und seines Vertrages mit Schweden[3]) sah sich Friedrich Wilhelm genötigt, „zur Versicherung seines Staats“ neue Werbungen vorzunehmen

1) U. A. V. 821. 2) ebenda 830. 3) Königsberger Vertrag vom 19. Jan. 1656; vgl. Droysen, a. a. O. III b. 246. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700, 199.

und befahl dem Statthalter rücksichtslos, „es möchte verdriessen, wen es wolle, denn itzo keine Landstände zu consideriren sein", vorzugehen da „ein übergrosser Dessin für ist"[1]). Nach wie vor erfolgten trotz aller ständischen Proteste die Werbungen und die Erhebung der Steuern, welche nötigenfalls durch militärische Exekution beigetrieben wurden[2]).

Noch schwieriger wurde die Lage, als es Weimann, dem kurfürstlichen Gesandten in Haag, gelang, den Fürsten-Statthalter zur Besetzung und Befestigung von Calcar zu bewegen. Die Stände widersprachen auf das Lebhafteste, beschlossen eine Beschwerdeschrift an den Kurfürsten und Fortsetzung der Verhandlungen mit den Generalstaaten[3]).

Der Statthalter verzweifelte. Friedrich Wilhelm hatte neue Werbebefehle geschickt. Es sind keine Mittel mehr vorhanden und „gar unmöglich, etwas mehr zu erzwingen, wenn es der arme Mann, wie bisher allein tragen muss". Die Stände wollen nicht mehr zahlen, wie der Kurfürst aus ihrem jüngsten Protest gesehen hat, vielmehr mit „gewaffneter Hand gegen die Exekution sich stellen und wehren". Ausserdem befindet sich Johann Moritz „in grösster Kümmernis", wie er die Garnisonen in Hamm und Lippstadt den Winter über erhalten soll. Dazu droht von Aussen die Gefahr eines condé-neuburgischen Einfalles! Am 29. Dezember 1656 stellten der Fürst und sämtliche Räte dem Kurfürsten noch einmal die vollkommene Unmöglichkeit neuer Werbungen vor, da die cleve-märkischen Garnisonen und die Befestigungsarbeiten von Calcar alles verschlängen, und die hierzu erforderlichen Summen nur durch Exekutionen beizutreiben seien[4]).

Friedrich Wilhelm antwortete mit einem entschiedenen Nein, wie er denn jetzt, fest entschlossen den hartnäckigen Widerstand der Stände gänzlich zu brechen, Edikte gegen ihre eigenmächtigen Zusammenkünfte und ihre Hülfegesuche bei fremden Mächten erliess. Ende Februar 1657 befahl

1) U. A. V. 839, 40. 2) ebenda 841, 42, 50, 57, 59.
3) ebenda 870, 881—83. 4) ebenda 484.

er Weimann, welcher den nach Siegen verreisten Johann Moritz vertrat, sich an die Kontradiktionen der halsstarrigen Stände nicht zu kehren, die seine politische Lage nicht begriffen [1]).

Eine neue Proposition des Statthalters vom 3. März, in welcher er die Stände ermahnte, den Kurfürsten in seiner Not nicht stecken zu lassen, und sie an ihre durch den J. R. A. festgestellte Pflicht zur Gewährung der Defensionsmittel erinnerte, mit dem Hinweis auf das Beispiel der erfolglosen Klage der Stadt Münster beim kaiserlichen Hofe und Frankfurter Deputationstage, wurde mit den alten Gründen und Klagen abgelehnt, neu die Einstellung des Calcarer Festungsbaues gefordert. Obgleich die märkischen Amtmänner die Erklärung nicht angenommen hatten, veröffentlichten die Stände dennoch diesen Protest [2]). Zu weiterer Verschlimmerung der Lage trug bei, dass der General von Bauer Werbebefehle für 1500 Mann in Cleve aufzubringende Truppen erhielt. Der Statthalter fürchtete „desperate Anschläge der Stände und rief Weimann aus dem Haag zu sich, der am 12. März 1657 in Cleve anlangte. Die Beratungen zwischen ihm, dem Statthalter und den Räten führten zu dem Entschluss, nötigenfalls wieder mit Exekutionen vorzugehen. Nochmals trug Johann Moritz den Ständen seine Forderungen vor, mit derselben Erfolglosigkeit, obgleich „S. F. Gn. mit grossem Nachdruck nnd Eifer redeten". Jene stützten sich auf ein Reskript des Kaisers vom 26. Januar [3]).

Am folgenden Tage fand eine Sitzung sämtlicher Räte unter dem Präsidium des Fürsten statt. Alle sprachen sich für die Erhebung von Steuern zum Unterhalt der Truppen und zum Festungsbau von Calcar auf Grund des J. R. A. aus, erklärten aber, zur Erhebung der zu den Werbungen nötigen Gelder die Hand wegen des auf den Hauptrezess von 1649 geleisteten Eides nicht reichen zu können [4]). Man solle dem Kurfürsten noch einmal die

1) U. A. V. 887, 88. 2) ebenda 888. 3) ebenda 889.
4) ebenda 891.

Schwierigkeiten der Werbungen vorstellen, wolle er auf ihnen bestehen, die Ausführung derselben dem Statthalter und dem Kriegskommissär Paul Ludwig überlassen. Weimann erklärte sich in jedem Falle bereit, Steuern zu erheben, „absque periurii metu vel infractione recessus, weil die Stände, so eifrig gesucht, doch hart geblieben, dahero die Not, raison, allgemeines Interesse res maior."

So wurden denn, wie schon so oft, ohne der Stände Konsens 80,000 Thlr. Kontribution ausgeschrieben, dem General von Bauer Distrikte, Sammelplätze und Quartiere zu abermaligen Werbungen bestimmt [1]).

Von Königsberg kamen neue Befehle zum Bau von Calcar und zur Beschleunigung der Werbungen, da der Kurfürst einen Angriff des Moskowiters fürchtete. Auch an die cleve-märkischen Stände selbst wandte sich Friedrich Wilhelm um Beihülfe. Diese aber hatten inzwischen wieder einmal einen Protest an ihn abgesandt, der J. R. A. hebe die vom Kaiser konfirmierten Rezesse „als eine speziale Satzung dieses Landes per modum contractus vim legis habens" nicht auf und überdies verpflichte er die Unterthanen wohl zur Erhaltung, nicht aber zum Neubau von Festungen. Am selben Tage gingen Protestations- und Abmahnungsschreiben an den Statthalter, die Regierung, die Generale von Bauer und Bodelschwingh, sowie ein Interzessionsgesuch an die Prinzess von Oranien ab. Plakate, welche die Stände überall im Lande anhefteten, liess der Statthalter sofort entfernen und leitete eine Untersuchung gegen die Urheber derselben ein. Der Kurfürst, dessen Billigung diese Massregel fand, antwortete den Ständen, er könne sich auf weitläufigen Schriftwechsel mit ihnen nicht einlassen und hoffe, sie würden die Notwendigkeit seiner Forderungen einsehen.

Fürst Johann Moritz verschrieb die Stände zu neuen Verhandlungen nach Cleve. Sie versagten jedoch ihr Erscheinen, bis alle ihre Gravamina erledigt seien, und verbanden sich, dass „zum Fall wegen dieser uneingewilligten

1) U. A. V. 892; für das folgende 892, 93, 94, 97.

Steuer und sonsten einem oder anderm aus Ritterschaft und Städten etwas zustossen möchte, sie sammt und sonders für einen Mann stehen und völlig einer den andern zu vertreten schuldig und willig sein wollen“ [1]).

Jetzt war der Statthalter zu energischen Massregeln entschlossen, „da keine Rede und Vermahnungen mehr Platz greifen“ [2]). Er liess die, „welche der Stände Plakate angeschlagen haben“, gefänglich einziehen, publizierte das Mandat gegen die unerlaubten Zusammenkünfte der Stände, konzentrierte alle Truppen in Calcar und schlug eine neue Steuer aus. Freilich glückte ihm die Verhaftung des Führers der Opposition, des Ritterschaftssyndikus Dr. Niess nicht, welcher rechtzeitig nach Nymwegen entflohen war.

Die Strenge, mit welcher der Fürst vorgegangen war, vor allem die Prozesserhebung gegen Niess, die Gefangennahme der Verbreiter des Plakates und das Mandat gegen die Konvente hatten eine gute Wirkung. Die Stände „hielten sich still“; öffentliche Versammlungen derselben oder ihrer Deputierten fanden nicht mehr statt, und die grosse Steuerumlage (154 000 Thlr.) rief nicht den „generalen Aufstand“ hervor, dessen man ohne das Vorgehen des Statthalters sicher gewesen war [3]).

Allerdings stellte Johann Moritz dem Kurfürsten vor, „dass nach diesem Anschlag in vieler Zeit und Jahren auf keinen andern Anschlag mehr zu gedenken, ohne totale Ruin und andere Inconsequentien, so daraus entstehen würden; E. Ch. D. seien versichert, ich hab den Bogen so hoch gespannt, als immer möglich gewesen“. Selbst der sonst so mutige Weimann begann wegen der vielen Lasten des Landes zu zagen [4]). Johann Moritz hielt es endlich für nötig, dem Kurfürsten mündlichen Bericht über die Zustände und Stimmung in den rheinischen Landen zu erstatten und sandte den clevischen Rat Johann Motzfeld mit seinen und der Prinzessin von Oranien dringenden Vorstellungen nach Berlin.

1) U. A. V. 898. 2) ebenda 901. 3) ebenda 907, 909, 912. 4) ebenda 908 Anm.

Friedrich Wilhelm gab nach. Er bewilligte die vorläufige Einstellung der Werbungen und die Abführung der waldeckschen Truppen unter gewissen Bedingungen, die im wesentlichen in Aufbringung einer monatlichen Steuer von 17000 Thlr. seitens Cleve-Mark bestanden. Anfang 1658 vermochte es Motzfeld, die märkischen Stände zu einer Monatssteuer zu bewegen [1]). Nicht so glatt ging die Angelegenheit in Cleve von statten. Es gelang dem Syndikus Niess, die Prinzessin Amalie ins Interesse der Stände zu ziehen, welche sich nun, wie schon früher, für dieselben verwandte und Weimann mit entsprechenden Instruktionen versah. Die Sendung war zunächst erfolglos. Erst als im Juni der Landdrost Spaen eine Vorstellung der Regierung überbrachte, entschloss sich Friedrich Wilhelm, vom 1. Juni ab nur 12000 Thlr. in Cleve-Mark erheben zu lassen. Inzwischen wurden bis dahin die 17000 Thlr. forterhoben, immer stärkere Werbungen für den als unvermeidlich geltenden Krieg mit Schweden betrieben. Die Opposition der Stände wurde bereits schwächer, die märkischen bewilligten, die clevischen liessen geschehen, was sie nicht hindern konnten; selbst das sonst so störrische Wesel verstand sich schliesslich zu Zahlungen [2]).

Schon glaubte der Kurfürst die Zeit zur „Mitigirung" des Hauptrezesses gekommen, nicht aber der Statthalter. Diesem überliess er dann einen geeigneten Zeitpunkt für den Wiederzusammentritt der Stände und Eröffnungen über die gewünschte Revision des Rezesses von 1649 zu wählen [3]).

Johann Moritz, welcher nach dem Frankfurter Wahltage, zu dem er als Vertreter Brandenburgs entsandt war, sich zur Berichterstattung nach Berlin begeben hatte, kehrte jetzt, wo der Kurfürst an der Spitze seines und des österreichisch-polnischen Heeres gegen Schweden zog, mit dem Befehl, die Werbungen und Rüstungen in den rheinischen Landen auf eifrigste zu betreiben und den Bau von Calcar

1) U. A. V. 913. 2) ebenda 914. 3) ebenda 915, 16.

zu beschleunigen, nach Cleve zurück. Wie sehr man trotz dieser grossen Steueranspannung zu einer Verständigung mit der ständischen Opposition auf Seiten der Regierung geneigt war, zeigt eine Unterredung, welche der Statthalter Anfang Januar 1659 mit dem Syndikus Niess hatte. Johann Moritz machte in derselben ziemlich weitgehende Zugeständnisse, wollte beim nächsten Landtage von keiner Geldforderung sprechen; die Garnisonen müssten freilich vermöge des J. R. A. unterhalten werden. Der Kurfürst könne den Rezess von 1649 nicht halten; Beistand fänden die Stände nirgends. Niess wurde auf das Eindringlichste aufgefordert, die angebahnte Verständigung zwischen Kurfürst und Ständen zu fördern [1]).

Günstiger noch als diese Unterredung wirkte eine Audienz, welche Deputierte der Stände im August 1659 bei der im Haag weilenden Kurfürstin und deren Mutter hatten. Als die von dort zurückgekehrten Deputierten am 8. September ihren Bericht zu Cleve vor den Ständen ablegten, beschlossen diese ein Schreiben an den Kurfürsten, in dem sie ihr Vertrauen auf seine Gnade aussprachen und um Abstellung ihrer Beschwerden baten. „E. Ch. D. sein dessen in Gnaden versichert, dass wir diese gegenwärtige und veränderte Conjuncturen der Zeit unterthänigst consideriren, E. Ch. D. nicht aus den Händen gehen, noch auch an unserm unterthänigsten Orte erwiedern lassen, was zu E. Ch. D. gnädigsten Contentement, Beobachtung Deroselben Interesse, nötiger Defension und Beibehaltung dieses Landes nötig sein möchte“ [2]). Der Kurfürst konnte freilich bei seiner augenblicklichen Lage die Lasten des Landes nicht erleichtern, da er den Frieden nur „durch ernste Fortsetzung der angefangenen Kriegsoperationen“ erlangen zu können glaubte, und forderte eine schriftliche Einsendung der Gravamina.

Noch immer waren die Verhältnisse nicht derart, dass der Kurfürst sein Heer hätte verringern können. Auch den Winter über musste er, gerade weil „bei der Interpo-

1) U. A. V. 917. 2) ebenda 923—27.

sition vieler hohen Potentaten Hoffnung zum Frieden vorhanden ist", in voller Kriegsbereitschaft bleiben. Cleve-Mark sollten natürlich auch das Ihrige beitragen, 5 Regimenter nach den rheinischen Landen verlegt und von den Ständen unterhalten werden. Der Statthalter wünschte wenigstens die Einquartierung abzuwenden, und bat den Kurfürsten, dass, wie es in Minden und Ravensburg geschehen war, den cleve-märkischen Ständen die Einquartierung jener Regimenter erlassen würde, sie aber die Verpflegungskosten für dieselben und die Garnisonen in Calcar, Hamm und Lippstadt in Geld bewilligten und aufbrächten [1]).

Am 16. Dezember 1659 wurden die Landtagsverhandlungen über diese Fragen eröffnet. Ende Januar 1660 gelang es Johann Moritz die angebotene Steuer von 70000 auf 109000 Thlr. zu erhöhen, aber nur unter der Bedingung der vollständigen Erledigung aller Gravamina; vor allem verlangten die Stände die Einstellung des Festungsbaues in Calcar und die Schleifung der dortigen Werke. Eine allgemein gehaltene Antwort (vom 31. Jan.) genügte ihnen nicht. Unter Zurücklassung von Deputierten zur Erledigung des über den Steuermodus zwischen Ritterschaft und Städten ausgebrochenen Streites ging der Landtag auseinander [2]).

Friedrich Wilhelm drängte auf schleunige Bezahlung der bewilligten Summen, welche in bestimmten Terminen hatte erfolgen sollen. Die märkischen Stände zeigten sich bereit, dem Verlangen des Kurfürsten nachzukommen [3]); aber die clevischen erklärten auf einem am 4. April in Duisburg gehaltenen Landtage, sich um so weniger zu einer Beschleunigung der Zahlung verstehen zu können, als die Resolution des Kurfürsten auf ihren Beschwerden keineswegs eine vollkommene, wirkliche Erledigung derselben in Aussicht stelle. Die Drohung mit militärischen Exekutionen war fruchtlos. So wurde die Steuer ohne Zustimmung der Stände zum Teil durch Militärexekution

1) U. A. V. 928 ff. 2) ebenda 930 ff. 3) ebenda 932.

erhoben, ebenso die Unterhaltungskosten für die nach dem Frieden von Oliva auf zwölf Kompagnien reduzierten Garnisonen in Calcar, Hamm und Lippstadt [1]).

Bei dieser letzten Steuerausschreibung war der zwischen Ritterschaft und Städten ausgebrochene Streit über den Erhebungsmodus ein entschieden günstiges Moment für die Absichten des Kurfürsten, mittelst Durchführung des § 180 J.R.A. das Steuerbewilligungsrecht der Stände zunächst für militärische Zwecke in den Hintergrund zu drängen. Die Steuern mussten erhoben werden, und da die Stände sich über die Quotisation derselben nicht einigen konnten. wurden sie auf militärischem Wege eingetrieben. Allmählich erst erkannten die Stände, es sei doch leichter und besser, bewilligte Steuern zu tragen, als unbewilligte mit Gewaltmassregeln erheben zu sehen.

Und so war denn der Landtagsabschied vom 24. August 1660 ein entschiedener Sieg des Kurfürsten. Alle jene Paragraphen des Landtagsabschiedes von 1649, welche eine Einschränkung der Landeshoheit bezeichneten, fehlten in ihm: das Verbot der Truppeneinführung ohne Zustimmung der Stände, die Bestimmung über die Leibgarde in Cleve, das Zugeständnis der Garnisonreduzierung in Hamm und die Steuerbewilligung der märkischen Stände für dieselbe. Die Stände zögerten, den Rezess anzunehmen. Der Kurfürst drohte mit Gewalt und drang auf eine kategorische Erklärung. Noch einmal musste der Statthalter seine ganze Beredsamkeit aufbieten; er stellte ihnen die Unbeugsamkeit des kurfürstlichen Willens vor, die militärische Besetzung des Landes, im Fall der Abschied nicht angenommen werde. Das half; die märkischen Stände und die Mehrzahl der clevischen sprachen sich für die Annahme aus. Ein weiteres drohendes Schreiben Friedrich Wilhelms brachte auch die widerstrebenden Ritterbürtigen, sowie Wesel und Rees zur Nachgiebigkeit. Die Militärhoheit war nach hartem Kampfe errungen. Am 21. November 1660 konnte Johann Moritz an den Kurfürsten schreiben:

1) U. A. V. 932, 33.

„Es scheint, dass die Cleve-Märkischen alle gute Kinder sein wollen“ [1]).

In den letzten Tagen des Jahres 1660 traf Friedrich Wilhelm in Cleve ein [2]). Noch einmal versuchten die Stände die verlorene Position wieder zu gewinnen, Calcars Schleifung durchzusetzen. Zu spät! Der neue, im März 1661 aufgerichtete Landtagsabschied besiegelte das Schicksal der Stände. Ihre Libertät war im wesentlichen gebrochen. Mit Geschick hatte Friedrich Wilhelm den J. R. A. benutzt, um sein Ziel zu erreichen. Fortan bewilligten die clevemärkischen Stände die proponierten Steuern, wenn sie auch noch öfters versuchten, die nötigen Summen zu kürzen [3]).

So war, wie in den Marken, auch hier am Rheine es dem grossen Kurfürsten nach harten Kämpfen gelungen, dauernde Mittel für sein junges, werdendes Heer zu gewinnen. Schon hatte es in dem schwedisch-polnischen Kriege seine Tüchtigkeit bewährt. Bald sollten weitere Ruhmesthaten folgen, durch welche sich die brandenburg-preussischen Truppen auf den Schlachtfeldern europäischer Kriege Lorbeeren errangen.

In Cleve-Mark aber, wo noch manches von dem alten ständischen Sauerteig ausgefegt werden musste, „gewöhnte man sich allmählich daran, brandenburgisch zu sein, um dadurch deutsch zu werden und zu bleiben“ [4]).

### 3. in Holstein.

„Reichs- und Kreissteuern hatten die holsteinischen Stände seit Beginn des 17. Jahrhunderts niemehr sich zu zahlen geweigert, wenn sie nur ordnungsmässig bewilligt werden“ [5]). Erst als während und nach dem grossen Kriege die Forderungen für die Unterhaltung der Truppen und für die Kreisdefension nicht aufhörten, ja sich immer stei-

---

1) U. A. V. 958—69 f. 2) ebenda 966.

3) Ueber die Steuerleistungen in Cleve-Mark bis 1688 vgl. U. A. V. 943. Anm. 5. 4) U. A. V. 955.

5) Ipsen, Die alten Landtage der Herzogtümer Schleswig-Holstein 277—85.

gerten, begannen die Stände zu opponieren. Doch war der Widerstand nie ein sehr energischer.

„Im April 1665 begegnen wir neuen Anträgen in betreff der Kreisdefension.“ Einstweilen sollten nur die vorhandenen Truppen unterhalten werden, dagegen sind Befestigungen, Magazine, Artillerie nötig, um der Defension „einige Consistenz“ zu verleihen. Man wies auf den Regensburger Reichsabschied vom 17. Mai 1654 und auf einen Kreisschluss des niedersächsischen Kreises hin, der sich offenbar eng an den § 180. J. R. A anschloss, ja durch ihn erst möglich geworden war, „dass alle und jede Stände und Obrigkeit von ihren Landsassen, Unterthanen und Bürgern den Beitrag und Unterhalt, wie zu der einhellig beliebten Kreishülfe, also auch zu den Garnisonen und Conservation der Festungen zu fordern berechtigt uud dazu verbunden sein sollen.“ Die Stände verweigerten die Bewilligung und reisten ab, ehe ihnen die Landesherrn (der Herzog von Holstein und der König von Dänemark) nochmals die Rechte und Kreisschlüsse vorhalten konnten, nach denen die Beibehaltung der Festungen und Garnisonen in das freie Ermessen der Landesherrn gelegt sei. Wie sehr diese hiervon überzeugt waren, zeigt ein Patent vom 4. Juni 1655, in dem es heisst: . . . „wir sehr wohl befugt gewesen nach Veranlassung der Reichs- und Kreisabschiede, soviel das Fürstentum Holstein anlanget, und sonst auch gleich besonderen und ins gemein durchtretenden Ursachen wegen des Fürstentums Schleswig per modum inssus et mandati zu verfahren.“ Man hatte also nicht übel Lust, wenigstens in Militärangelegenheiten das Steuerbewilligungsrecht der Stände zu beseitigen. Dasselbe Patent antizipierte in eigenmächtiger Weise die von den Ständen festgesetzten Steuerzahltermine. [1])

Im April 1656 wurden wieder Mittel für die Völker, die Artillerie, Magazine und Befestigungen, „wie es Reichs- und Kreisschluss von 1654 fordern“, verlangt. Schleswig, welches ja nicht zum Reiche gehörte, sollte doch als „in

1) Ipsen, a. a. O. S. 296.

eadem navi und communi periculo“ gleichfalls zu der Steuer herangezogen werden. Die Stände lehnten ab, indem sie gegen die Anwendung der Beschlüsse von 1654 ihre Privilegien ins Feld führten. Der Krieg gegen Schweden, im Februar 1657 zu Odensee erklärt, brachte neue bis dahin unerhörte Forderungen. Der Opposition gelang es endlich, den Steuersatz von 50 Thlr. vom Pflug auf 24 herabzudrücken.

Doch machte die Regierung unter dem 1659 folgenden Herzog Christian Albrecht weitere Fortschritte. Die Militärsteuer, welche bis dahin nur so oft es nötig war erhoben wurde, beginnt eine gewisse Regelmässigkeit zu zeigen; nur einmal, im Frühjahr, wird sie gefordert; dann ordnet man die Zahlungstermine, anfangs monatlich, dann vierteljährlich. Zunächst wagten zwar die Landstände den Herzog vor Leistung der Huldigung, freilich nur zaghaft, an die Entlassung der Soldaten zu mahnen [1]). Die Regierung hatte in dieser Beziehung immer tröstliche Versprechungen, in der That aber erhob sie Steuern ohne Einwilligung des Landtages. Nachdem dann im Januar 1661 die Huldigung erfolgt war, verlangte der Herzog auf einem Landtage im September desselben Jahres, wieder mit Berufung auf die Reichs- und Kreisschlüsse von 1654, die Mittel zu einer zehnmonatlichen Defension und Besetzung der Festungen [2]). Die Stände schilderten ihre Armut und erinnerten an ihre Privilegien. Der Herzog liess nicht nach, trotz der wiederholten Bitten der Stände. Nun opponierten diese in anderer, deutlicherer Weise: sie zahlten schlecht. Da wurde den Säumigen im Dezember mit militärischer Exekution gedroht, „weil von dem ersten und folgenden Monat fast wenig eingekommen sei.“ Es scheint sogar zu einem Zusammenstoss zwischen den Truppen und den Steuerpflichtigen gekommen zu sein. Der nächste Landtag im Mai 1662 bietet dasselbe Bild [3]). Die Landesherren fordern für die Miliz die Unterhaltungskosten, „massen solches in denen

1) Ipsen, a. a. O. 309, 312. 2) ebenda 316 f.
3) ebenda 320.

Reichs und Kreisabschieden bestimmt ist", ausserdem ein Donativ. Darauf dieselbe Klage der Stände, dieselbe Berufung auf die Privilegien gegen die Anwendung jener Bestimmungen von 1654, endlich Steuerverweigerung. Die Stände wählten schliesslich das Donativ als das kleinere von zwei Uebeln, wahrten aber auch hier ihr Recht ausdrücklich; sie bewilligten es, „nicht als Unterhalt der Garnison oder als schuldiges Donativ, sondern als ein freiwilliges Subsidium und damit sie ferner des ohnedas unmöglich fallenden Angesinnens mögen verschont bleiben." Den Ausführungen der Stände begegneten die Landesherrn mit rechtlichen Deduktionen, in welchen die Reichs- und Kreisschlüsse als Fundamentalgesetze des ganzen Reiches, als öffentliche Rechte den Privilegien der Stände, die nur privatrechtlichen Charakter trügen, entgegengesetzt und mit Geschick die Steuer, welche das landesherrliche Privatinteresse forderte, als Reichssteuer hingestellt werde. Eine nochmalige Verteidigung der ständischen Privilegien rief eine zweite reichsrechtliche Begründung der Militärsteuer durch die Regierung hervor. Was half den Ständen all ihr Klagen und Opponieren: zuletzt wurden die bewilligten 12 Thlr. vom Pflug erhoben, aber nicht als Donativ, sondern als gesetzmässiger Unterhalt für die Garnisonen.

Auf dem nächsten Landtage (Juni 1663) widersprachen die Stände schon nicht mehr so entschieden der Anwendung der Beschlüsse von 1654. Ihre Erklärung enthielt vielmehr eigentlich eine Anerkennung derselben. „Sollten sie nach Kreis- und Reichsschlüssen dazu verpflichtet sein, so kann doch nicht ins Unendliche gefordert werden, sondern nach Proportion des engen Bezirkes der Fürstentümer . . . als auch ihres Unvermögens." Vier Thaler vom Pflug wurden bewilligt. Auch im nächsten Jahr steuern die Stände zur Miliz, „wozu sie kundig verbunden". Diese Nachgiebigkeit ermutigte die Landesherrn immer mehr. Im Mai 1666 boten jene 8, dann 10 Thlr. vom Pflug; damit noch nicht zufrieden, forderten die Landesherrn „eine weit erkleckliche Summe", so dass zuletzt 12 Thlr. bewilligt und an-

genommen wurden. In dieser Weise ging es in den folgenden Jahren weiter.

Nach dem Regierungantritte Christians V. von Dänemark (1670) machte die gemeinsame Landesherrschaft noch weitere Fortschritte. Auf dem Landtage im Juni 1671 wurde über die Abstellung der ständischen Beschwerden verhandelt. Gegen Abhülfe derselben sollte die Bewilligung neuer Steuern zum Unterhalt der Truppen erfolgen. Davon wollten die Landesherrn nichts wissen; die Stände mussten wiederum nachgeben. Im nächsten Jahre machten ihnen jene heftige Vorwürfe, „dass sie etliche Jahre in der Unterhaltung der Miliz fast schwierig sich erzeigt, da sie doch hinlänglich wissen, dass Reichs- und Kreisschlüsse sie verpflichteten", und legten ihnen eine Uebersicht über die Gesammtausgaben für das Heerwesen vor. Ausserdem stellte der Herzog eine Ergänzung seiner Truppen in Aussicht. Die Stände brachten wieder ihre abgenutzten Einsprüche gegen die Reichsschlüsse vor. Man konnte sich nicht einigen, So wurden 12 Thlr. vom Pflug ohne ständische Bewilligung erhoben. Dasselbe ereignete sich in den nächsten beiden Jahren [1]).

Damit war das Steuerbewilligungsrecht der holsteinischen Stände vernichtet. Man fragte sie wohl noch; im Weigerungsfall nahm man die Steuern ohne Bewilligung. Die Verhandlungen über die Steuern hörten auf.

1675 fand der letzte Landtag der Fürstentümer Schleswig und Holstein statt. Der Zwiespalt der Landesherrn liess ihn zu keinem regelrechten Beschluss kommen; er wurde vertagt, um nie wieder berufen zu werden. Die Stände waren vollsändig bei Seite geschoben [2]).

### 4. in Ostfriesland.

Die cleve-märkischen Ständedeputierten waren nicht die einzigen, welche am Reichstage selbst gegen den § 180 protestierten. Zu Regensburg befand sich damals als Gesandter des gefürsteten Grafen Enno Ludwig von Ost-

1) Ipsen, a. a. O. 363—72. 2) ebenda 380.

friesland der Freiherr von Knyphausen-Lützeburg[1]). Dieser unterschrieb nun zwar am 29. April den Reichsschluss im Namen seines Herrn. Zugleich aber erhob er namens der ostfriesischen Stände Einspruch gegen die Bestimmungen desselben. Er stützte sich dabei auf die besonderen Privilegien der Landstände, sowie auf eine kaiserliche Resolution von 1597, nach welcher der Landesherr ohne Bewilligung sämtlicher Stände keine Steuern anlegen durfte, und auf den Haager Vergleich von 1603, nach welchem „der Graf auf seinen Häusern die nötige Garnison selbst unterhalten sollte und ohne Zustimmung der Stände keine Truppen in die Provinz führen, noch weniger Contributionen dazu ausschreiben könnte". Den Protest wider den Reichsschluss, „insofern selbiger auf Ostfriesland ausgedehnt werden könnte", liess er durch einen Notar und zwei Zeugen aufnehmen. So glaubte er den ostfriesischen Ständen ihre Privilegien und Freiheiten gesichert zu haben.

Alle Versuche der Regierung unter Enno Ludwig und seiner Wittwe, der Regentin für den nachgeborenen Prinzen Christian Eberhard, eine Defensionsverfassung ins Werk zu setzen und durch ständische Steuern Garnisonen zu unterhalten, waren an dem Widerspruch der Stände gescheitert. An eine Anwendung der Bestimmungen des § 180 J. R. A. gegen die Widerspenstigen scheint man zunächst garnicht gedacht zu haben[2]).

Im Jahre 1673 brachen neue Streitigkeiten zwischen Regierung und Ständen über die Auslegung des Defensionalvergleiches, der im Vorjahre unter Vermittelung der Generalstaaten zustande gekommen war, aus. Während man im Februar verhandelte, hatte die Fürstin auf den Rat der Herzöge von Braunschweig, der Vormünder des Prinzen, einen anderen Weg beschritten und sich mit Klagen über die Stände unmittelbar an den Kaiser gewandt. Sie hatte in ihrer Bittschrift auf den J. R. A. hingewiesen und vorgestellt, „dass die ostfriesischen Landstände so

1) Wiarda, Ostfriesische Geschichte V. 105.
2) ebenda 124—126; 141—44.

gut wie andere reichsmittelbare Unterthanen zur Besetzung und Erhaltung der Garnisonen verpflichtet wären“[1]). Sie bat den Kaiser die Stände zur Befolgung dieses Reichsschlusses anzuweisen und „zu dem Behuf commissionem ad exequendum auf Ihro Königliche Majestät zu Dänemark, sodann den Herzog Christian Albrecht zu Holstein . . . . in optima forma und cum plenissima potestate“ zu erteilen. Der Kaiser kam dem Verlangen nach, und am 22. März wurde der ständischen Versammlung ein kaiserliches Mandat vorgelegt, durch welches sie „bei Strafe von 30 Mark lötigen Goldes und bei Vermeidung willkürlicher Execution“ aufgefordert wurde, „der Fürstin ungesäumt zur Besetzung und Erhaltung der nötigen Festungen hinreichenden Beitrag zu leisten“. Der König von Dänemark erhielt den Auftrag beide Parteien zu vergleichen, „sie gegen einander zu hören und die Acten mit seinem voto förderlich einzusenden“[2]).

Die Fürstin suchte nun sofort unter dem ersten Eindruck des kaiserlichen Mandates ihre Ansprüche durchzusetzen und forderte von den Ständen eine kategorische Erklärung, ob sie sich demselben unterwerfen wollten. Diese antworteten ausweichend. Darauf erliess die Fürstin ein Reskript, welches die Auflösung der nach dem Provisionalvergleich von 1672 angeworbenen Truppen befahl, offenbar, weil sie dem Landesherrn und den Ständen zugleich verpflichtet waren, und bestand, gestützt auf das kaiserliche Mandat, auf der Leistung von Subsidien zur Besetzung der Grenzhäuser. Die Landstände, welche dies Streben der Fürstin, das ganze Defensionswesen in ihre Macht zu bekommen, wohl erkannten und die Truppen als ein Mittel in ihrer Hand zur Untergrabung ihrer Privilegien fürchteten, lehnten die Forderung derselben ab.

Eine kaiserliche Kommission, welche sich zur Vermittlung nach Ostfriesland begab, richtete nichts aus. Die Stände wandten sich vielmehr ihrerseits in betreff der strittigen Subsidien an den Reichshofrat. Als die Fürstin

1) Wiarda, a. a. O. VI. 36 ff. 2) ebenda 36–51.

noch einmal auf jene Gelder drang, wurde sie auf den Ausgang des in Wien anhängigen Prozesses hingewiesen. Ebenso schlugen die Versuche fehl, bei der Gefahr, welche der schwedische Einfall in Brandenburg 1674 brachte, mit den Ständen gemeinsam Verteidigungsmassregeln ins Werk zu setzen.

Anfang 1677 entschloss sich der Kaiser, einen Kommissar in der Person des Grafen Windischgrätz zu ernennen, um endlich den Streit beizulegen, weil die Dauer des Prozesses nicht abzusehen war. Aber die in Bremen mit Deputierten beider Parteien eröffneten Verhandlungen dieses Kommissars hatten keinen Erfolg; ebenso scheiterte der Vermittlungsversuch der Generalstaaten. Zwar entliess die Fürstin auf die anhaltenden Klagen der Unterthanen von 1000 Mann 600; und als sich auch dann noch die Stände mit Klagen an den Reichshofrat wandten, befahl der Kaiser die Entlassung aller Truppen, die jedoch nicht erfolgte[1]).

Endlich einigten sich nach einem neuen ergebnislosen Vermittlungsversuch Fürstin und Stände ohne fremde Einmischung zu dem Aurieher Vergleich vom November 1678, einem entschiedenen Sieg der letzteren, welcher der Fürstin verbot fremde Völker ins Land zu führen und ihr jeden Anteil an der Verwaltung der Landesmittel entzog[2]).

Freilich konnte diese Aussöhnung bei der Natur des Vergleiches nicht von langer Dauer sein. Den äussern Anlass zu erneutem Bruch gab ein Wappen, welches der Kaiser den ostfriesischen Ständen verliehen hatte, und gegen dessen Führung die Fürstin Einspruch erhob. Der innere Grund war die vollkommene Ohnmacht, zu der sich die Fürstin durch den Aurieher Vergleich verurteilt sah. Sie fürchtete den Rest ihres Ansehens zu verlieren und beschloss eine Grenzbesetzung einzurichten, über welche sie das Kommando führen wollte. Ihre eigenen Mittel reichten dazu allerdings nicht aus. So wandte sie sich auf Veranlassung der Herzöge von Braunschweig an die Generalstaaten,

1) Wiarda, a. a. O. VI. 105 ff. 2) ebenda 133 f.

damit sie zu ihren Gunsten auf die Stände wirkten. Als 1681 nun die Generalstaaten dem Verlangen der Fürstin nachkamen, gingen die Stände mit Klagen über die Intriguen der Generalstaaten und der Fürstin an den Kaiser und baten um ein Conservatorium auf die kreisausschreibenden westfälischen Fürsten. Dieses wurde dann auch im Mai 1681 auf Münster, Brandenburg und Pfalz-Neuburg erteilt. Ferner wurde beiden Parteien streng verboten, auswärtige Mächte um Hülfe zu bitten; den Generalstaaten wurden entsprechende Vorstellungen gemacht. Trotzdem führten diese die Unterhandlungen fort und fällten eine der Fürstin günstige Resolution. Wieder klagten die Stände beim Kaiser, welcher die staatische Entscheidung kassierte. In scharfer Sprache wurde der Republik dieser Schritt mitgeteilt. Zugleich wurden die Konservatoren beauftragt, für die Erhaltung der kaiserlichen Autorität und der Reichsjurisdiktion Sorge zu tragen[1]).

Die Fürstin, welcher jetzt vor allem das Conservatorium unbequem war, versuchte von neuem auf einem Landtage im Juli 1682 sich mit den Ständen zu vertragen. Aber wie früher so oft, schied man auch diesmal unversöhnt. Die Lage der Fürstin verschlechterte sich noch, als im Laufe desselben Jahres brandenburgische Truppen ins Land rückten, und der grosse Kurfürst sowohl als der Bischof von Münster Subsidienverträge mit den Ständen abschlossen. Mit dem Eingreifen Friedrich Wilhelms von Brandenburg war es um den Einfluss der Generalstaaten geschehen[2]).

1683 und 84 wuchsen die Misshelligkeiten zwischen Regierung und Ständen immer mehr, nachdem ein erneuter Versöhnungsversuch eines kaiserlichen Kommissars das klägliche Schicksal seiner Vorgänger geteilt hatte[3]). Die Fürstin liess wieder werben; die Folge war, dass sich die Stände noch enger an Brandenburg und Münster anschlossen und den Kaiser baten, den jungen Fürsten Christian

1) Wiarda a. a. O. VI. 139 ff. 2) ebenda 171 ff., 175. Droysen, a. a. O. IIIc. 488. 3) ebenda 233 f.

Eberhard für volljährig zu erklären; sie drangen auf Ernennung einer Hofkommission zur Erledigung der Streitigkeiten.

Zwei Befürchtungen, die Hofkommission möchte dem fürstlichen Hause nachteilige Beschlüsse fassen und sie selbst nach Mündigkeitserklärung des Sohnes die Regierung verlieren, bewogen nunmehr die Fürstin selbst nach Wien zu reisen, wo sie im Frühjahr 1686 und etwas später auch Christian Eberhard eintraf[1]).

Die Hofkommission, anfangs den Ständen günstig zusammengesetzt, hatte eine für diese schlimme Aenderung erfahren. Dazu behagte ihnen die Anwesenheit der Fürstin in Wien nicht. So hätten sie die Kommission gern rückgängig gemacht; aber es war zu spät. Nach den Komissionsverhandlungen gingen die Akten an den Reichshofrat zur Entscheidung. Hierauf erfolgte am 1. Oktober 1688 ein kaiserliches Provisionaldekret. In betreff der Verpflichtung der Stände zum Beitrag für den Unterhalt der Garnisonen war dasselbe ziemlich unbestimmt gehalten: „Der Landesherr soll ohne ständische Einwilligung keine Collekten, Steuern . . . anlegen oder ausschreiben; doch sollen die Stände ihre Einwilligung, wenn die allgemeine Wohlfahrt, die vor Augen stehende Landesgefahr und die Reichsdefension die Auflage notwendig machen, nicht versagen.“ Wegen der ausserordentlichen Subsidien lässt es der Kaiser bei der ständischen Erklärung bewenden, wonach sie „sich niemals eines Beitrages zur Ungebühr entschlagen oder von Besetzung der Grenzplätze und Herbeischaffung der dazu erforderlichen Geldmittel entbrechen wollen.“ Damit war nicht viel, aber doch immerhin etwas gewonnen. Das Bedenklichste war, dass der Kaiser nicht prinzipiell die Verpflichtung der Stände zum Unterhalt der Truppen und Festungen nach Massgabe des J. R. A. ausgesprochen hatte.

Von Wien zurückgekehrt trat endlich unter vielen Widerwärtigkeiten Christian Eberhard im März 1690 die

1) Wiarda, a. a. O. VI. 245 ff., 261 ff.

Regierung seines Landes an. Aber noch immer war mit den Ständen keine Einigung zu erzielen, die Huldigung nicht zu erlangen. Nach beiderseitigen Beschwerden beim Kaiser wurden endlich unter Vermittlung des Kurfürsten von Brandenburg und des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg die Verhandlungen zwischen Regierung und Ständen in Hanover eröffnet. Nach mannigfachen Zwischenfällen kam am 18. Februar 1699 der Auricher Vergleich zustande, der letzte zwischen Regierung und Ständen bis zum Aussterben des ostfriesischen Fürstenhauses[1]).

Die Abmachungen desselben gründeten sich auf die früheren Landesverträge, so auch auf den hanöverschen Vergleich von 1693, der ausdrücklich das kaiserliche Provisionaldekret vom Oktober 1688 und die kaiserlichen Bestätigungsdekrete desselben vom November 1691 aufhob. Jetzt verpflichteten sich die Stände dem Fürsten, so lange der Krieg währt, jährlich 12000, nach erfolgtem Frieden aber 18000 Rthlr. jährlich aus freiem Willen und ohne Folgen zu leisten. Von einem Beitrag zum Unterhalt von Truppen ist nirgends die Rede. Der Fürst hatte also auf eine ausdrücklich zu diesem Zweck bestimmte Unterstützung aus ständischen Mitteln verzichtet. So endete in Ostfriesland der Kampf um die Durchführung des § 180 J. R. A. mit der Niederlage der Landesherrschaft.

### 5. in anderen Territorien.

In anderen Territorien hat die Durchführung des § 180 J. R. A. nicht den Widerstand gefunden, wie wir ihn in den vorhin besprochenen Gebieten kennen gelernt haben. Entweder waren die Landstände schon zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt, wie in Baiern, oder der Widerstand war doch kein ernstlicher mehr, wie in Hessen-Kassel. Andererseits machten die Landesherrn bei der Macht ihrer Stände nur geringe oder gar keine Anstren-

1) Wiarda, a. a O. VI. 273—83, 284—320, 363.

gungen, auf Grund des J. R. A. die Mittel für die Landesverteidigung von jenen zu erzwingen, wie Kurköln und Kursachsen.

### a) in Baiern.

Achtzehn Jahre nach seinem Regierungsantritt berief Kurfürst Ferdinand Maria von Baiern 1669 einen Landtag, den letzten des Herzogtums [1]). Mit seinen Forderungen hatte der Kurfürst ein leichtes Spiel, da unter den Landständen selbst die grösste Uneinigkeit herrschte. Er verlangte unter anderem die Bewilligung einiger Summen zum Unterhalt der Truppen. Nach den gewöhnlichen Klagen über die Not des Landes und ihre Verarmung bewilligten die Stände alles. Dabei scheint Ferdinand Maria sich nicht einmal des J. R. A. bedient zu haben [2]).

### b) in Hessen-Kassel.

In Hessen-Kassel entzog sich schon unter der Regierung Wilhelms V. († 1637) während des Elends des dreissigjährigen Krieges die Ritterschaft den monatlichen Kriegskontributionen und dem Unterhalte der Festungen und Garnisonen. Durch die grosse Gefahr des Landes zum Aeussersten gedrängt, ergriff Amalie Elisabeth, die Wittwe Wilhelms V., ausserordentliche Massregeln. Die Ritterschaft wandte sich mit Klagen an das Reichskammergericht [3]).

Aber der Prozess zog sich in die Länge; die Steuerverweigerung der Ritterschaft dauerte fort. Da wandte sich mit dem Reichsschluss von 1654 das Blatt zu Gunsten des Landgrafen. Zwar hielt die Ritterschaft noch einmal einen geheimen Konvent zu Hersfeld ab. Aber auf dem Landtage im Dezember 1654 kam nach langer Zeit wieder ein einhelliger Beschluss zustande. Die Ritterschaft erkannte die Notwendigkeit einer Kriegsverfassung zum

---

1) Rudhart, Geschichte der Landstände in Baiern II. 277 ff.

2) Wenigstens lässt sich aus Rudhart a. a. O. nichts über eine derartige Berufung auf § 180 J. R. A. entnehmen.

3) Rommel, Geschichte von Hessen IX. 172 und 188.

Schutze des Landes nach Massgabe der Reichsordnung an. Zunächst war freilich die Bewilligung eine vorläufige; doch wurde schon im folgenden Jahre ein förmlicher Vergleich zwischen der Ritterschaft und dem Landgrafen abgeschlossen. „Man bewilligte die nunmehr permanente Kriegskontribution auf zwölf Monate." Der Landtagsabschied vom 2. Oktober 1655 bestimmte sogar, dass es zur Erhebung eiliger, auf Reichs- oder Kreistagen bewilligter Kollekten nur einer Eröffnung an die Landstände bedürfe. In besonderen Notfällen konnte der Landgraf die Land- und Landrettungssteuern auch ohne Anzeige bei den Landständen, desgleichen die monatlichen und anderen Kriegskontributionen ausschreiben. So war auch in Hessen-Kassel der § 180 J. R. A. eine kräftige Stütze der landesherrlichen Steueransprüche geworden.

### c) in Kurköln.

Um so mehr muss man sich wundern, dass der Kurfürst von Köln Maximilian Heinrich sich bei seinen jährlichen militärischen Forderungen nur selten und dann auch ohne besonderen Nachdruck auf die Bestimmungen des J. R. A. stützte[1]), besonders da doch die Landstände 1651 erklärt hatten, „dass die löbl. Stände und deren Vorfahren ein immerwährendes subsidium pro militia niemalen bewilligt oder bewilligen können."[2]) Dieser prinzipiellen Erklärung hätte doch der Kurfürst energisch mit dem neuen Reichsgesetz entgegentreten müssen. Alljährlich musste auf den Land- oder Ausschusstagen des Erzstifts über den Beitrag zur Unterhaltung der Truppen und über Fortifikationsgelder unterhandelt werden; aber nicht immer wurden die Mittel in der geforderten Höhe bewilligt, die

1) Der Abschnitt über Köln ist nach den landständischen Protokollen des Erzstifts, im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindlich, gearbeitet. Die Verhandlungen verlaufen in dem uns interessierenden Punkte jährlich so ähnlich, dass der hier gegebene allgemeine Ueberblick zu genügen schien.

2) Memorial der Landstände 1651, Juni 2, Punkt 7.

Befestigungskosten für Bonn und Kaiserswerth sehr häufig verweigert.

Trotzdem berief sich Maximilian Heinrich während seiner Regierung (1650–1681) nur dreimal, 1655, 56 und 59 bei seinen militärischen Forderungen auf den § 180 J. R. A.

1655[1]) wird die Erwähnung desselben seitens der Stände mit Stillschweigen übergangen. 1656 fordert der Kurfürst die Erhöhung seiner Truppen „um ein Halbscheid“ unter Berufung auf die Reichs- und Kreisabschiede[2]). Auf das ablehnende Verhalten der Stände wandte sich der Kurfürst noch einmal an sie, mit der besonderen Erklärung, dass er nur für ein Jahr fordere[3]). Als dann die Ritterschaft ausdrücklich „explicirt, dass, obzwar J. Ch. D. ver-

---

1) Landtagsproposition von 1655 April 26. „.... weilen aber leider mehr als zu viel bekannt, mit was Gefährlichkeiten nicht allein dieser Erzstifft, sondern auch das ganz römische Reich noch umgeben und da bei so beschaffenen Sachen man nicht wol ohne einige Kriegsvölker in Sicherheit leben kann ..... ohne dass die Reichs- und Kreisschlüsse I. Chfstl. Dchl. auch darzu verbinden“ ..... fordert der Kurfürst den Unterhalt der Truppen. „Demnach drittens unterdessen auch Ihro Chfstl. Dchl. viele extraordinari-ausgaben sowol zu bevorstehendem Deputationstage nacher Frankfurt, als notwendiger und unumgänglicher reparation der Fortification des Erzstiffts Schlösser und Städt, absonderlich aber hiesiger churfürstl. Residenz Bonn: wozu Sie dann von andern benachbarten Churfürsten, die nicht weniger ihres Orts um ständiger Versicherung des Rheinstroms willen, als davon aller anstossenden Lande conservation dependiret, damit in Werk begriffen, stark angemahnet worden: dazu dann denen Churfürsten und Ständen des Reichs Ihrer Unterthanen Beihülf vermög jüngsten Reichsabschiedes sich mit zu gebrauchen absonderlich vorbehalten, zu thun obligiret, so ist derselben ebenmässig gnädigstes Gesinnen Ihr darzu mit einer erklecklichen Beisteuer unter die Arme zu greifen.“

2) Landtagsproposition 1656 Mai 8.

3) der Kurfürst an die Stände, Mai 11. ... „weilen der Soldaten Unterhalt von dem römischen Reiche einhellig geschlossen, sehen Sie nicht davon sich abzusondern, seindt doch mit eines Jahres Einwilligung zufrieden, mit dem Erbieten, bei besserer Veranlassung dieselben alsbald zu licentiren.“

möge der Reichs- und Kreisschlüss gdst. Ursach hätten, ratione augmenti militiae in die Stände zu dringen, . . . sie ermessen, besser sei bei den 19458 Rthl. (die der vorige Landtag bewilligt hatte) auf ein ganz Jahr Verpflegung bewenden zu lassen[1]). Der Abschied zeigt, dass Maximilian Heinrich den Kürzeren zog[2]). Dies ist das einzige Mal, wo Maximilian etwas energischen auftritt, wenigstens nach Verwerfung der Proposition einen, wenn auch im Vergleich zu anderen Landesherrn schüchternen Versuch macht, sich auf Grund des J. R. A. in den Besitz grösserer Geldmittel für militärische Zwecke zu setzen.

1659 erscheint die Forderung auf Grund des jüngsten Reichsabschiedes[3]) noch einmal ohne Erfolg in der Proposition, um dann für immer zu verschwinden. Häufig bewilligten die Stände für den Unterhalt der Truppen und den Bau der Festungen keine besondere Summe, sondern in Bausch und Bogen „pro omnibus necessitatibus dieses Erzstifts" eine grössere oder kleinere Steuer, aber immer „citra consequentiam per modum charitativi subsidii". Dass Maximilian Heinrich später die Reichsgesetze nicht mehr gegen die Landstände in Anspruch nahm, erklärt sich wohl aus seinem Verhältnis zu Frankreich[4]): Seit dem Herbst 1666 verschaffte ihm ein Subsidienvertrag französisches Geld für seine militärischen Bedürfnisse.

### d) in den Hochstiftern Freising, Passau, Regensburg und Würzburg.

In andern geistlichen Territorien scheinen die Landesherrn ähnliche trübe Erfahrungen mit ihren Landständen gemacht zu haben wie Kurköln. 1682 beschwerten sich die Bischöfe von Freising, Regensburg, Passau und einige andere Stände beim Reichstag „wegen des verweigerten

1) Landtagsprotokoll 1656 Mai 12.

2) Landtagsabschied 1656 Mai 14.

3) Landtagsproposition 1659 Febr. 7: ... „in specie letztem Reichsabschied gemäss."

4) Vergl. unten S. 72 u. 77.

Beitrages der Unterthanen". Das Reichsgutachten, welches sich auf die Seite der Beschwerde führenden Stifter stellte, berief sich zwar nicht ausdrücklich auf den § 180 J. R. A.; aber die Worte, mit denen die Unterthanen für steuerpflichtig erklärt wurden, sind augenscheinlich aus jenem genommen [1]).

Dies und das folgende Beispiel zeigen, dass der Reichstag die von den Landesherrn auf Grund jenes Gesetzes erhobenen Territorialsteuern „für allgemeine Reichssteuern oder doch wenigstens denen gleich" erachtete [2]). Bischof Johann Gottfried von Würzburg wandte sich 1689 an den Regensburger Reichstag mit der Bitte um ein Gutachten gegen „etliche wenige" seiner Landstände, welche die nach Massgabe des § 180 J. R. A. geforderten Militärsteuern verweigerten und „durch unerfindliche scholastische Argumenta" behaupteten, dass „dergleichen Expensen lediglich auf Privat- und Landsanlagen ausgeteilet" seien. Dem nassau-siegenschen Votum, welches sich, wie auch der Kaiser, ganz auf Seiten des Bischofs stellte, schlossen sich die drei Reichskollegien an und sprachen sich in einem vom Kaiser später bestätigten Gutachten dahin aus, dass Steuern, wie die von dem Bischof von Würzburg ausgeschriebenen, als Reichs- und Kreissteuern anzusehen seien. Der Kaiser ermahnte sogar durch ein Reskript den Abt von Ebrach seinen Pflichten gegen den Bischof nachzukommen.

Zunächst scheinen allerdings diese Massregeln wenig Erfolg gehabt zu haben. Denn schon im nächsten Jahre sehen wir Johann Gottfried mit derselben Bitte um ein

---

1) Londorp, Acta publica XI. 470, Reichsgutachten in puncto securitatis publicae 1682 März 16. ... „als hat man nochmalen darfür gehalten, dass wann sich einige Unterthanen denen Reichs- und Kreissteuern entziehen wollten, dieselben a limine iudicii abgewiesen und mit ihrem Gesuch nicht gehört, sondern ihren Landesherrn, Herrschaften und Oberen mit hülfreichem Beitrag gehorsamlich an die Hand zu gehen schuldig sein sollen." Vgl. oben S. 18.

2) Für dies und das Folgende Londorp, a. a. O. XVI. 502—508, XVII. 511—515.

Reichsgutachten gegen die widerspenstigen Steuerzahler an seine Mitstände herantreten. Wieder wurde dasselbe gewährt und nochmals erklärt, dass die von dem Landesherrn auf Grund des § 180 J. R. A. geforderten Militärsteuern als Reichssteuern anzusehen seien. Ob dieser zweite Reichsbeschluss einen besseren Erfolg hatte als der erste, kann mit Sicherheit nicht festgestellt werden. Jedenfalls beschwerte sich der Bischof nicht wieder wegen Steuerverweigerung beim Reichstage.

### e) in Kursachsen.

In Sachsen, wo das Mitregiment der Stände durch die seit dem westfälischen Frieden von Seiten der Fürsten allgemein gesteigerten Souveränitätsansprüche zunächst nur in geringem Grade beeinträchtigt wurde[1]) — eine Folge der stetigen finanziellen Bedrängnis der sächsischen Fürsten — scheint man nie daran gedacht zu haben, die Stände auf Grund des J. R. A. zu militärischen Lasten heranzuziehen. Zwar machte man auch hier trotz der schlechten Steuerverhältnisse alle möglichen Anläufe ein stehendes Heer zu unterhalten, suchte aber den Unterthanen selbst die Lasten desselben möglichst zu ersparen[2]). Man begnügte sich mit einzelnen Bewilligungen oder entliess bei mangelnden Mitteln grosse Teile der Truppen. Noch 1680 musste Kurfürst Johann Georg III. einen seine Militärhoheit beeinträchtigenden Revers unterzeichnen mit dem Zusatz: „Und sofern wir uns diesem Revers zuwider zu handeln bewegen lassen, soll die Landschaft an ihre Bewilligung keineswegs gebunden sein“[3]). Wie sehr die sächsischen Stände noch im Besitze ihres Bewilligungsrechtes waren, geht auch daraus hervor, dass das Donativ, welches seit Anfang des 17. Jahrhunderts die Ritterschaft statt des Rossdienstes zu bewilligen pflegte, auch 1689 ausdrücklich nur als ein freiwilliges

1) Flathe-Böttticher, Geschichte Sachsens II. 276.

2) ebenda 254—56.

3) Hausmann, Beiträge zur Kenntnis der kursächsischen Landtage I. 112 f.

Geschenk gewährt wurde, ja dass dieser Beitrag an eine Reihe Bedingungen geknüpft war, welche der Kurfürst anerkennen musste. Eine derselben war allerdings, „dass das Geld zu keiner anderen als Militärbedürfnis wirklich angewendet werde“[1]). Auch dem Kurfürsten Friedrich August, dem ersten wettinischen König von Polen, gegenüber wahrten die Stände ihr Steuerbewilligungsrecht. 1694 und 96 waren ihm ansehnliche Bewilligungen bis zum Schluss des Jahres 1698 gemacht worden. Da die Verhältnisse ihm jedoch nicht erlaubten, in jenem Jahre einen Landtag abzuhalten, so erhob er 1699 ohne Zustimmung der Stände dieselben Abgaben. In dem Landtagsausschreiben für 1699 aber sicherte er den Ständen ihre Rechte von neuem. Von einer Verpflichtung zum Unterhalt der Miliz, für welche die Summe gefordert wurde, wird nicht gesprochen. Die Bewilligung wurde vielmehr als eine jährlich einzuholende anerkannt.

Auch eine im Jahre 1646 eingeführte Kopf- und Gewerbesteuer[2]), die „da sie fortlaufend war, Kurrentsteuer oder seit 1653, auf die vier Jahreszeiten verteilt, Quatembersteuer genannt wurde[3])“, bedurfte alljährlich der erneuten Bewilligung. Ausserdem wurde seit 1648 eine Pfennigsteuer erhoben, deren Ertrag ebenfalls für militärische Zwecke bestimmt war. Auch sie ist, wie die Tabelle bei Moser zeigt, stets gezahlt worden[4]).

So brachte Kursachsen, entgegengesetzt vielen deutschen Territorien, ohne Kämpfe zwischen dem Landesherrn und den Ständen, die im Vollbesitze ihres Steuerbewilligungsrechtes blieben, die allerdings nicht immer ausreichenden Mittel für die Truppen auf. Der § 180 J. R. A. ist hier niemals angezogen worden, auch nicht bei der grossen Organisation des stehenden Heeres durch Johann Georg III. im Jahre 1682 nach dem Muster des grossen Kurfürsten.

1) Hausmann, a. a. O. II. 57 f.
2) v. Moser, Historisch-diplomatische Belustigungen I. 298.
3) Flathe-Bötticher, a. a. O. II. 197.
4) v. Moser, a. a. O. I. 296.

## III.

## Die Reichstagsverhandlungen der Jahre 1669 bis 71 und die Extendistenbewegung[1]).

Der J. R. A. hatte die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen für die militärischen Bedürfnisse der Landesherrn ausgesprochen, aber diese Bedürfnisse nicht näher bestimmt. Es blieb zweifelhaft, was unter den „nötigen" Festungen, dem „hülflichen Beitrag" zu verstehen war. Jede der kämpfenden Parteien legte sich diese Frage zu ihren Gunsten aus. In der That war eine absolute Verpflichtung der Unterthanen zu allen militärischen Steuern nicht ausgesprochen. So hatten die cleve-märkischen Stände erklärt, dass der J. R. A. „sie keineswegs zu einer so kostbaren, zum Ruin des Landes gereichenden" Truppenwerbung und Unterhalt verpflichte, oder: der Abschied verpflichte sie nur zur Erhaltung, nicht aber zum Neubau von Festungen[2]).

Die Verpflichtung der Unterthanen zu Steuern für militärische Zwecke musste deutlicher ausgesprochen werden. Zugleich aber versuchte man noch einen Schritt vorwärts zu kommen und einen neuen, schweren Streich gegen die landständische Gewalt zu führen, der das Steuerbewilligungsrecht der Landstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung überhaupt beseitigen sollte.

Bereits auf dem Wahltage zu Frankfurt im Jahre 1658 war eine Anregung dazu gegeben worden[3]). Durch Bestimmungen der Wahlkapitulation beabsichtigten die Fürsten, weitere Grundlagen für ihre absolutistischen Bestrebungen zu schaffen, vor allem auch die Bestätigung der entgegenstehen-

1) Eine von J. G. Droysen beabsichtigte einschlägige Untersuchung (vgl. Gesch. der preuss. Politik III,c. 598, Anm. 309) ist nicht erschienen.

2) U. A. V. 817, 894.

3) J. J. Moser, Nebenstunden von teutschen Staatssachen V u. VI: Geschichte des Reichsabschiedes vom Jahre 1654 der Landstände und Unterthanen Beytrag zu der Militär-Verfassung ihrer Landesherrn betreffend.

den landständischen Privilegien dem Kaiser unmöglich zu machen. Einmal wollten die Fürsten den Ausdruck „nötig" beseitigen, dann verlangten sie, dass Klagen „in Sachen die hohe landesfürstliche Obrigkeit und Regalien, in specie das ius collectandi, sequelae und dergleichen betreffend" beide Parteien gehört würden. Köln, Baiern und Brandenburg drangen darauf, dass nicht gestattet werden sollte, dass „die Landstände mit Ausschliessung der landesfürstlichen Obrigkeit die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrecessirungen" haben sollten. Brandenburg, durch Fürst Johann Moritz von Nassau vertreten, verlangte in Folge seiner cleve-märkischen Erfahrungen das Verbot der Ständekonvente ohne landesherrliche Genehmigung. Die Gegenpartei, Trier, Sachsen und Pfalz[1]), wünschte dagegen bei dem Wortlaut des J. R. A. zu bleiben; höchstens wollte Sachsen sich „conformiren, dass auf blossem Suppliziren der Unterthanen keine Mandata erkannt würden".

Schliesslich wurde ein Passus vereinbart und in die Wahlkapitulation aufgenommen, welcher die ausschliessliche Disposition der Landstände über die Steuern aufhob, bei Steuerklagen das Verhör beider Parteien festsetzte, in betreff der Garnisonen aber nichts Neues brachte, nur dass jetzt nochmals alle Exemptionen ausdrücklich annulliert wurden.

In derselben Richtung bewegten sich die Anträge, welche die Fürsten 1663 bei Beratung der ständigen Wahlkapitulation machten; doch da diese selbst ein Projekt blieb, traten auch jene Vorschläge der Fürsten nicht ins Leben.

Von neuem kam die Angelegenheit erst 1669 in Fluss bei den Beratungen über die Reichsdefensionsverfassung. Ein Gutachten vom 14. September 1669 ersuchte den Kaiser, „dass der § des Reichsabschieds de anno 1654: Und gleichwie auch auf diese Reichsverfassung extendirt

1) In Kurpfalz hatten die Stände schon vor Mitte des Jahrhunderts alle Bedeutung verloren. Vgl. Gothein in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, N. F. III. 1 ff.

werden möge". Die Landstände sollten also nach diesem Antrag verpflichtet sein, nicht nur die aus der Reichsexekutionsordnung und dem § 180 J. R. A. erwachsenden Kosten, sondern auch die Lasten dieser neuen „Verfassung" zu tragen.

Der Kaiser antwortete zuerst garnicht auf das Reichsgutachten, und erst Anfang des folgenden Jahres wurde „die Materie von der Extension des § 180 J. R. A. in dem Reichsfürstenrate wieder auf die Bahn gebracht".

Nach einer Debatte über die Tagesordnung ging die Versammlung auf Oesterreichs Antrag zur Beratung der Extensionsfrage über, obgleich die kaiserliche Resolution auf jenes Reichsgutachten noch immer nicht erfolgt war. Für den österreichischen Vertreter war es keine Frage, ob eine Ausdehnung des Paragraphen erfolgen könne und müsse; „er halte dafür, dass es mit der Quaestio an? seine Richtigkeit haben werde"; nur „de modo" müsse noch Rats gepflogen werden.

Sogleich brachte der bairische Gesandte einen Antrag ein, den er aus einem Schriftstück, wohl seiner Instruktion, vorlas. Nach demselben sollten die Mediatstände verpflichtet sein, „zu sothaner Executionsordnung und allgemeiner Reichs- und Landesdefensionsverfassung, auch Besetz- und Erhaltung der ein- oder anderem Reichsstand zugehörigen Festungen, Städten, Oertern, Plätzen, Pässen, Garnisonen, Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Notwendigkeiten ihren Landesfürsten, Herrschaften und Oberen die jedesmal erforderte Mittel gehorsamlich und ohnweigerlich herzugeben schuldig sein." Prozesse der Stände in dieser Sache sollen nicht angenommen, dieselben vielmehr zu „schuldiger Parition" angewiesen, Mandate „auf dergleichen Klagden", welche bereits erkannt seien, aufgehoben werden. Die Landesfürsten sollten „zur Manutenenz ihrer iurium, selbsten oder auf Bedörfen mit Assistenz ihrer benachbarten Stände" die Widerspenstigen zum Gehorsam bringen dürfen, den Landständen aber „Verstrickung und Zusammensetzung unter sich" und „Verbindung mit fremden Potentaten und Repu-

bliquen, anderwärtigen Reichsständen und dero Landständen und Unterthanen vermittelst gewisser Confoederationen, Protectionen, Mediationen und Garantien" verboten werden.

Was Baiern veranlasste, in dieser ganzen Frage eine führende Stellung einzunehmen, ist mit Sicherheit nicht zu entscheiden. Selbst hatte es von seinen bedeutungslosen Ständen nichts mehr zu befürchten [1]). Es liegt nahe zu vermuten, dass es hier schon für Kurköln handelte; war doch der Kölner Stuhl mit Maximilian Heinrich, einem Wittelsbacher, besetzt, mit dem zusammen der Kurfürst von Baiern in der Folge als Haupt der sogenannten Extendisten auftrat. Kurköln war allerdings, wie wir sahen, von seinen Landständen in der Steuerfrage fast ganz abhängig [2]), und je weniger es mit dem bisherigen Reichsgesetz gegen seine widerspenstigen Stände etwas hatte ausrichten können, um so mehr musste es auf eine schärfere Fassung der bisherigen Bestimmungen dringen.

Wenn sich nun Pfalz-Neuburg dem bairischen Votum vollkommen anschloss und dieses mit dem Bemerken unterstützte, „in dem angeregten voto sei nichts anderes enthalten, als in dem Reichsabschied von 1654 enthalten sei", so war dies keineswegs richtig. Der Antrag bedeutete nicht nur eine Ausdehnung des § 180 auf die Reichsdefensionalverfassung; er enthielt vielmehr eine deutliche Erklärung und bemerkenswerte Erweiterung desselben. Sehr richtig bemerkte dies der braunschweig-wolfenbüttelsche Vertreter, welcher sich mit der Ausdehnung an und für sich einverstanden erklärte. Er wandte sich zunächst gegen die grössere Deutlichkeit der Bestimmungen (!) und zweifelte, „ob es nützlich sei, das Werk klarer zu sehen, als unsere Vorfahren gethan"; das schade mehr als es nütze, „vorab an Orten, wo die Landschaft stark, ihre absonderliche Privilegien hätten und in vicina hostium gelegen wären". Es schien also geratener, im Trüben zu fischen. Ferner gab der Gesandte zu bedenken, ob die Unterthanen zu allem Beitrag verpflichtet werden sollten;

1) Siehe oben S. 52. 2) Siehe oben S. 53—55.

in Landen, „wo Reservales aufgerichtet", liesse sich das Gesetz nicht so durchführen; der § 180 J. R. A. habe schon genug Streitigkeiten hervorgerufen. Wenn man die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen noch mehr ausdehne, „würden grössere Weitläufigkeiten, als jemalen hiebevor im deutschen Reich gewesen, entstehen". Der Gesandte betonte, dass nicht alle Stände vertreten oder instruiert seien, und sprach zum Schluss gegen den Passus, welcher sich gegen die Intriguen der Landstände bei auswärtigen Mächten richtete.

Oesterreich ging auf die vorletzt genannten Gründe des Braunschweigers ein und beantragte Vertagung der Angelegenheit. Obgleich nun Baiern, Pfalz-Neuburg und andere auf einen Beschluss hindrängten, weil sie sich jetzt der Majorität sicher glaubten, so konnten sie doch nicht durchdringen. Selbst der Antrag, das Resultat der Sitzung, die Majorität der Stimmen für den bairischen Antrag, festzustellen, ging nicht durch. Man trennte sich ohne einen Beschluss gefasst zu haben.

In der nächsten Sitzung, am 5. Mai, stritt man zuerst über die Majorität für das bairische Votum. Baiern bestand auf Abfassung eines Beschlusses im Sinne seines Antrages. Zuletzt „nach weiter fürgewährtem, weitläuftigen Gezänk und Discursen", einigte man sich, beide oberen Kollegien einen „Aufsatz" über die Extension, „begreifen" zu lassen.

Nur langsam schritten die Verhandlungen weiter; erst am 3. Oktober erfolgte auf die beim Kaiser gemachte Anzeige, dass die Reichsstände der Extension halber ein Gutachten an ihn richten würden, die Antwort Leopolds, er sehe demselben entgegen. Nunmehr nahm am 6. Oktober der Fürstenrat die Beratungen wieder auf. Inzwischen hatte das österreichische Direktorium einen anderen, von dem bairischen verschiedenen Entwurf ausgearbeitet. Der bairische Gesandte erklärte sich entschieden gegen denselben. Seinerseits empfahl er jetzt einen von der kaiserlichen Kommission zugegangenen, mit einigen „monita" der „Interessirten" versehenen Entwurf. Vor allem ver-

langte er den Wegfall des Wortes „nötig“ vor „Festungen“. Das pfalz-lauternsche Monitum, „dass nämlich die Vasallen, auch die mit Folg, Reis und Musterung der hohen Obrigkeit zugethan, bei diesem Verfassungswerk auch mit ihrem Beitrag zu concurriren schuldig sein sollten“, — dieser Zusatz, welcher in das kurfürstliche Conclusum aufgenommen war, sollte eventuell an geeigneter Stelle eingeschoben werden. Baiern erklärte, dass sie, die „Interessierten“, bis „der punctus extensionis dicti paragraphi zu völliger Satisfaction der Interessirten resolvirt und zum Stand gebracht sein werde“, sich zu keinen Reichsanlagen verstehen würden. Gegen den lauternschen Zusatz erhoben sich übrigens verschiedene Stimmen, Brandenburg-Kulmbach, Sachsen-Altenburg und Braunschweig-Wolfenbüttel. Jeder solle seine Vasallen nach den aufgerichteten Lehnsbriefen behandeln.

Am 18. Oktober fand endlich der Austausch der Beschlüsse seitens der beiden oberen Kollegien statt. Das kurfürstliche Conclusum bestimmte über die Steuerpflichtigkeit der Landstände, dass „dieselben zu sothaner Executionsordnung und allgemeiner Reichs- und Landesdefensionsverfassung, Friedensschluss gemässen Bündnissen, wie auch Besetz- und Erhaltung der einem oder anderem Reichsstand zugehörigen Festungen etc., Verpflegung der Völker und Verschaffung anderer hierzu gehöriger Notwendigkeiten ihren Landesfürsten die jedesmal erforderlichen Mittel gehorsam und ohnweigerlich herzugeben schuldig sein“ sollen. Im übrigen schloss sich das kurfürstliche Projekt an das der kaiserlichen Kommission an, ging aber auf das lauternsche Monitum wegen „der Lehenleute und wo man das Recht der Reis, Folg und Musterung hergebracht und befugt ist“, ein. Das fürstliche Conclusum deckte sich, abgesehen von einigen redaktionellen Abweichungen, mit dem kurfürstlichen; nur dass es den lauternschen Zusatzantrag nicht aufgenommen hatte.

In der nächsten Sitzung des Fürstenrates stand die Extension nicht auf der Tagesordnung. Aber Baiern erklärte in seinem und der „Interessirten“ Namen auf an-

dere Beratungen vor Erledigung dieses Punktes sich nicht einlassen zu können. Der Gesandte betonte die Stimmenmehrheit für den Beschluss der oberen Kollegien, wie er auf Grund der Re- und Korrelation ohne den lauternschen Zusatz zu Stande gekommen war, und trat auf das Entschiedenste für ihn ein. Das Projekt enthalte gar nichts anderes, „als was substantialiter in denen alten und neuen Reichssatzungen, kaiserlichen Wahlcapitulationen und instrumento pacis bereits sanctionirt und verordnet ist.“ Sogleich trat auch der Gesandte den Beweis für seine Behauptung an, und begründete zugleich die Abweichungen, zunächst den Zusatz „Friedensschluss gemässen Bündnissen“ als ein annexum iuris territorialis,“ welches in dem im J. R. A. den Fürsten zugestandenen Bündnisrecht seine vollkommene Rechtfertigung finde; ferner die Auslassung des Wortes „nötig“: einmal werde der Landesherr keine unnötigen Festungen bauen, dann nehme man durch Beseitigung dieses Ausdrucks den Landständen den Anlass über die Notwendigkeit dieser oder jener Festung die „Quaestion zu moniren.“ Der Ausdruck „die jedesmal erforderlichen Mittel“ soll die Landstände hindern, nach ihrem Gutdünken mit Hinweis auf die Worte, „mit hülfreichem Beitrag“ nur „ein ganz geringes und keineswegs erkleckliches“ beizutragen. Vor allem hob der bairische Vertreter hervor, das Projekt spreche mit nichten eine Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechtes der Landstände aus, sondern beziehe sich nur auf die Reichs- und Landesdefension. Für alle Reichsstände ist die Extension von gleichem Werte, als eine Waffe im Kampfe mit ihren Landständen; alle sind daher interessiert, nicht nur die bisher sogenannten Interessierten. Das „ius et regale collectandi als der fundus aller Reichsob- und anlagen“ muss in salvo ungekränkt erhalten werden.“ Im Falle der Ablehnung der Extension drohte der bairische Gesandte, „dass sich auch die hohen Herrn Interessirte bemüssigt finden werden, sich selbsten mit Zusammensetzung dero eigenen Kräfte bei ihren iuribus . . . bestmöglichst zu manuteniren.“

Diesen Ausführungen stimmte der Gesandte Kölns, welcher die Stimmen für die Bistümer Hildesheim und Lüttich, sowie für Berchtolsgaden führte, der brandenburgische Vertreter Jena (für Halberstadt), Pfalz-Neuburg, Mecklenburg-Schwerin und -Güstrow und einige kleinere Reichsstände bei. Nur glaubte Jena, wie schon früher, den Drohungen Baierns, dass die Interessierten sich eventuell ihren Pflichten gegen das Reich entziehen würden, nochmals die Erkläung entgegenhalten zu müssen, dass sein Herr nicht diese Ansicht teile, vielmehr Willens sei, „sich desjenigen, so zu des Reichs und dero geliebten Nebenständen Sicherheit gehört, nicht zu entziehen, sondern solches vielmehr befördern su helfen." Pfalz-Lautern brachte sein Monitum wegen der Lehenleute noch einmal in Erinnerung. Wieder aber gelangte man zu keinem endgültigen Beschluss.

In der folgenden Sitzung war das Bemerkenswerteste der Protest der wetterauschen und schwäbischen Grafen gegen das lauternsche Monitum. Ausser ihrem „Beitrag zum Kreis-Corpo" seien sie zu nichts verpflichtet. Einige Tage später reichte die gesamte Reichsritterschaft in Franken dem Kaiser in dieser Angelegenheit ein Schreiben ein, am 6. Dezember auch die Reichsritterschaft „am Rheinstrom, in der Wetterau und zugehörigen Orten" dem kaiserlichen Principalkommissarius. Auf beide Eingaben wurden beruhigende Antworten erteilt [1]).

Die Entscheidung der ganzen Extensionsfrage erfolgte am 29. Oktober. Die Minorität fügte sich der bairischen Majorität nicht und vereinigte sich mit dem städtischen Kollegium zu einem besonderen Beschluss, der in Bezug auf die Steuerpflichtigkeit der Unterthanen den Wortlaut des § 180 J. R. A. fast ganz beibehielt, inhaltlich jedenfalls nichs Neues brachte. Dass die Reichsstädte in diesem Sinne ihre Stimme abgeben würden, liess sich nach einer „Erinnerung", welche dieselben 1664 zu dem Projekt einer beständigen Wahlkapitulation verfasst hatten, schon er-

1) Pachner von Eggerstorf 512 ff. Moser, a. a. O. 867.

warten [1]). Das lauternsche Monitum fand hier sowenig wie im Gutachten der Majorität Platz.

Das Reichsgutachten, welches die drei Stände nun dem Kaiser einreichten, wich von den bisherigen sehr ab oder hatte vielmehr auf diesen Namen gar keinen Anspruch. Als Reichsgutachten pflegte man bis dahin einen einheitlichen Beschluss der beiden höheren Kollegien zu bezeichnen, welcher auch die Billigung der Städte gefunden hatte und zur Bestätigung an den Kaiser ging [2]). Dadurch nun, dass die Städte sich der Minorität im Fürstenrate angeschlossen hatten und dem Beschluss des Kurkollegiums und der Mehrheit im Fürstenrate nicht beigetreten waren, war das Zustandekommen eines Reichsgutachtens im Sinne eines einhelligen Schlusses der drei Kollegia unmöglich geworden. Die Reichsstände teilten nur die Diskrepanz ihrer Meinungen dem Kaiser mit, dass man sich zwar über die Frage, ob der § 180 extendiert werden solle, nicht aber über die Art und Weise der Ausdehnung habe einigen könne.

Auf eine solche Mitteilung, die sich ganz ungerechtfertigter Weise Reichsgutachten nannte, konnte also eine Bestätigung des Kaisers gar nicht erfolgen. Merkwürdig ist freilich, dass die kaiserliche Resolution vom 12. Februar 1671 das angebliche Reichsgutachten als solches garnicht beanstandete, vielmehr den Beschluss der Kurfürsten und der fürstlichen Mehrheit als ein vollkommenes Reichsgutachten gelten liess [3]).

1) Historisches Archiv der Stadt Köln. 1664 Okt. 10: „ad Art. IV. 3: circa finem et post verba dabei weniger andern gestattet und hinzugelassen inseratur: ausser den Ständen des Reichs, welchen in ihren Landen und territoriis Festungen zu bauen und die alten zu repariren, salvis tamen privilegiis, in allen Wegen frei und bevorsteht."

2) Vgl. Moser, Von den teutschen Reichstagen II. 392 ff.

3) Ebenso haben die Darstellungen, welche den Vorgang von 1671 erwähnen, bis zu den neuesten es übersehen, dass dem Beschluss die Kriterien eines wirklichen Reichsgutachtens fehlen. Vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 787. Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte seit dem westfäl. Frieden I. 429.

Vergegenwärtigen wir uns noch einmal die Lage. Als die Frage der Extension des § 180 J. R. A. auftauchte, verstand sich dieselbe zunächst nur so, dass die Bestimmungen desselben auch für die im Werden begriffene Reichsdefensionsverfassung Kraft erhalten sollten. Dann aber trennten sich von der Gesamtheit der Reichsstände die Interessierten ab; die Extension bedeutete diesen die Erweiterung oder, wie sie selbst behaupteten, nur die deutlichere Fassung des Wortlautes des § 180. Es hätte sich also nach ihrem Standpunkt nur um eine interpretatio authentica gehandelt. Eine solche konnte gleich einem neuen Gesetz nur vom Kaiser und den Reichsständen gemeinsam gegeben werden; jeder Teil war einzeln nicht berechtigt, ohne die anderen Reichsgesetze zu erläutern [1]).

Die kaiserliche Resolution fasste nun den auf dem Fusse eines Reichsgutachtens behandelten Beschluss der Kurfürsten und der Mehrheit des Fürstenrates nicht als Erläuterung eines älteren Reichsgesetzes, sondern als „eine ganz neue, weder in den vorigen Reichsabschieden, noch dem instrumento pacis befindliche Reichsconstitution" und sprach klar aus, dass die Art und Weise, wie die Extension des § „Und gleichwie" von der Majorität gutgeheissen war, nichts anderes bedeute als eine Aufhebung des gesamten Steuerbewilligungsrechtes der Landstände [2]).

---

1) Vgl. J. J. Moser, Von den teutschen Reichstagsgeschäften 262, 312 ff. Von den kaiserl. Regierungsrechten 199.

2) „Nachdem aber Ihro Kais. Maj. darbei wahrnehmen müssen, dass ... dabei gesucht werde, dass eines jeden Kurfürsten etc. ... Landstände ... nicht nur zur Landesdefensionsverfassung, sondern auch zur Handhabung und Erfüllung des gedachten instrumento pacis nicht zuwider laufenden Bündnissen, wie auch nicht nur zur Erhalt- und Besetzung der nötigen, sondern indefinite der Festungen ... auch Verpflegung der Völker und anderen hierzu gehörigen Notwendigkeiten ihren Landesherrschaften die jedesmal erforderten Mittel und folglich alles, was an sie und so oft es begehrt wird, gehorsamlich und ohnweigerlich herzugeben schuldig sein .... und den Unterthanen einige Privilegia und Exemptiones nicht zu statten kommen sollen" . . u. s. w.

Der Kaiser legte also sein Veto gegen die Extension ein [1]). Sie scheiterte somit. Immerhin aber hatten die Interessierten soviel erreicht, dass laut der kaiserlichen Resolution die Kurfürsten und Stände, „so ein mehreres, als in vorangezogenem Paragraphen begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landstände rechtmässig hergebracht, dabei geschirmet und gehandhabt, die Landsassen und Unterthanen zu alle dem zu contribuiren angewiesen werden, was die Landsdefension . . . dem Herkommen und erheischender Notdurft nach erfordert".

Mit dieser Resolution hoffte Leopold I. die ganze Frage erledigt zu haben. Allein sie sollte noch ein Nachspiel haben. Seit einiger Zeit hatte bereits ein Teil der „Interessierten" einen derartigen Misserfolg ihrer Anträge geahnt. Anfang November 1670 hatten deshalb Kurköln, Baiern und Pfalz-Neuburg eine „Reservation cum annexa protestatione eventuali" durch ihre Gesandten dem kaiserlichen Kommissar zu Regensburg „extradirt" [2]). Dann hatten Baiern und Köln sich noch enger zu einem energischen Vorgehen geeinigt, um eine kaiserliche Resolution im Sinne des Majoritätsbeschlusses zu erzwingen. Sie verglichen sich, fest auf dem Extensionsprojekt zu bestehen. Ein gemeinsamer Protest der Interessierten wurde ins Auge gefasst, vor allen Dingen das schon früher von Baiern angedrohte und in der That nachher von mehreren Fürsten versuchte Mittel empfohlen, „dass man den stylum umkehren und weder in der Reichsverfassung, Römermonat, noch anderen Reichsoneribus weiter votiren noch sich ein-

1) Dem Kaiser stand das unbestrittene Recht des Veto gegen die Beschlüsse des Reichstags zu, selbst wo ein einhelliges Reichsgutachten ihm vorgelegt wurde. Die Entrüstung der Extendisten (vgl. unten S. 70 f.) war also völlig unbegründet, um so mehr, als in der That ja gar kein Reichsgutachten zustande gekommen war. Weder das J. P. O. noch die Wahlkapitulationen enthalten irgend welche Beschränkung desselben. Vgl. J. J. Moser, Von den kaiserl. Regierungsrechten und -pflichten 201. Von den Reichstagsgeschäften 281. Von der Landeshoheit in Militärsachen 27.

2) Vgl. Aktenbeilage No. 1.

lassen solle, bis sie gleichwohl hierin des Kaisers und eines allgemeinen Reichs Beifalls versichert seien". Der Keim zu dem späteren Bunde der „Extendisten", wie man jetzt die Interessierten zum Teil nannte, war vorhanden; und zwar dachten Köln und Baiern daran, „die compaciszirenden Kronen auf erfordernden Notfall nach Anleitung des instrumenti pacis mit dazuzuziehen", also eine über das Reich hinausgehende Union zu gründen [1]).

Als nunmehr der abschlägige Bescheid des Kaisers kam, wandten sich Baiern, Köln und Pfalz-Neuburg an den Bischof von Eichstedt als kaiserlichen Prinzipalkommissarius, um eine Aufhebung der Entscheidung vom 12. Februar 1671 zu erwirken [2]). Sie wiesen auf die Wichtigkeit der Extension für die Reichskriegsverfassung hin, als dem „eigentlichen fundus der dazu erforderlichen Mittel und daran dependirenden von Ihro Kais. Mayt. selbsten so hoch verlangenden Reichssicherheit". Im Falle einer abschlägigen Antwort drohten sie, „nit allein auf den beiden anderen höheren Collegiis durch die unstreitige Majorität beliebten Extensionsproject fest zu bestehen, sondern auch gegen so gefährlichen Eingang und Praejudiz sich mit Zusammensetzung ihrer eigenen Kräfte gegen die widerspenstigen und ungehorsamen Landstände und Unterthanen von selbst bestmöglichst zu schützen". Jede Mitwirkung bei den weiteren Reichstagsverhandlungen und den Reichsanlagen wurde abgelehnt.

Der Kaiser blieb jedoch fest. So traten denn aus der Mitte der Fürsten, welche für die Extension des § 180 im vollsten Sinne des Wortes eingetreten waren, jetzt mehrere zusammen, um auch ohne ein Reichsgesetz ihre Forderungen in betreff der Steuerpflicht der Landstände durchzusetzen. Ihnen „schien ein kaiserliches Veto wie dieses

1) Vgl. Aktenbeilage No. 1.

2) Vgl. Aktenbeilage No. 2. Dass Leopold selbst kein Interesse für die Erweiterung des § 180 J. R. A. hatte erklärt sich aus der Gefügigkeit, mit welcher die Stände in den kaiserlichen Erblanden allen Forderungen der Landesherrschaft entgegenkamen. Vgl. Erdmannsdörffer, a. a. O. I. 411.

nach dem Frieden von 1648 und nach der Wahlkapitulation unerhört; sichtlich wolle der Kaiser die Kurfürsten und Fürsten mit ihren Ständen brouilliren, das Besteuerungsrecht auf die Landesdefension beschränken, sich das arbitrium darüber anmassen; der Kaiser zeige den Landständen den Weg sich in eine längst von ihnen intendirte Freiheit zu setzen“ [1]). Allerdings hätte durch die Extension des § 180 die Macht der Reichsfürsten einen bedeutenden Zuwachs erhalten, und die Klage, „der Kaiser wolle das Besteuerungsrecht auf die Landesdefension beschränken“, lässt die letzten Ziele der Interessierten wohl durchblicken. Der Kaiser mochte fühlen, wie diese grossen Territorialfürsten immer mehr seinen Händen entschlüpften, und wollte sie deshalb vermittelst der Landstände in Schranken halten; wenigstens sahen jene die Sache so an, wie noch im Jahre 1672 Kurköln an Pfalz-Neuburg schrieb: „Zumalen wir besorgen ... dass man am kaiserlichen Hof die Landstände gegen die Herrschaften aufzufrischen suche, damit man Chur- und Fürsten desto besser im Zaum halten und den Meister über sie spielen möge“ [2]).

Die Extendistenpartei, welche zunächst aus Baiern, Köln, Pfalz-Neuburg und den beiden Mecklenburg bestand, erklärte, wie schon früher, an keinen weiteren Abstimmungen mehr teilnehmen zu können. Schon wollte das kurmainzische Reichstagsdirektorium unter solchen Umständen die Beratung der gesamten Reichsdefensionsverfassung aufgeben, obgleich Trier, Kursachsen, Kurpfalz mit Mainz auf Seiten des Kaisers standen.

Die Extendisten entwarfen nun eine Allianz „sonderlich gegen die Unterthanen, die sich widersetzten und diejenigen, welche sich derselben annehmen würden, mit der That und der Zuziehung fremder compaciscirender Kronen“. Unter „denjenigen, welche sich der Unterthanen annehmen würden“, war natürlich vor allem der Kaiser verstanden;

---

1) Droysen, a. a. O. IIIc. 357.
2) Vgl. Aktenbeilage No. 5 b.

unter den „compaciscirenden Kronen“ vornehmlich Frankreich, auf dessen Hülfe besonders Baiern und Köln rechneten. Die Mitglieder sollten verpflichtet sein, sich den Reichsberatungen und Reichsanlagen bis zur Erledigung ihrer Forderungen zu entziehen und den Entscheidungen der höchsten Reichsgerichte keine Folge zu leisten[1]).

Von den „compaciscirenden Kronen“ musste Frankreich an dem Zustandekommen eines Bündnisses nach dem ursprünglichen Plane allerdings ein Interesse haben, und es liegt nahe, zu vermuten, dass hinter Köln und Baiern Frankreich als der eigentlich treibende Faktor jenes Bundesprojektes gestanden habe. Die rheinische Allianz vom Jahre 1658 war in Verfall geraten, und Frankreich hatte durch eine Reihe von Einzelverträgen, zunächst mit Kurmainz, Kurköln, Pfalz-Neuburg und Münster, versucht, sein militärisches und politisches Uebergewicht und seinen Einfluss auf die deutschen Verhältnisse zu behaupten[2]). Kurköln war durch Zahlung bedeutender Subsidien gewonnen. Auch Baiern war seit dem Februar 1670 aufs Engste mit Frankreich verbunden durch einen Vertrag, der seine Spitze vor allem gegen das Haus Habsburg richtete[3]). Wie wenn sich jetzt in dem Extendistenbündniss eine Möglichkeit bot, gleichsam eine zweite rheinische Allianz zu gründen? Die Lebhaftigkeit, mit der die französischen Minister das von Köln, Baiern und Neuburg angeregte Projekt empfahlen, ist zum mindesten sehr verdächtig. Wenn die Extension des § 180 durch dies Bündniss beim Kaiser noch durchgesetzt werden konnte, oder doch die Extendisten selbst dieselbe in ihren Landen durchführten, so steigerte sich die politische und militärische Bedeutung dieser Fürsten, und wenn, wie beabsichtigt,

---

1) Vgl. die brandenburgische Gegenerklärung, Aktenbeilage No. 3.

2) Mignet, Négotiations relatives à la succession d'Espagne II. 22 ff.

3) Heigel, Quellen und Abhandlungen zur neueren Geschichte Baierns II. 7. Recueil des instructions données aux ambassadeurs de France VII. 34.

Frankreichs Eintritt in die Allianz gesichert war, auch dessen Kriegstüchtigkeit wesentlich, während es vielleicht weniger Subsidien zu zahlen brauchte. Der Vorteil wäre also für Ludwig XIV. ein doppelter gewesen: ein kriegstüchtiges Heer, dessen Kosten zum Teil jene deutschen Fürsten trugen, und eine geschlossene Partei im Reich, die ihm durch die Energie, mit welcher er für ihre Souveranitätsansprüche eintrat, verpflichtet war. Welche Aussichten für den französischen König, dem Baiern in einem geheimen Artikel jenes Vertrages vom Februar 1670 seine Unterstützung bei der Kandidatur Ludwigs zur römischen Kaiserwahl im Fall der Erledigung der Krone zugesichert hatte!

Wie Brandenburg sich zu der ganzen Frage stellen werde, war noch ungewiss. Seine Gesandten Jena und Mahrenholz hatten zwar für die Extension gesprochen, aber auch erklärt: „sie hätten keine Instruction, und ihr Herr sei bei der Sache nicht interessirt; sie könnten es nicht für Recht halten, sich, wenn Kais. Maj. in diesen Punkt nicht willigen, in allen anderen wichtigen Sachen dem Reich und den Mitständen zu versagen“ [1]). Friedrich Wilhelm, jetzt aufgefordert in die von den Extendisten projektierte Allianz, welche die französischen Minister auf das Dringendste empfahlen, mit einzutreten, war entschieden gegen einen Bund, welcher einer fremden Macht so bedeutenden Einfluss auf deutsche Verhältnisse einräumte.

Schon als sich die Extendisten von den übrigen Reichsständen trennten, waren die brandenburgischen Gesandten nicht aufgestanden noch „ex collegio abgetreten.“ Sie hatten sich auf alle Weise bemüht, „dieses grosse scandalum zu verhüten“ [2]). Jetzt wiesen sie alles ab, was sich unmittelbar gegen das Reichsoberhaupt richtete. Sie wollten „der kaiserlichen Resolution nicht gedenken.“ weil es „bei Ihro Kais. Maj. und den meisten Ständen viel Nachdenken, ja Jalousie und Misstrauen erwecke, dazu man

1) Droysen a. a. O. III c. 357; vgl. auch oben S. 66.
2) U. A. XIV. 485.

nicht gern Ursach geben wollte", sondern wünschten, dass das „foedus in generalibus terminis" abgefasst werde. Auch der Abschnitt des Entwurfes, welcher die Beteiligung der Bundesmitglieder an den allgemeinen Reichsangelegenheiten verbieten sollte, war, wie schon bemerkt, nicht nach dem Herzen des grossen Kurfürsten; zum wenigsten sollte das nicht öffentlich ausgesprochen werden. Die Auflehnung gegen die Entscheidungen des Reichsdikasterien billigte er ebensowenig wie die Hinzuziehung der „compaciscirenden Kronen" [1]).

Eifrig für das Interesse des Kaisers arbeitete in Berlin der Freiherr von Göess, Gesandter Leopolds am Hofe Friedrich Wilhelms [2]). Schon glaubte er am Ziele zu sein, Brandenburg für die kaiserliche Politik gewonnen zu haben. Ein Erlass war dem Kurfürsten zur Unterschrift vorgelegt, in welchem die brandenburgische Comitial-Gesandtschaft angewiesen wurde, bei der kaiserlichen Resolution „super § „Und gleichwie" zu acquiesciren." „Allda ist aber," berichtet der kaiserliche Gesandte am 23. März 1671 seinem Hofe, „eine ganz andere Resolution genommen und obgedachter Gesandtschaft befohlen worden, dass sie bei der von den also genenneten Extendisten projectirten und seither auf gewisse Weis und Mass moderirten Protestation mit zu concurriren."

Am 6. Juni erfolgte nämlich in Regensburg unter hervorragender Teilnahme Brandenburgs der Abschluss des Bündnisses zwischen diesem, den Kurfürsten von Köln und Baiern, dem Pfalzgrafen von Neuburg, den beiden Herzögen von Mecklenburg und dem Bischof von Strassburg. Im Eingang sprach der Vertrag zunächst die geringen Aussichten auf eine befriedigende Lösung der Extensionsfrage aus und verpflichtete die Kontrahenten „von den Unterthanen zu begehren", was den Reichs- und Kreisschlüssen gemäss und „eines jeden Landesdefension, auch

1) Vgl. Aktenbeilage No. 3.

2) Ueber Göess vgl. U. A. XIV. 4, Einleitung 193. Allg. D. Biogr. IX. 323 ff. — für das Folgende U. A. XIV. 472, 475, 481.

dessen und der Festungen Conservation, Bestärkung, Erbau- und Besetzung erfordern wird", und „auf den Weigerungsfall wirklich zu erheben." Er verband die Fürsten wider diejenigen, welche „einen oder andern Herrn Alliirten in oberzählten iuribus belli, pacis, foederum et defensionis auf einigerlei Weise beeinträchtigen und zu verhindern unternehmen würden, mit zusammengesetzter Macht zu agiren". Wechselseitige Hülfe gegen die widerspenstigen Landstände und jedermann, welcher dieselben unterstütze, war ausgemacht. Zum Zweck der Hülfeleistung sollten die Verbündeten insgesamt 20000 Mann bereit halten, alle Abmachungen aber, „zu niemands Offension, sondern zur Erhaltung Frieden- und Ruhestandes, gegenwärtiger und zukünftiger Reichsdefension und nur für die Behauptung der Ausdehnung des § 180 J. R. A. gelten und „andere Casus nicht eingemischet, noch die foerderati zu anderen Vorfallenheiten hierdurch verbunden sein". Der Beitritt blieb auch anderen Reichsfürsten offen [1]).

Die vorsichtige Form, in der das Bündniss abgefasst und besonders von dem Widerstande gegen die Unterstützung der Landstände gesprochen war — die Frucht der Bemühungen Friedrich Wilhelms — zeigte, wie wenig dieser geneigt war, auf jene dem Reiche schädlichen Bestrebungen Baierns und Kölns einzugehen. Nicht minder kam dies in einem Schreiben zum Ausdruck, in welchem er dem Kaiser den Abschluss der Allianz meldete und zugleich aussprach, dass er nach wie vor das Interesse des Kaisers in allen Stücken zu vertreten entschlossen sei. „Zur Förderung der Securität des Reiches würde nichts förderlicher sein, als wenn der Kaiser die hochnötige Sicherstellung gegen die Landstände mit seiner Autorität desto fester mache" [2]).

Der Abschluss in Regensburg durch die Gesandten war erfolgt vorbehaltlich der Ratifikation seitens ihrer Ge-

1) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. S. 342, 696.

2) U. A. XIV. 5, Einleitung 396. Droysen, a. a. O. IIIc. 358

bieter innerhalb zwei Monate. Nunmehr bemühte sich Göess in Berlin wenigstens die Ratifikation des Vertrages zu hintertreiben. Er sollte dem Kurfürsten die Ungesetzlichkeit des Vorgehens der Extendisten vorhalten. Doch wagte der Kaiser angesichts der polnischen Verhältnisse nicht mit Friedrich Wilhelm zu brechen, und trug seinem Gesandten auf, Brandenburg zur Unterstützung in den Reichsangelegenheiten zu ermahnen, und wünschte die Herstellung eines guten Einvernehmens zwischen dem Wiener und Berliner Hofe. An letzterem erkannte man wiederum, „wie nützlich es wäre, wenn der Kaiser und Brandenburg sich völlig einigen würden“ [1]).

Vorläufig war freilich an ein Zurückweichen Brandenburgs in der Extensionsfrage nicht zu denken; der Kurfürst bestand „noch immer stark“ auf ihrer Erledigung und hielt an dem Bündnis fest, so dass die gewünschte österreichisch-brandenburgische Verbindung einstweilen wenig Aussicht hatte [2]). Am 20. September 1671 erfolgte die Ratifikation des Extendistenvertrages [3]).

Daher war der Kaiser sonst bemüht, den Bestrebungen der Extendisten durch Massregeln seinerseits entgegenzutreten. Er gedachte ein „Particularfödus“ aufzurichten, damit „die conföderirten Extendisten auch die Rechnung machen mögen, dass es ihnen schwer fallen wird, mit ihren Intentionen gegen das ganze römische Reich durchzudringen“. Göess in Berlin ging eifrig auf diesen Vorschlag ein und glaubte, dass der kaiserlichen Politik am besten durch ein divide et impera der Extendistenpartei gegenüber gedient sei [4]). Von Wien aus und im Haag arbeiteten die kaiserlichen Minister den Extendisten entgegen [5]). Ferner war am 16. Juni ein kaiserliches Handschreiben an Mainz, Trier, Pfalz und Sachsen abgelassen, welches das Verfahren der Extendisten als reichsfeindlich brandmarkte, als „ein im Reich deutscher Nation unerhörtes“ bezeichnete,

1) U. A. XIV. 489, 90. 2) ebenda 491.
3) Mörner, a. a. O. 312. U. A. XIV. 551.
4) U. A. XIV. 492. 5) Vgl. Aktenbeilage No. 6.

„das dem Anschein nach auf völlige Umwandlung des Reichs hinauslaufe“ [1]).

So gefährlich war das Bündnis nun keineswegs. Es blieb vielmehr eine leere Drohung, da unter den Extendisten selbst bald keine Einigkeit mehr herrschte. Köln wollte jetzt, nachdem die französische Einmischung durch den grossen Kurfürsten glücklich beseitigt war, nur noch Zweidrittel des ihm zugeschriebenen Kontingentes, der Bischof von Strassburg überhaupt kein Kontingent stellen; Mecklenburg-Güstrow ratifizierte garnicht [2]).

Vollends in Berlin, wo Göess nach wie vor das Interesse des Kaisers eifrig beförderte und auf den Abschluss einer Allianz zwischen dem Kurfürsten und seinem Herrn hinarbeitete, begann bald die Begeisterung für das Extendistenbündnis zu erkalten, zumal Leopold erklären liess, „was die Comitialen, vornehmlich den § „Und gleichwie“ betreffe, sei er niemals Willens gewesen, den Reichsständen etwas von ihren Rechten zu nehmen“. Um so weniger sei „auf die Extension des § „Und gleichwie“ zu dringen, weil jenes, so zwische nder Krone Frankreich und Kurköln passirt, anjetzt klärlich erweise, wie sub praetextu der Landsdefension und iuris foederum das ganze Reich in grosse Gefahr und Unsicherheit gesetzt werde“. Gemeint waren mit diesen Worten zwei zwischen Ludwig XIV. und Maximilian Heinrich von Köln abgeschlossene Verträge vom 2. und 19. Januar 1672, durch welche sich der Kurfürst verpflichtete, für 11000 Thlr. monatliche Subsidien 18000 Mann gegen Holland ins Feld zu stellen und für ein ihm von Ludwig bewilligtes Darlehen von 400000 Livres die Festung Neuss dem französischen Könige zu überlassen [3]).

Unter diesen Beziehungen litt augenscheinlich das Verhältnis Brandenburgs zu Köln. Nach einem Schreiben des Kölner Kurfürsten an Friedrich Wilhelm vom

1) Droysen, a. a. O. IIIc. 358.

2) ebenda und U. A. XIV. 522.

3) U. A. XIV. 520. Mignet, a. a. O. III. 705. Ennen, Frankreich und der Niederrhein I. 245 ff.

Januar 1672 muss dieser jenem Vorwürfe über das französische Bündniss gemacht haben, welches Maximilian mit den Ausdrücken der Entschuldigung erwähnt[1]). Noch heftiger scheint ein zweites Schreiben Friedrich Wilhelms vom Oktober 1672 gewesen zu sein, auf welches das Antwortschreiben des Kölner Domkapitels an den grossen Kurfürsten Bezug nimmt. Mit eindringlichen Worten hatte er den Bundesgenossen Frankreichs an seine Pflichten als deutscher Reichsfürst erinnert, „von dem hochschädlichen Bündnis mit fremden Kronen abzutreten und wiederum an Ihro Kais. Maj. und das Reich mit Vorstellung seiner Pflicht, womit er Ihro Kais. Maj. verwandt, zu halten“[2]). Seinerseits traute Maximilian Heinrich dem brandenburgischen Bundesgenossen so wenig, dass er den Widerstand, welchen Pfalz-Neuburg bei der Aufbringung seines nach der Extendistenunion schuldigen Kontingentes bei den Landständen fand, auf ihn zurückzuführen geneigt war[3]).

So waren die Bande, welche Friedrich Wilhelm an das Extendistenbündnis fesselten, sehr gelockert. Entscheidend war für ihn die allgemeine europäische Lage. Am 23. Juni 1672 schlossen Leopold I. und Friedrich Wilhelm ein Bündnis zur Aufrechterhaltung des westfälischen Friedens und der späteren Friedensschlüsse. Tags darauf gab der kaiserliche Gesandte in Bezug auf die Extension der Hoffnung Ausdruck, „dass in Zukunft die Angelegenheit sich besser schicken wird“. Noch Ende Juni 1672 hatte Brandenburg die Ratifikation des Regensburger Vertrages nicht aus den Händen gegeben, „wird hoffentlich auch nit geschehen“[5]).

Von da ab verschwindet die ganze Extendistenfrage aus den Berichten des kaiserlichen Gesandten in Berlin. Die europäische Politik, auf der einen Seite die Beziehun-

1) Vgl. Aktenbeilage No. 7. 2) Vgl. Aktenbeilage No. 8.
3) Vgl. Aktenbeilage No. 5b.
4) Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge, 364 ff.
5) U. A. XIV. 551, 557.

gen Baierns, Kölns und Neuburgs zu Frankreich, auf der anderen das Bündnis zwischen Oesterreich und Brandenburg lähmten die Union der Extendisten. Zwar versuchten einige derselben auf dem Reichstage im Jahre 1672 noch einmal, zu erreichen, was Leopold 1671 abgeschlagen hatte. Noch immer beriet man über die Reichsdefensionsverfassung. Im Fürstenrate empfahl am 23. Januar Mecklenburg-Schwerin die Extension des § 180, „sintemal dieses der fundus, woher der Beitrag zu der vorhabenden Verfassung genommen werden müsste". Ihm stimmten Baiern, Pfalz-Neuburg, Mecklenburg-Güstrow, Strassburg, der Erzbischof von Köln für Hildesheim und Lüttich bei; „ohne die Extension werde der punctus securitatis keinen Effect haben". Oesterreich aber wies sie auf die kaiserliche Resolution vom Februar 1671 hin, die „also beschaffen sei, dass man hoffentlich mit allseitigem contento aus der Sach werde gelangen können; die Herrn Interessirten sollten das Werk ferners nit hindern"[1]).

Weiter ersuchte der Pfalzgraf von Neuburg, welcher von seinen Ständen nicht genügende Mittel zur Aufstellung des nach dem Extendistenbunde schuldigen Kontingentes erlangen konnte, den Kurfürsten von Köln, beim Kaiser deswegen zu seinen Gunsten vorstellig zu werden und seinem Gesandten in Regensburg aufzutragen, dass er gemeinsam mit den Bevollmächtigten der übrigen Extendisten ein feierliches Interventionsschreiben verfasse und in Audienz dem Kaiser übergebe. Maximilian Heinrich instruierte demgemäss seinen Gesandten[2]). Beim Kaiser selbst wurde er allerdings nicht vorstellig; wohl aber richtete er im April desselben Jahres ein Schreiben an Kurmainz, um durch das Reichsdirektorium im Sinne der Extension auf den Kaiser zu wirken und ihn gleichzeitig von der Unterstützung der Niederlande abzumahnen[3]).

Im Mai sprach dann noch einmal auf dem Reichs-

1) Vgl. Aktenbeilage No. 4.
2) Vgl. Aktenbeilage No. 5a und 6.
3) Vgl. Aktenbeilage No. 6.

tage der neuburgische Vertreter im allgemeinen für die Extension des § 180 J. R. A.[1]). Alles ohne Erfolg. Wie konnten auch die Extendisten, die zum grossen Teil Bundesgenossen Frankreichs, also Gegner des Kaisers waren, erwarten, dass dieser sie in einer Frage unterstützen werde, deren befriedigende Lösung ihnen die Mittel zur thatkräftigen Unterstützung seines Feindes vermehrt hätte? So blieb die Extension des § 180 J. R. A. ein Projekt. Der Extendistenbund, schon dadurch von vornherein wenig lebensfähig, dass er aus ganz heterogenen Elementen zusammengesetzt war, welche sich in der Reichspolitik wie in der europäischen feindlich gegenüber standen, erlangte niemals eine faktische Bedeutung. Die Bewegung verlief im Sande.

Der Kaiser aber hatte entschieden einen Vorteil errungen. Er hatte durch sein Veto den Bestrebungen der Fürsten, auf reichsrechtlichem Wege die Macht ihrer Landstände zu vernichten, ein Ziel gesetzt. Diese der Willkür ihrer Landesherrn preiszugeben lag nicht im Interesse der kaiserlichen Politik. Nur als Beschützerin landständischer Gerechtsame konnte sie in Verhältnisse eingreifen, die sonst ihrer Einwirkung streng verschlossen waren, nur so vielleicht der den kaiserlichen Wünschen wenig entsprechenden Bildung einheitlich verwalteter, fest geschlossener Territorien und grösserer stehender Heere ein Hindernis in den Weg legen[2]).

1) Vgl. Aktenbeilage No. 4.

2) Vgl. Erdmannsdörffer a. a. O. I. 429.

## Aktenbeilagen.

(Die nachstehend veröffentlichten Akten entstammen sämtlich dem Kgl. Staatsarchiv zu Düsseldorf.) [1])

### No. 1.

Punkta, derentwegen sich beider Herrn Churfürsten zu Cöllen und Baiern Dchlcht. Dchlcht. in gemeinen Reichstagsgeschäften zu München vereinigt und verglichen [2]).

Erter Punktus. Extensio

§i „Und gleichwie".

In diesem ersten Puncto haben beide Herrn Churfürsten dafür gehalten und nothwendig erachtet, dass man bei dem allbereits aufgesetzten und sowohl in Chur- als Fürstenrath per maiora mit denen von den Interessirten gethanen monitis allerdings approbirten Project ein für allemahl fest bestehen und dass, die ungleiche Respect ein wideriges hinaustrucken wollten, dass derentwegen sowohl bei dem Reich als bei Ihro Kais. Majt. selbsten dahin, wie folgt, die Nothdurfft erinnert werde, dass Ihre Chfstl. Dchlcht. Dchlcht. aus Eifer zu conservation der gesammten Ständ Befugnuss, die theils ihre selbsteigenen iura nit observiren,

1) Es sei mir vergönnt, den Herren, welche mir bei der Sammlung urkundlichen Materials für diese Arbeit ihre liebenswürdige Unterstützung haben zu teil werden lassen, Herrn Geh. Archivrat Dr. Harless, den Herren Archivaren Dr. Wachter und Dr. Redlich in Düsseldorf, sowie Herrn Archivar Dr. Hansen in Köln meinen herzlichen Dank auszusprechen.

2) Ohne Datum und Jahreszahl Diese Verabredungen müssen zwischen dem 18. Oktober 1670, dem Tage, an welchem die Majoritätsbeschlüsse der beiden oberen Kollegien ausgetauscht wurden, und dem 21. Oktober 1670, dem Tage, an dem Baiern zuerst im Fürstensaal auf die Möglichkeit eines Bündnisses der Interessierten im Falle der Ablehnung der Extension hinwies, getroffen sein. Vgl. oben S. 65.

ihren Gesandten befohlen wegen Ablegung einer der Interessirten allgemeiner reservation cum annexa protestatione eventuali sich auf dergleichen Project mit denselben zu vereinigen, wie die Beilage erweiset auch allbereit dem kaiserlichen H. Commissario zu Regenspurg durch die Churkölnische, Chur-bairische und hochfstl. Pfalz-Neuburgische Gesandte den 8. Fbr. 1670 extradirt worden ist, dazu zu noch anderer dero Herrn Mitstände künftigem Beifall um so viel mehr zu verhoffen, jemehr dasselbe aller ration und Billigkeit gemäss ist. Ihre Chfstl. Dchlcht. Dchlcht. vernehmen zwar, wie man zu Wien antragt, diesen punctum in suspenso zu lassen, bis in puncto securitatis publicae, Endigung des Reichstags, Verwilligung der Römermonat und anderen ein ganzes geschlossen werden möchte, zumahlen aber der Vernunft gemäss, dass kein Stand des Reichs sich auf dergleichen Reichsan- und oblagen einlassen kann, ehe er der collectation seiner Landstände und Unterthanen versichert: So vermeinen beide H. H. Churfürsten, haben es auch den Ihrigen bereits anbefohlen, dass man den stylum umkehren und weder in der Reichsverfassung, Römermonat noch anderen Reichsoneribus weiter votiren noch sich einlassen wolle, bis sie gleichwol hierin des Kaisers und eines allgemeinen Reichs Beifall versichert sein. Gestalt dann die Interessirte Chur- und Fürsten nebens andern Ständen, so noch ferners selbigen beitreten mochten, hierauf, wie auch auf folgende das ius foederis und die freie Werbung betreffende Punkten also unter sich zu verbinden und solche nit allein zu manuteniren, sondern auch darauf eine förmliche liga oder Bündnuss aufzurichten gesinnt sein, und die compaciscirende Cronen auf erfordernden Nothfall nach Anleitung des instri pacis mit darzuziehen wollen, wie es dann Ihro Kais. Majt. Commissariis und übrigen Ständen zu notificiren, . . . . . dafern gegen bessere Zuversicht andere Churfürsten und Stände mit Hintansetzung in beiden höheren Collegiis ausgefallener majorum hierin ihrer widerigen Meinung inhaeriren, und dadurch den Interessirten ihre habenden und im instro pacis conformirte jura, deren sie sich doch selber de

facto gebrauchen, länger zu difficultiren gemeint sein sollten, dass auch seither der interessirten Churfürsten nit zu verdenken sein werde, dass sie nit weniger auch auf dasjenige, was ihre contradicirende Mitstände aus ged. Friedensschluss praetendiren . . . . . nit gebunden sein und dahero solchen expresse widersprechen thun.

(Fac. 99, Abt. IV. J.)

## Nr. 2.

### Schreiben Kurkölns, Baierns und Pfalz-Neuburgs an den kaiserlichen Kommissar, den Bischof von Eichstedt.

1671 März 11.

Der Kaiser hat die Interessierten abschlägig beschieden.

„So könnte man nun nit umhin solches Ihro hochfstl. Gn. unterthänigst vorzustellen, dieselbe nochmal bestes Fleisses ersuchend Ihrer hochvermögenden Orts bei Ihro Kais. Majt. es dahin zu vermitteln, damit die bishero vertröste, anderweitige resolution nunmehr wirklich erfolge und darauf hin berührter Extensionspunct als der eigentliche fundus der dazu erforderliche Mittel und daran dependirenden von Ihro Kais. Majest. selbsten so hochverlangende Reichssicherheit zu der Interessirten billigmässiger satisfaction festgestellt werde. Sintemalen man in widerigem Fall, da nemlich die Sachen zu der Interessirten billigem contento nit ausschlagen sollten, sich necessitirt befinden würden, nit allein auf den andern beiden höheren collegiis durch die unstreitige majora beliebten Extensionsproject fest zu bestehen, sondern auch gegen so gefährlichen Eingang und praejudiz sich mit Zusammensetzung ihrer eigenen Kräfte gegen die widerspenstigen und ungehorsamen Landständ und Unterthanen von selbsten bestmöglichst zu schützen, wohl auch, dan man sich zu deroselben Unfug anderwärts mit einmischen wollte, und es also die Vernunft erfordern sollte, die in instro pacis noch ferners versehende Mittel an die Hand zu nehmen, mit wieder

holtem Beding, dass die Interessirte, bis daran ihnen dasjenige, dessen sich die Mitständè wirklich gebrauchen, gegönnt werde, zu dem pto securitatis publicae, Römermonat und andern Reichsob- und -anlagen weder itzo noch ins künftig etwas beizutragen gedacht, auch an alles das, so man in vorgedachten materiis schliessen möchte, im geringsten nit verbunden, sondern entschuldigt sein wollen, wenn sie sich endlich von dem Werk gänzlich entziehen mögen, da sie doch sonst ganz geneigt und erbietig seindt, die allgemeine Reichsverfassung bestens befördern zu helfen.

(ebenda.)

### Nr. 3.

### Kurbrandenburgische Monita.

Chur-brandenburgischen Theils hielte man etwas bedenklich zu sein, dass im Eingang Beschwerung geführt wird über Ihro Kais. Majt. resolution in der materia extensionis § Und gleichwie, dass dadurch der Chur- und Fürsten und Stände uralte competirende und im instrumento pacis bestättigte höchste regalia, wo nicht ganz über Haufen geworfen, doch sehr beschwert werden möchte, und hielte davon, man könnte davon abstrahiren, der kaiserlichen resolution nicht gedenken und das foedus in generalibus terminis dahin einrichten, dass die interessirte Stände dafür hielten und beständig sustenirten, Ihro Landstände sein schuldig und gehalten zu Unterhaltung der Festungen und Verpflegung der Garnisonen ⟨: ob sie nöthig oder nicht zu berühren, weil nicht zu praesumiren, dass jemand unnöthige Festungen bauen werde :⟩ ingleichen, was sonsten zu Sicherheit und Defension des Lands erfordert wird, ⟨: worin man alsdann die foedera cum exteris mit verstehen oder solche expressive mit hineinrucken könnte :⟩ die benötigte subsidia beizutragen und dass man wider diejenige Landständ, die sich darwider frevenlich opponiren würden, auch die sich derselben annehmen wollten, mit zusammengesetzter Macht agiren wollten. Denn sollte man sich wider die kaiserliche resolution austrücklich verbinden,

möchte es bei Ihro Kais. Majt. und den meisten Ständen viel Nachdenken, ja jalousie und Misstrauen erwecken, darzu man nicht gern Ursach geben wollte, Ihro Kais. Majt. könnten inzwischen dannoch um nähere Erklärung angegangen werden.

Und wär billich, dass über etwa vorbauende temperamentis coniunctim gehandelt würde, dasselbe aber in die alliance miteinzurucken, halte man nicht nöthig, weil die meinung .... diese ist, dass aller unglimpf abzuwenden, res ipsa zwar festzustellen, die invidia aber, als wenn man wider die kaiserliche resolution sich miteinander zu verbinden vermeint, also dass dies obiectum dieser alliance verbleiben kann, das jus foederum et armorum, so Churfürsten und Ständen zusteht, zu manuteniren.

Ebengestalt halte man überflüssig, dass man sich in dieser unter Handen habenden alliance mit einander verbünde, nichts wegen der Reichsgeneralität oder anderen Reichsbeiträgen zu notiren noch zu einigem concluso sich zu obligiren, es sei da deren Interessirten wegen diese Sachen satisfaktion geschehen, wiewohl man unter sich dabei verbleiben kann, ob die Sache dadurch in einen was andern Stand versetzt werden könnte. So möchte es auch bei dem dritten Puncte viel Aufsehens machen, wann man sich ausdrücklich verbinden wollte, keinen processibus, welche in dieser materia vor den höchsten Reichsdicasterien emaniren würden, zu deferiren, sondern denselben mit allen Kräften et per viam armorum zu begegnen auch mit Zuziehung der compaciscirenden Cronen, welches ebenfalls wol übergangen werden könnte, also dass niemand Ursach haben möchte, ungleiche iudicia davon zu fällen.

Dies monita sind dem pfalz-neuburgischen Gesandten am 15. April 1671 in Gegenwart des kurbairischen zu Regensburg mitgeteilt worden.

(Fasc. 58. Abt. IV. 4. 54.)

## Nr. 4.

## Actum im Fürstenrat (1672)

### den 23. Januar ...

..... Sonsten recommandirte Mecklenburg-Schwerin den punctum extensionis und dass in derselben einmal ein gantzes gemacht werden möge, sintemal dieses der fundus, woher der Beitrag zu der vorhabenden Verfassung genommen werden müsste, auch ungereimt und ärgerlich, dass den Unterthanen sollte freigelassen werden, zu iudiciren, ob solcher Beitrag nöthig sei oder nit, und sogar dasjenige, was diesfalls an dem Kreis geschlossen wird, nach Belieben in Zweifel zu ziehen.

Welchem Baiern, Hildesheim, Lüttich, Strassburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Güstrow mit dem ferneren Anhang secundirten, dass man um so viel destoweniger an Feststellung des puncti extensionis zweifle, weil man nit allein im instrumento pacis und den Reichsconstitutionibus fundirt, sondern auch klar und am Tage sei, dass ohne dieselbe der punctus securitatis kein Effect habe, und wenn man schon votiren thete, alles umsonst sein würde, dahero man nochmalen gebeten haben wollte, auf zulängliche Mittel zu gedenken, wie den H. H. Interessirten hierin satisfaction gegeben werden und dadurch das vorhabende Verfassungswerk facilitirt werden möchte.

Als nun Oesterreich hierauf gemeldet, dass die Kaiserliche Resolution über besagten Extensionspunct, wie bekannt, allbereit einkommen, auch also beschaffen sei, dass man hoffentlich mit allseitigem contento aus der Sach werde gelangen können, und also nit zweifeln wollte, es würden die H. H. Interessierte, wie vor diesem, auch infra, sich in materia securitatis mit ihren votis vernehmen lassen und das Werk ferners nit hindern, haben diese replicirt, dass sie jüngsthin mit gewissen reservationen votirt hätten, daran auch in Erwägung die kaiserliche Resolution dergestalt eingerichtet, dass man die Intention nit wol" (verkenne) .....

1672 Mai 30 plädierte Pfalz-Neuburg im allgemeinen für die Extension bei Beratung der Reichsdefension.

## No. 5.

a.

### Schreiben Pfalz-Neuburgs an Kurköln.

1672. Februar.

Pfalz-Neuburg hat gemäss des Vertrags versucht sein Kontingent als Extendistenbündler aufzubringen, ist aber hierbei auf den Widerstand seiner jülich-bergischen Stände gestossen, die nur Mittel zur Anwerbung, nicht zum Unterhalt ausreichend bewilligt haben. Er bittet daher Kurköln beim Kaiser für ihn zu wirken.

. . . „dieselben belieben bei Ihro Kais. Majt. derenthalben kräftiglich und dahin zu interveniren, dass Sie die allergnädigste Verordnung ergehn lassen wollten, damit die auf unserer ungehorsamen Landstände ungegründetes und impertinentes Anbringen sub- et obreptive erschlichenen mandata, rescripta und protectoria, soviel denn wider uns erteilt sein mögen, wieder unverlengt aufgehoben und cassirt werden und infolglich unsern frevelmütig klagenden Landständen Uns die schuldige Treue, Respect und Gehorsam gebührend zu leisten alles Ernsts und straff auferladen würde, zu welchem End wären Wir um mehreren Nachtrucks willen der unvorgreiflichen Meinung, Ew. Liebden und übrige Confoederirte, die Wir auf gleiche Weis belangen möchten, geruhen Ihrer zu Regensburg subsistirenden Gesandtschaft aufzutragen, dass dieselben mit und neben andern unserer Alliirten anwesenden Gesandten mit Zuziehung des unsrigen ein gemeinsames Interventionsschreiben an Ihre Kais. Majt. unter sich concertiren, dessen original alsdann Ew. Liebden und alle Confoederirten selbsten mit ihren eigenen Handzeichen und vorgetruckten Chur- und fürstlichen Insigeln ausgefertigt und durch die bei dem Kais. Hof stehenden Residenten und Agenten Ihro Kais. Majt. bei genommener

Audienz allerunterthänigst überreicht und die allergnädigste, geruhige Resolution darauf von ihnen allergehorsamst und eifrigst urgirt werden solle.

(Fasc. 70. Abt. IV. c. 55.)

b.

## Antwortschreiben Kurkölns an Pfalz-Neuburg.

1672. März 2.

Der Kurfürst geht auf die Vorschläge Neuburgs ein ...

„dahero wir Ew. Liebden Schreiben zu Folg unserm zu Regensburg habenden Bevollmächtigten anbefohlen, mit Ew. Liebden, auch anderer Interessirter Gesandten hierauf zu communiciren, wie wir uns dann auch nit zugegen sein lassen, dass ein gesammtes Schreiben an Ihre Kaiser. Majt. oder wohin Ew. Liebden es sonsten nöthig erachten, alda aufgesetzt werde ...

Wir möchten aber gern vor allem wissen, wessen Ew. Liebden sich in diesem Fall von Churbrandenburg eigentlich versehen, zumalen wir besorgen, ob nicht etwas anders dahinter verborgen liege, und dass man am Kais. Hof sowohl als in der Nachbarschaft die Landstände gegen die Herrschaften aufzufrischen suche, damit man Chur- und Fürsten desto besser im Zaum halten und den Meister über sie und ihre Landstände spielen möge. Ew. Liebden werden auch bei Dero H. Vaters Zeiten gespührt haben, auf was Ursachen die Uneinigkeit foventirt (?) werde, auf dass man nemlich Ursach haben könnte, Völker hinein zu schicken und die Quartire in solchen Landen zu geniessen, derowegen dann anitzo man sich billig wohl in Obacht zu nehmen und dahin zu sehen, damit Ew. Liebden Landständ sich in andere nicht etwa hangen und dadurch Dero eigene als woll auch der benachbarten Lande keine Ungelegenheit zuwachsen möge."

(Fasc. 70. Abt. IV. c. 55.)

## No. 6.

## Schreiben Kurkölns an Kurmainz.

### 1672. April 17.

. . . . . „was aber solches (allgemeine Defensionswerk) bisanhero gehindert und für difficultäten occasione §i Und gleichwie zu Regensburg vorgefallen, ist Ew. Liebden weniger nicht vorhin zur genüge bekannt, welche aus dem Weg zu räumen wir unsers Orts kein ander Mittel sehen, denn dass Ihre Kais. Majt. denen bei itzgedachtem §o inseressirte Ständen die billichmässige satisfaction geben und selbige mit einer zulänglichen Erklärung befriedigen, dadurch dieselben das Werk merklich befürdern würden. zumalen sonsten nicht zu erachten, dass gedachte interessirte Stände, als lang ihnen die Händ gesperret und nicht erlaubt sein sollte, die zur Anwerbung der ihnen angewiesenen Mannschaft erforderte Mittel von den Landständen und Unterthanen zu collectiren, zu einigem Beitrag sich schwerlich verstehen werden, und thut sowohl uns als andern Mitständen nicht wenig befremdlich vorkommen, dass Kais. Ministri zu Wien, vornehmlich aber dieses Orts und in dem Haag sich über einige Chur- und Fürsten also bedrohliche und gar nachtrückliche Reden vernehmen lassen, auch sogar Ihro Kais. Majt. dahin zu verleiten suchen, damit dieselbe sich andern zu gefallen in fremde Händel einmische; wann aber solches zu höchstem Nachteil und Schaden des Röm. Reichs, als welches dadurch gar leicht in den Krieg mit inplicirt werden dürfte, nothwendig gereichen muss, absonderlich, da dann Verlaut nach eine ansehnliche Mannschaft von etzliche tausend Mann nach den Niederlanden zu schicken resolviret haben sollten, So werden Ew. Liebden zu Dero höchsten Nachruhm ein gutes Werk verrichten, da Sie zu Erhaltung Friedens und Ruhe im Röm. Reich nebens andern Chur- und Fürsten höchstged. Ihro Kais. Majt. die aus solcher Abschickung besorgende Gefährlichkeit remonstriren und wol zu Gemüth führen, ab-

sonderlich aber, wie übel sich zusammenschicke, dass Ihro Kaiserl. Majt. von Churfürsten und Ständen des Reichs gegen die Türken Volkshülf . . . begehre, dass doch hingegen verlautet, zwei Regimenter . . . nach den Niederlanden abzuschicken" . . . . . etc.

Die Antwort des Mainzers weicht aus, dringt nur auf die Leistung der Türkenhülfe.

(Fasc. 70. Abt. IV. c. 55.)

No. 7.

Antwortschreiben Kurkölns an Brandenburg, auf dessen Schreiben vom 23. Dezember 1671.

1672. Januar 12.

Nach dem Vergleich zwischen der Stadt und Kur-Köln drohen noch fortwährend Einfälle der Generalstaaten . . . . „und haben wir uns dahero genötigt befunden, nicht allein Unsere wegen gedachter Stadt-Cöllenischer Streitigkeiten auf die Beine gebrachten Völker ferner zu behalten, sondern auch noch mehreres von Unsern Mitalliirten, absonderlich der Cron Frankreich vermög der mit Ihro vor zwei Jahren aufgerichteten Defensions-Allianze an Uns zu ziehen, Wir thun aber dabei Ew. Liebden hiermit versichern, dass ein solches zu Unserer benachbarten Ungelegenheit und Schaden garnit, sondern allein zu Unserer Lande Rettung und Sicherheit angesehen sein, und werden Wir dahero diese Völker, sobald Wir nur von denen benachbarten gegen allen Ein- und Ueberfall gesetzt werden, zu licentiren nicht unterlassen, zumahlen Wir deshalb an I. Kais. Majt. expresse Schickung zu thun vorhaben, wollen auch Ew. Liebden mit nechstem parte zu geben nit ermangeln."

(Fasc. 70. Abt. IV.)

## No. 8.

## An Chur-Brandenburg vom Thumcapitel zu Cöllen. (Copia.)

### 1672. November 16.

Durchleuchtigster Churfürst!

Aus Ew. Liebden und Churfürstl. Dchl. an uns in dem 23. nechstverwichenen Sbris abgelassenen Schreiben haben wir mit mehrerem vernommen, welcher gestalt dieselbe sich gegen Ihre Liebden und Churfürstl. Dchl. zu Cöllen darum beschweren wollen, dass Sie, ob zwar Ew. Liebden und Churfürstl. Dchl. dieselbe vor geraumer Zeit hero treubrüder- und wohlmeinentlich von dem darmalen vorhabenden Krieg und dem Reich so nachtheiligen Bündnissen mit fremden Kronen abgemahnet und sich des zu der Zeit allbereit besorgten, nunmehr aber erfolgten Schadens an Ihro und dero Land zu erholen reserviret, dannach solch wohlmeinenden Rath nicht allein übel aufgenommen, sondern in dero Vorhaben continuiret, und dadurch das röm. Reich in den kläglichen Zustand, worin es leider gerathen, gestürzt haben, und es nunmehr soweit kommen sein soll, dass deroselben alliirte Ew. Liebden und Churfürstl. Dchl. Land mit Brand und zwar auf ausdrücklichen Befehl und ordre zu verderben anfangen, und fürders zu verheeren bedroht mit dem ferneren Bedeuten, dass wenn S. Liebden und Churfstl. Dchl. deroselb nicht im kurz deshalb satisfaction verschaffen würden, Sie alsdann nit unterlassen könnten, desgleichen in dero Land auch vorzunehmen, weilen aber deroselben bekannt wären, wie hoch sie dabei interessirt und daneben Ihro sehr wehe thun würde, wann wir in fernere Ungelegenheit und Schad gerathen sollten, als hätten Sie uns davon Nachricht geben und zu unserm Belieben stellen wollen, ob wir Ihre Liebden und Chfstl. Drchl. von dem hochschädlichen Bündniss mit fremden Kronen abzutreten und sich wiederum an Ihre Kais. Majt. und das Reich mit Vorstellung ihrer Pflicht, womit sie Ihr. Kais. Majt. und diesem Erzstift verwandt, zu halten bewegen wollten.

Nun können Ew. Liebden und Churfurstl. Dchl. wir darauf hinwider nit verhalten, dass uns von einigen von Unserem gndst. gndst. Herrn mit fremden Kronen gegen das Reich aufgerichteten Bündnüssen niemalen ichtwas vorkommen, sondern haben Ihre Liebden und Chfstl. Dchl. bei uns wie auch Ihro Kais. Majst., so dann verschiedenen andern Churfürsten und Ständen des Reichs, wie auch gleichfalls bei auswärtigen Potentaten schriftlich und durch eigene Abschickung mündlich contestiren und remonstriren lassen, dass sie nichts mehreres zu jeder Zeit als Ruhe und Frieden im Reich zu erhalten, den Krieg von desselben Grenz abzuwehren, sich in neutralen Stand zu conserviren und dabei dassjenige, wozu sie befugt, durch gütliche Wege zu erlangen, Nach dermalen aber die Generalstaaten der vereinigten Niederlande nicht allein damit, sondern auch denen hierinfalls beschehenen Kaiser- und Königl. Interpositionen den Spott getrieben, auch die gegen diesen Erzstift von fast 100 Jahren her verübte Thätlichkeit continuirt, mit Sengen und Brennen gegen denselben verfahren, sich in die zwischen Sr. Liebden und Chfstl. Dchl., sodann Bürgermeister und Rath dieser Statt Cöllen entstandenen Streitigkeiten, welche gleichwohl sie garnit berühret, zu dero Nachtheil miteingemischt und sich ausdrücklich vernehmen lassen, dass wann sie anderen den Pass . . . . . gestattet würden, dieselbe alsdann nit für neutral, sondern für Feind erachtet werden sollten, als hätten Sie ehren- und gewissenhalber nit anderst thun können, als sich der Zeit zu bedienen, die von Gott, den Reichsconstitutionibus und dem Friedensschluss erlaubte Mittel zu ergreifen und sich gegen alle bisher erlittene Ungelegenheit und Schaden eine billigmässige satisfaction zu verschaffen, wozu denn wir unseren consensum niemalen gegeben, Ihre Liebden und Chfstl. Dchl. auch denselben von uns nit gesinnen lassen, indem Sie vermeinen, dass solches alles blos zu Ihrer und des Erzstifts Rettung angesehen und Sie sich ausdrücklich bedingen, dass Sie nicht das geringste wider Ihre Kais. Majt. und das röm. Reich noch auch wider einige Churfürsten und Ständ hierinfalls vor-

zunehmen, sondern dasjenige, was hiernechst durch gesammter Churfürsten und Ständ einhelligen Schluss verordnet worden, möchten Ihrer Pflicht gemäss, wie einem aufrichtigen teutschen Patrioten gebührt, zu vollziehen und zu des Reichs bestem zu befürdern gemeint und entschlossen sein. Gleichwie nun Ew. Liebden und Chfstl. Dchl. erachten werden, dass wir dasjenige, so wir nicht ändern können, geschehen lassen müssen, also leben wir auch der Hoffnung Ew. Liebden und Chfstl. Dchl. als ein vornehmes Mitglied des Reichs werden andere zu demselben gehörige Lande, absonderlich aber diesen Erzstift und dessen Unterthanen nicht entgelten lassen, was etwa andere fremde in Krieg stehende Parteien vornehmen mögen, davon jedoch, wie wir uns gedeihsam versichert halten, Ihre Liebden und Chfstl. Dchl. zu Cöllen keine Wissenschaft haben, noch derselben theilhaftig sein, viel weniger einen Gefallen daran tragen werden, dahero dann auch deroselben Lande und Unterthanen deshalb mit einigen Feindseligkeiten nicht angefochten werden sollten.

Wir haben jedoch Ihro dasjenige, so Ew. Lieben und Chfstl. Dchl. an uns gelangen lassen, mit gebührendem respect zu hinterbringen nit ermangelt, . . . . . u. s. w. Wir verbleiben anhero u. s. w.

# Lebenslauf.

Geboren wurde ich, Karl Ludwig Lohmann, am 22. Juni 1868 zu Neuwied als Sohn von Gustav Lohmann, Pfarrer der evangelischen Gemeinde daselbst, und Marie geb. von Thile. Nachdem ich das Gymnasium meiner Vaterstadt von Ostern 1877 bis Ostern 1887 besucht hatte, bezog ich mit Beginn des Sommersemesters 1887 die Universität Berlin, um Philologie und Geschichte zu studieren. In bewegter Zeit (1. Oktober 1887 — 1. Oktober 1888) genügte ich meiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger beim Garde-Füsilier-Regiment. Herbst 1889 siedelte ich nach der Universität Bonn über, der ich noch heute angehöre. Meine Studien wandten sich hier immer mehr der Geschichte zu.

Vorlesungen hörte ich bei den Herren Dozenten

in Berlin: Curtius, Delbrück, Döring, Grimm, Hübner, Kirchhoff, Paulsen, Rodenberg, Rödiger, v. Treitschke, E. Schmidt.

in Bonn: Bender, Berger, Buchholz, Bücheler, Dove, Franck, Gothein, Klein, Koser, Lamprecht, Menzel, Nissen, Rein, Ritter, Sell, Wilmanns.

In Bonn nahm ich an den Uebungen des historischen Seminars unter Leitung der Herren Professoren Dove, Koser, Menzel und Ritter teil, ferner an den historischen Uebungen des Herrn Professor Lamprecht, den geographischen des Herrn Professer Rein. Ausserdem gehörte ich 2 Semester dem germanistischen Proseminar,

2 dem ordentlichen Seminar unter Leitung des Herrn Professor Franck als Mitglied an.

Es sei mir an dieser Stelle gestattet, allen meinen verehrten Lehrern, besonders aber dem freundlichen Förderer dieser Arbeit, Herrn Professor Koser für seine mannigfache Anregung, Anleitung und Unterstützung meinen herzlichsten Dank zu sagen.

# Thesen.

1. Eine reichsrechtliche Verbindlichkeit der Reichsgesetze für die Landstände der Territorien existiert seit dem Reichstag zu Freiburg 1498.
2. Der libellus Cardinalis Deusdedit contra invasores et simoniacos et reliquos schismaticos (ed. A. Mai Patr. nov. bibl. T. VIII. P. III) ist zwischen Anfang April und dem 22. September 1097 entstanden.
3. Die Darstellung des Deusdedit von der Absetzung Heinrichs IV. durch Gregor VII. auf der römischen Synode am 7. März 1080 ist tendenziös zu Gunsten Gregors VII gefärbt.
4. Der zweimalige Parteiwechsel Walthers von der Vogelweide bedeutet keinen Wechsel seiner politischen Ueberzeugung und ist kein Vorwurf für ihn.
5. Gindelys Auffassung der Mühlhäuser Assekuration vom 20. März 1620 (vgl. Gindely, Gesch. d. 30jähr. Krieges II. 428) ist eine irrige und beruht wesentlich auf ungenauer Interpretation derselben.